

Hist. Boruss.

7191





H. Brand. 264. ^{9.}₌

U n t e r r i c h t

für die

Königlich - Preussische

I n f a n t e r i e

im

Dienste der Garnison,

auf

Werbungen,

und

im Felde.

Berlin,

bei Ernst Felisch.



Seiner Hochwohlgeboren,

dem

Königl. Preussischen Obersten und General

Adjutanten,

wie auch

Ritter des Verdienstordens,

Herrn von Zastrow

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

mit

tiefer Achtung

gewidmet

von

dessen unterthänigem Diener,

dem Verleger.

Vorbericht.

Es ist bekannt, daß der kleine Dienst durch Uebung am sichersten und besten erlernt wird, allein eben so bekannt ist es auch, daß verschiedene Umstände und Hindernisse sehr oft die Zeit und Gelegenheit hierzu nicht nur sehr verkürzen, sondern auch alle Fälle nicht immer practisch erlernt werden kön-

nen; weil sie vielleicht in langen Zeiten nicht existiren.

Allzuspätes in den Dienst Treten der jungen Edelleute, schnelle Beförderung in den Regimentern, und mehrere Ursachen, eben so wie hauptsächlich die jetzt bei den meisten jungen Edelleuten immer herrschender werdende Gedanken, daß der kleine Dienst auch zu klein für sie sei, bewirken nur zu oft die höchst schädliche Folge, daß gefreite Corporale nicht nur selbst, so lange sie sich in diesem Stande befinden, um die Erlernung desselben gar nicht sorgfältig genug bekümmern: sondern auch, wenn sie erst Officiere sind, diese Erlernung nun ganz unter ihrer Würde halten.

Die Folgen davon sind dann ganz natürlich die allerschädlichsten, und haben vielleicht den ernsthaftesten Einfluß selbst auf große Operationen; da gegentheils die genaueste Kenntniß und sorgsamste Befolgung auch der allerunbedeutenst scheinenden Pflichten des kleinen Dienstes durch alle Stufen unwidersprechlich den größten Vortheil, selbst im Großen, bewirken müssen.

Der eigentliche Zweck dieses Versuchs geht also nicht allein dahin, die Unter-Officiere über ihre verschiedene Obliegenheiten zu belehren, und sie zum fernern Nachdenken über die Pflichten ihres Standes aufzumuntern, sondern auch, wenn sie zu

Officiieren befördert sind, zugleich ihnen die
höchst irrigen Vorurtheile einleuchtend zu
machen, daß der kleine Dienst und dessen
Kenntniß ihnen zu wissen nicht mehr nöthig
sey.

U n t e r r i c h t

für die

Königlich-Preussische

I n f a n t e r i e.

Inhalt.

Erster Theil.

Vom Dienste in der Garnison.

	Seite
Erstes Capitel. Persönliches Verhalten der Freicorporale und Unterofficiere. /	1
Zweites Capitel. Obliegenheiten der Unterofficiere bei ihren Corporalschaften. /	19
Drittes Capitel. Verhalten der Unterofficiere beim Visitiren der Compagnie. /	42
Viertes Capitel. Obliegenheiten der Unterofficiere auf den Wachten. / /	56
Bemerkungen einiger Dinge, worin ein neuer Soldat am allerersten zu unterrichten ist. /	73
Fünftes Capitel. Verhalten der Unterofficiere während des Exercierens, der Wachtparade, des Compagnieexercierens und des Exercierens und Manövrirens des Regiments. / / / / /	76
Sechstes Capitel. Besondere Obliegenheiten des Capitain d'Armes. /	80
Siebentes Capitel. Wie sich die Unterofficiere auf den Commandos zu verhalten haben. / /	93

Zweiter Theil.

Vom Dienste auf der Werbung.

Erstes Capitel. Persönliches Verhalten der Unterofficiere, so zur Werbung ausgewählt werden. / /	107
Zweites Capitel. Von den Anbringern, deren Gebrauch und Behandlung. /	116
Drittes Capitel. Von dem eigentlichen Engagement der Recruten und wie dabei zu verfahren. / /	122
Schema zum Werbecontract. /	128

Inhalt.

	Seite
Viertes Capitel. Wie sich der Werbeunterofficier in manchen andern Fällen zu verhalten hat.	130
Fünftes Capitel. Wie sich die Unterofficiere auf den Detaschirten Posten zu verhalten haben.	136
Sechstes Capitel. Wie ein Unterofficier, wenn er keinen Chirurgus haben kann, einen Recruten nach der Gesundheit visitiren soll, oder worauf er bei der Visitation desselben mit Acht zu geben hat.	145
Siebentes Capitel. Wie sich die Unterofficiere beim Transportiren der Recruten nach dem Ablieferungsorte zu verhalten haben.	150

Dritter Theil.

Vom Dienste im Felde.

Vorläufige Erinnerungen.	178
Instruction für die Schützen, Gefreiten, oder Vorsteher einer Zelteameradschaft	182
Instruction für die Unterofficiere oder Schützen, welche in Abwesenheit der Unterofficiere selbst die Corporalschaften commandiren.	200
Vom Wasser, Holz, und Lagerstrohholen, und wie dabei verfahren wird.	214
Wie sich die Unterofficiere auf den Feld- und Brandwachten zu verhalten haben.	217
Besondere, die gefreiten Corporale, so die Fahne tragen, angehende Pflichten.	218

Erster Theil.

Vom Dienste in der Garnison.

Erstes Capitel.

Persönliches Verhalten der Freie Corporale und Unterofficiere.

Sämmtliche gefreite Corporale und Unterofficiere müssen vor allen Dingen sich eines gesetzten, vollkommen anständigen Wesens, und der alleruntadelhaftesten Aufführung befleißigen, damit sie nicht nur ihrem Posten Ehre machen, sondern auch in ihrer Person alle diejenige soldatische Tugenden und Vollkommenheiten vereinigen, welche dem gemeinen Soldaten, deren Muster und Spiegel sie sind, obliegen, und nach denen die Untergebene sich bilden müssen.

Dem zufolge müssen die Unterofficiere stets nett*) und reinlich in ihrem Anzuge, munter, nüchtern, und fleißig in ihrem Dienste, und ernsthaft, anständig und gesetzt in ihrem Betragen seyn.

Gegen ihre sämtliche Oberen müssen sie stets den allergelassensten Respect, gegen ihre Kameraden anständige Höflichkeit beobachten, und gegen ihre Untergebene sich so betragen, daß sie denselben Respect, Liebe, Vertrauen und willige Folgsamkeit gegen sich und ihre Befehle einflößen.

Auch gegen bürgerliche Personen müssen die Unterofficiere stets Höflichkeit und Bescheidenheit beobachten, selbst gegen die niedrigsten Leute sich nicht Grobheiten und Unmanierlichkeiten erlauben, sondern durch ein immer anständiges Benehmen überall und bei allen Vorfällen zeigen, daß sie gutgezogene Soldaten sind, die ihrem Stande Ehre zu machen gelernt haben.

Den Dienst müssen die Unterofficiere auf das allergenaueste verrichten, und sich hierin für ihre Person auch nicht die allergeringste Nachlässigkeit, Versäumniß oder Bequemlichkeit**) zu Schulden kommen lassen: damit sie von ihren Untergebenen gleiche Pünktlichkeit und Ordnung mit desto besserem Rechte verlangen können, und sie es sich nicht

*) *propre.*

**) *Commodité.*

der Frei-Corporale und Unter-Officiere. 5

selbst vorzuwerfen haben, wenn der gemeine Mann an ihrer Nachlässigkeit ein böses Exempel nimmt.

Gegentheils muß das vornehmste Bestreben der Unterofficiere und hauptsächlich der gefreiten Corporale dahin gehen, daß sie von der ganzen Compagnie als exacte und die strengste Ordnung haltende, aber auch zugleich als vernünftige, leutselige und Menschen liebende Männer gekannt sey'n, die nicht aus Schadenfreude, Erbitterung, oder Rachsucht, sondern blos aus Pflicht, Schuldigkeit und Liebe zur Ordnung und zum Dienste strenge sind.

Sie müssen durch ihr Betragen zeigen, daß sie es mit den Soldaten wirklich gut und freundschaftlich meinen, und für deren Bestes sorgen, sich ihrer auch in Nothfällen beim Capitain oder Commandeur der Compagnie annehmen, und die große Kunst zu lernen suchen, jedem Soldaten, nachdem er es verdient, zu begegnen, zwar strenge aber auch leutselig, und niemals brutal seyn.

Vornehmlich müssen gefreite Corporale und junge Unterofficiere sich dadurch Liebe zu erwerben suchen, daß sie nicht nur den Feldwebel als den Ersten der Compagnie gebührend ehren und respectiren, ihres Gleichen und den älteren Unterofficieren mit Achtung und anständiger Höflichkeit begegnen, sondern auch den alten, gutdienenden,

§ Persönlisches Verhalten

wohlverdienten und erfahrenen Soldaten, zwar im Dienste keinesweges etwas nachsehen, übrigen aber und bei andern Gelegenheiten sie durch Freundlichkeit, besonders durch die Benennung Er zu ehren suchen; andere an Jahren zwar ältere als sie selbst, aber übrigen nicht zu ordentliche Bursche Ihr nennen, und sich das Wort Du bloß gegen die ganz junge Bursche erlauben, die sie jedoch nichts desto weniger niemals zu hart und rauh behandeln müssen.

Auf die innere Ordnung der Soldaten der Compagnie vornehmlich ihrer Corporalschaft, müssen die Unterofficiere ein fleißiges Augenmerk haben, und sämtliche Mannschaft gleichsam studieren, damit sie eines jeden einzelnen Mannes gute oder böse Eigenschaften kennen lernen, um denselben so behandeln zu können, als er es verdient, und eigentlich behandelt werden muß.

Alles was sie Gutes oder Böses von irgend einem Soldaten erfahren, sind sie schuldig dem Feldwebel und dem Capitain ungesäumt bekannt zu machen, damit diese desto besser in Stand gesetzt werden, die sämtliche Soldaten recht kennen zu lernen. Hieher gehören hauptsächlich alle kleine Vorfälle, so unter den Soldaten auf den Wachten, oder wo sonst die Unterofficiere mit Leuten apart commandiret sind, sich zutragen, und die schlechter-

der Frei-Corporale und Unter-Officiere. 7

dinge dem Capitain, selbst wenn sie auch von dem wachthabenden oder commandirten Officiere gestraft sind, dennoch angezeigt werden müssen.

Da auch die Erfahrung gezeigt hat, daß viele Unterofficiere ihre Untergebene, wenn sie etwas versehen, auf eine höchst unerlaubte und unvernünftige Art mit dem Stocke bestraft haben, und daraus öfter Unheil und Unglück entstanden ist, indem mancher nicht ganz böser Soldat dadurch zu Widersetzlichkeiten gereizt wurde, und folglich das Leben verwirkte: da die Erfahrung ferner gelehrt hat, daß der Gebrauch des Stockes für eigene Autorität der Unterofficiere, (ganz wenige und äußerst selten vorkommende Fälle ausgenommen) gar nicht nothwendig, noch weniger aber von Nutzen ist, so müssen die Unterofficiere, hauptsächlich aber auch noch in andern Betracht die Junker, sich, so viel es nur irgend möglich ist, sorgfältig hüten, einen Soldaten für ihre eigene Autorität mit dem Stocke zu schlagen, noch weniger aber dürfen sie sich unterstehen, ihn zu schimpfen oder sonst zu mißhandeln, weil auch dieses selbst Officieren nicht erlaubt, sondern auf das schärfste verboten ist.

Da es indessen doch möglich wäre, daß ein Unterofficier auch bei dem ordnungsmäßigsten Betragen, in den Fall kommen könnte, bei allzugroßer Widerspenstigkeit oder gar zur Verhütung eines

§ Persönliches Verhalten

Angriffs auf ihn durchaus den Stock zu gebrauchen; so soll er durch ein oder zwei recht tüchtige Schläge auf den Rücken den Widerspenstigen zur Ordnung bringen, aber in keinem Falle weiter schlagen, sondern mit Beihülfe Anderer den Ungehorsamen sofort arretiren. Es wird vorausgesetzt, daß ein solcher Fall nur bei Mächternen Statt finde, denn mit Betrunknen muß sich der Unterofficier, wenn sie gegenreden oder unfolgsam sind, nicht einmal in Wortwechsel einlassen: sondern augenblickliches Arretiren ist der sicherste Weg die Sache anzugreifen, und den seiner Sinne nicht Mächtigen vor ferneren Vergehungen zu schützen.

Ueberhaupt ist den Unterofficieren eine nie ungestüme, sondern stets mit Ernst verbundene glimpfliche Behandlung anzuempfehlen, und ihnen durchaus vorzuschreiben, daß sie kleine unbedeutende Fehler nur mit ernstern Worten und Drohungen bestrafen, bei größern wirklich bedeutendern Vergehen, Ungehorsam und Unordnung aber den Mann sofort arretiren, und da, wo dieses wegen nöthiger Dienstgeschäfte nicht wohl thunlich ist, den Vorgang ohne Aufschub auf frischer That dem Capitain oder erstem Officier anzeigen, damit derselbe sofort die beleidigte Autorität des Unterofficiers durch zweckmäßige Bestrafung des

der Frei-Corporale und Unter-Officiere. 9

Verbrechers ausöhnen, und ein Exempel statuiren könne, das andere von ähnlichen Vergehungen abzuhalten vermag.

Gewiß ist es, daß, wenn die Unterofficiere sich gewöhnen, gegen ihre Untergebene stets ein vernünftiges und anständiges Betragen zu äußern, wenn sie ihre Befehle mit Ernst und Würde geben, den Leuten keine Unordnung durch die Finger sehen, alles Unrechte und Ordnungswidrige sogleich abstellen, und was sie anzeigen müssen, ungesäumt und offen ihren Vorgesetzten melden; sie stets und überall willige Folgsamkeit, Respect und Autorität bei ihren Untergebenen, und Beifall, Ehre und Zufriedenheit von ihren Vorgesetzten genießen werden.

Die gefreiten Corporale und Unterofficiere müssen die allervollkommenste Kenntniß im Exercieren mit dem Gewehr, Kurzgewehr und der Fahne, hauptsächlich aber im Marschiren zu erlangen, und in allen diesen Stücken, so wie vornehmlich in Nettigkeit und Reinlichkeit, *) zumahl in Hinsicht des Anzuges der Soldaten Meister zu werden suchen.

Auch sollen hauptsächlich die Junker sich befließen, sämtlicher Soldaten Gemüthsart und Handlungsweise kennen zu lernen, und sich neben

*) *Propreté.*

der Maasrolle eine genaue Liste von der Aufführung der Soldaten anfertigen, worinn pünktlich bei jedem Manne bemerkt ist, was von ihm Böses oder Gutes zu sagen ist. Die Kenntniß von diesen Dingen erlangen sie am sichersten vom Feldwebel und andern sich durch Pünktlichkeit im Dienste auszeichnenden Unterofficieren der Compagnie, und um von den Kenntnissen dieser Männer Nutzen zu ziehen, ist es des Junkers Pflicht, sich dieselben durch die geflissenste Höflichkeit zu Freunden zu machen.

Die gefreiten Corporale müssen es sich besonders angelegen seyn lassen, durch fleißiges Nachgeben, von den Officieren und vorzüglich zum Exercieren gebrauchten Unterofficieren zu erlernen, wie man einem Recruten das Exercieren am leichtesten beibringt, und wenn sie selbst zu diesem Geschäfte gebraucht werden, so müssen sie sorgfältig Acht haben, daß der Mann die Griffe auf das regelmässigste und accurateste macht, und sobald es nicht in der Ordnung geschieht, es ihm deutlicher zeigen und ihn mit bester Geduld sich so lange üben lassen, bis er es gefaßt hat.

Während die Compagnie exerciert, oder, wenn ein Officier oder geschickter Unterofficier einen Trupp exerciert, müssen die Junker genau beobachten, wie die Leute greifen, worin sie fehlen,

der Frei-Corporale und Unter-Officiere. 11

wie der Officier oder Unterofficier die Fehler verbessert, und wie er commandirt. Hierdurch und wenn sie solche Beobachtungen täglich auf das sorgfältigste anstellen, erlernen sie nach und nach die Art zu commandiren, und die gute Methode zu exerciren, alle Fehler zu beobachten und zu verbessern sehr leicht, zumal wenn sie durch eigene Uebung sich darum beeifern.

Wenn kleine Trupps Aufgeschriebener oder Recruten exerciren, muß jederzeit ein gefreiter Corporal auf dem Flügel vorexerciren, und seine Griffe so nett, egal und kurz als möglich zu machen suchen, dabei muß er aber wohl auf das Commando des Officiers Acht haben, um sich die Aufmerksamkeit eigen zu machen, die einem jeden, der unter dem Gewehre steht, auf das allergenaueste zu haben obliegt. Um dies nun zu erreichen ist es nothwendig, daß die Junker sich selbst vornehmen, während des Exercirens auch nicht einen Augenblick die Gedanken anderwärts als blos auf Commando des Commandirenden zu haben, und ihre Griffe auf das alleraccurateste zu thun, damit jeder Zusehende gewahr werde, daß sie alle Kräfte anstrengen, um nicht nur keinen Fehler zu machen, sondern auch um recht gut und nach der Vorschrift zu exerciren.

Auch bei andern Gelegenheiten müssen die ge-

freiten Corporale sich gewöhnen, munter, aufmerksam*) und geschwind bei der Hand zu seyn, so daß wenn beim Exercieren oder auf der Parade einer gerufen wird, er sogleich da sey, aufmerksam höre was man ihm befiehlt, und sodann den aufgetragenen Befehl schnell, genau und mit festem Tone**) auf das Beste ausrichte. Ein solches Benehmen, verbunden mit Anstand und Gelehrtheit, erweckt dann schon immer eine gute Meinung von dem Junker, und es ist das erste Mittel, sich seinen Obern zu empfehlen.

Ob nun gleich aber auch Sauberkeit, netter***) Anzug, Munterkeit und geschicktes Benehmen, verbunden mit den Wissenschaften des Exercirens, die ersten Hauptsachen, und zu erlernenden Anfangsgründe eines angehenden Soldaten sind, so müssen doch auch andere eben so wesentliche Dinge nicht verabsäümet werden. Dahin gehört, daß sich die Unterofficiere, vornemlich aber die gefreite Corporale, vor allen Dingen der nur aller möglichst ordentlichen Aufführung befleißigen, und den unerschütterlichen Vorsatz fassen, und mit jedem Tage erneuern, daß sie in ihrem Stande nicht an dem Mittelmäßigen kleben bleiben, sondern so viel

*) *attent.*

**) *Mit Promptitude, Accurateesse und Fermeté.*

***) *adroit.*

der Frei-Corporale und Unter-Officiere. 13

ihnen nur immer möglich ist, nach wahrer Vollkommenheit streben, und sich nicht blos zu tüchtigen Soldaten, sondern auch zu geschickten und vollkommenen Officieren bilden wollen.

Hierzu gehört aber, daß die gefreite Corporale, um zu allen Zeiten dem Dienste brauchbar zu sein, so viel immer möglich alle nicht wirklich nützende Nebenzerstreuungen zu vermeiden suchen, und an nichts als an den Dienst, Ordnung und Exerciren denken, auch ihre ganze Lebensart hier nach einrichten.

So müssen sie zum Beispiel so früh als möglich ein für alle mal aufstehen, sich sogleich auf das netteste anziehen, ob sie auch gleich kein dringendes Geschäft dazu nöthigt, um zu allen Zeiten bei der Hand, und zu allen unvorhergesehenen Geschäften in der Compagnie brauchbar zu seyn, da sie gegentheils wenn sie lange schlafen, und nicht angezogen wären, in vorkommenden Fällen gewiß auf eine unangenehme Art überrascht und in Verlegenheit gesetzt würden. Bei dieser Gelegenheit ist besonders anzumerken, daß allen jungen Leuten, ganz vorzüglich aber denen im Militair, in der That nichts dringender anempfohlen werden kann, als eine stete genaue Wachsamkeit und Vorausvermuthung solcher Fälle, die zwar nicht gewöhnlich sind, allein sich doch von

Zeit zu Zeit zutragen, damit sie durch solche Vorschrift stets auf alles gefaßt sind, durch nichts überrascht werden, und nie die unangenehme Empfindungen desjenigen, was man Verlegenheit nennt, bei sich verspüren. Denn der Stand eines jeden Soldaten erfordert nichts Nothwendigeres, als stete Entschlossenheit, Selbstvertrauen und Ueberzeugung, daß man Recht thut. Das alles geht in dem Augenblick verloren, da man überrascht wird, und einem Falle vorkommen, auf die man nicht gedacht hat. Die Junker müssen also durch ein stetes Achtgeben auf sich selbst, und durch die pünktlichste Ordnung in allem ihrem Thun und Lassen sich schon in frühen Jahren so gewöhnen, daß sie kein Fall ganz unvermüthet überrasche und in Verlegenheit setze. Ofteres Nachdenken über sich und über Begegnisse, die sie schon selbst, oder durch andere erlebt haben, ganz vorzüglich aber Wirthlichkeit und ordentliche Eintheilung desjenigen, wovon man leben soll, sind die einzigen und sichersten Mittel, nie in Verlegenheiten zu kommen, die öfter ein lebenslängliches Unglück bewirken, jedesmal aber doch wenigstens unangenehme Folgen nach sich ziehen.

Wenn die Junker und Unterofficiere in der Frühe schon völlig angezogen sind, und keine dringende andere Geschäfte auf sie warten, so müssen

sie ihre Corporalschaften durchgehen, in den Quartieren nach der befohlenen Ordnung sehen, und sich nach dem Zustande der dormaligen Kranken erkundigen, damit sie bei etwaiger Nachfrage Auskunft darüber geben, oder von andern ungehörigen Ereignissen in den Quartieren der Soldaten gehörige Anzeige machen können. Auch müssen sie sich in diesen Stunden nach den Gängen und Schlichen der Flüchtigen, unsichern und zu Ausschweifungen *) geneigten Leute bei den Wirthen und andere Personen, die davon Wissenschaft haben können, fleißig erkundigen; auf diejenigen, so besonders wegen Diebstähle, Desertirens, Contrebandirens oder anderer unerlaubten Handel im Verdachte sind, vorzüglich Acht haben; durch frühe Anzeige des Mißbenehmens größern Muthwillen oder Frevel **) verhindern, und diese Stunden vorzüglich auf das verwenden, was das Beste und die Ordnung der Compagnie bewirken kann. Auch müssen sie dieses Achtgeben auf die Compagnie, vorzüglich aber auf ihre Corporalschaft den Tag über von Zeit zu Zeit fortsetzen, und jede Stunde, so ihnen von andern Diensten übrig bleibt, hiermit, und mit fleißigem Lesen militairischer Schriften ausfüllen, so daß ihnen kein Augenblick zur Muße übrig bleibt, welche jungen Leu-

*) Excessen.

**) Excesse.

ten gewiß allemahl Schaden und Nachtheil bringt, und wovor sie sich also am meisten hüten müssen.

Die Unterofficiere und Junker müssen zu allen Zeiten in vollständig moudirungsmäßigem Anzuge seyn, und nie anders einhergehen, auch vor Schlafengehen sich stets so angezogen befinden, daß sie zu allen Diensten brauchbar sind, weil jeder Augenblick ihre Gegenwart nöthig machen kann. Eben so müssen sie, im Falle sie außerhalb des Revieres wohin gehen, beständig im Quartiere hinterlassen, wo man sie antreffen kann, wenn ihre Gegenwart nöthig wäre.

Besonders ist den Unterofficieren und gefreiten Corporalen anzuempfehlen, daß sie allemal zu der für die Soldaten bestimmten Zeit sich in ihren Quartieren befinden, sowohl um bei allen in der Compagnie sich ereignenden Vorfällen sogleich bereit zu seyn, als auch um dem Soldaten in allen Stücken der Ordnung mit gutem Exempel vorzugehen, durch regelmäßiges, rechtzeitiges Schlafengehen sich zu den Geschäften des folgenden Tages tüchtig zu machen.

Bei allen Desertionen und Aufsehen machenden Vorfällen in der Compagnie, müssen gleich sämtliche Unterofficiere sich beim Feldwebel, oder an demjenigen Orte, wo der Vorgang geschehen, einfinden,

einfinden, um überall, wo es nöthig ist, gebraucht oder verschickt werden zu können.

Bei jedem so Tages als Nachts entstehenden Feuerlermen müssen die Unterofficiere auf das allerschnelleste angezogen und mit Sack und Pack versehen zu ihren Corporalschaften eilen, um dieselben in größter Geschwindigkeit auf die Perm-Plätze der Compagnie zu bringen; die gefreiten Corporale aber müssen sich auf das schnellste mit übergehängtem Tornister bei den Fahnen einfinden, und es ist das allergrößte Verbrechen, wenn einer zu späte kömmt oder der Letzte ist: denn, da um den Soldaten in Thätigkeit *) zu setzen, die Feuerlermen in Friedenszeiten eben so angesehen werden, als das Lärm-Schlagen oder Blasen bei feindlichen Angriffen im Kriege, so ergiebt sich nichts deutlicher, als daß vorzüglich ein Junker, der Ehrgeiz hat, sich außerordentlich gekränkt fühlen muß, wenn er bei solcher Gelegenheit, die ein Zeugniß seiner Wachsamkeit und seines Diensteyfers seyn könnte, sich als einen Verschlafenen und Saumseligen muß ansehen lassen, und es kann ihm nicht mit Unrecht an seiner Beförderung Schaden, wenn er hierin nachlässig ist, und sich nicht schon als Junker und im Frieden zu zeigen bemüht, in wie fern man im Kriege und als Officier sich auf seine Wachsamkeit und Thätigkeit verlassen könne.

*) *Activité.*

Die gefreiten Corporale und Unterofficiere müssen ihre Wachtdienste, sie mögen mit einem Officier oder allein einen Posten haben, stets so pünktlich mitten im Frieden, als wie im Kriege unter den Augen des Feindes verrichten. Die wachthabende Junker oder Unterofficiere müssen die strengste Ordnung in der Wachtstube halten, auf alles Aus- und Ein- Passierende sehr genau Acht geben, alles wohl examiniren und gehörig melden, die sämtliche Mannschaft immer unter den Augen und so Tages als Nachts stets gehörig rangirt haben. Sie müssen bei den Patrullen *), die sie machen, und beim Postenvisitiren am Tage auf alles, was sich auf den Posten ereignet, wohl Acht geben, die Schildwachten ordentlich unterrichten, ihre Schuldigkeit gehörig beobachten lassen, alles Unrechte anzeigen, nichts verschweigen, und alle gegebene Ordres, so wie die reglementsmäßige Obliegenheiten auf der Wacht nicht nur selbst auf das pünktlichste vollziehen und erfüllen, sondern auch von allen ihren Untergebenen auf das genaueste vollstrecken lassen, auch selbst die ganze Nacht durch munter und wachsam seyn.

Endlich muß der sämtlichen Unterofficiere tägliche und nächtliche Sorge, und ihre vornehmste Beschäftigung auf die Erhaltung der guten Ordnung in den ihnen zugetheilten Corporak

*) Patrouillen.

schaften gehen, und sie müssen sich eifrigst bestreben, ungeheißt, unerinnert, überall und in den verschiedenen Abtheilungen ihrer Dienstgeschäfte, ihre Schuldigkeit immer gleich eifrig und von selbst auszuüben, dabei sich sorgfältig vor Vorwürfen*) und Bestrafungen hüten, und durch ihr ganzes Verhalten zeigen, daß sie Männer von Ehre, Rechtschaffenheit und Wahrheitsliebe sind, auf die sich ihre Officiere in allen Stücken vollkommen verlassen können, und die ihren Dienst mit Lust, Liebe und Unverdrossenheit auf das Eifrigste verrichten und ausüben.

Zweites Capitel.

Obliegenheiten der Unterofficiere bei ihren Corporalschaften.

Sobald den Unterofficieren die Liste der Bursche gegeben ist, welche jeder von ihnen zu seinem Antheil in seine Aufsicht und Corporalschaft erhält, so müssen sie ihre Leute auf das genaueste kennen zu lernen suchen, und sich mit ihrer Gemüthsart, ihren guten und bösen Eigenschaften auf das beste bekannt machen, damit sie von allem genaue Auskunft geben, und diese Menschen selbst nach Ver-

*) *Reprochas.*

20 Obliegenheiten der Unter-Officiere

dienst behandeln können. Sie müssen auf das genaueste jedes einzelnen Mannes Thun und Vornehmen zu erfahren suchen, und durch fleißigen Besuch ihrer Quartiere, so zu sagen, von jedem Tritt und Schritt solcher Leute, die unordentlich und flüchtig sind, Wissenschaft haben.

Jeder Unterofficier muß von den sämtlichen Sachen und Mondierungsstücken der Soldaten seiner Corporalschaft sich sofort eine genaue Liste machen, und solche Sachen wenigstens Einmal in der Woche nachsehen, um zu wissen, ob die Leute nichts verliederlichen und verkaufen, auch alle Monate von der Beschaffenheit sämtlicher Mondierungsstücke dem Capitain eine genaue und glaubwürdige Liste einreichen. Bei solchem öftern Revidiren der Sachen ist am besten zu erkennen, ob ein oder der andere Mann anfängt unordentlich zu werden, oder ob er durch rechtliche Wege und ehrliche Arbeit etwas vor sich bringt und auf seinen Leib verwendet. Sobald aber etwas an eines Mannes Sachen fehlt, so muß der Unterofficier, besonders wenn es Mondierungsstücke sind, genau nachforschen, wo sie geblieben sind? und wenn es nicht sogleich wieder herbei geschafft werden kann, es ungesäumt dem Capitain anzeigen.

Auf die Reinlichkeit, daß die Bursche sich alle Tage fleißig waschen und kämmen, die Betten sau-

ber halten, und sich alle Sonntage ein weißes Hemde anziehen, müssen die Unterofficiere sorgfältig halten, auch jedes Mannes Wäscherin kennen, damit wenn ein Bursche auf Wacht oder nicht zu finden ist, man doch gewiß erfahren kann, ob an seinen Sachen etwas mangle? In dieser Absicht müssen auch, besonders in den Sommermonathen, oder wenn sonst die Desertion stark ist, so oft unsichre Leute auf der Wacht sind, deren Sachen nachgesehen werden, um zu wissen, ob sie nicht etwa Wäsche verkauft, doppelte Hemden angezogen haben? ic. um durch deren Verkauf sich Geld zum Desertiren zu verschaffen.

Jeder Soldat hat außer seinem Paradeanzuge, den er nie anders als im Dienste tragen darf, noch immer eine alte Mondur, Weste, Hut, Hosen und Schuhe, darin er puken, arbeiten und beständig gehen muß, so bald er außer Dienst ist. Der Paradeanzug hingegen muß, sobald der Soldat von der Wacht, vom Exerciren und andern Diensten zurückkömmt, ausgezogen, ausgeklopft, Weste, Hosen, Casquet, Schnüre, Puschel und Rockliken wieder mit Kreide weiß und rein gemacht, die Knöpfe am ganzen Anzuge gepuht, desgleichen Schuhe und Stiefeletten rein gemacht, alles mit einander aber fest zusammen gewickelt, an die bestimmte Nägel, darüber eines jeden Mann

22 Obliegenheiten der Unter-Officiere

nes Name ist, angehängt, die Casquets bedeckt, und die Schuhe auf die dazu bestimmte Schuhbretter gesetzt werden, damit auf jedesmahliges Erfodern alles auf das netteste im Stande ist.

Eben so muß auch Gewehr, Tasche, Säbel nebst Scheide beständig blank und diensttauglich, der Tornister stets ausgeklopft, beständig angestrichen und gepackt, und das ganze Armaturwesen in der eingeführten Ordnung auf das pünktlichste an den bestimmten mit Namen versehenen Nägeln hängen, so daß beim Quartiervisitiren gleich alles beobachtet, das Mangelhafte wahrgenommen, und sofort abgeändert werden kann.

Zu mehrerer Ordnung, und damit die Bursche an den wachtfreien Tagen nicht in ihrer Arbeit gestört werden, müssen die Unterofficiere darauf halten, daß die Leute, so wie sie von der Wacht oder anderm Dienste kommen, die guten Sachen sogleich ausziehen, und alles wieder ohne Aufschub in den reinlichsten Stand setzen, auch die Leute nicht eher zur Arbeit ausgehen lassen, bis alle Sachen wieder wohl gesäubert*) an den Nägeln hängen. Doch wird es gut seyn, in heißen Tagen, wenn es viele Fliegen giebt, die Bursche nicht eher, als den Abend vor der Wacht, die Taschen und Gehenke frisch anstreichen zu lassen, weil sie

*) propre.

sonst diese Arbeit doppelt würden thun müssen. Welcher Soldat aber, wenn er aus dem Dienste gekommen, nicht sogleich seine Sachen puht, und wieder in vollkommen besten Stand setzt, den muß der Unterofficier sogleich in Arrest bringen, und dem Capitain melden.

Wenn nun aber solchergestalt sämtliche Sachen im besten Stande gepuht an den Nägeln hängen, so muß der Unterofficier genau darauf halten, daß nichts herunter gerissen wird, und jeden Morgen die Stuben seiner Corporalschaft visitiren und nachsehen, ob die Betten gut gemacht, Stuben und Kammern rein ausgefegt, die Fenster abgewischt, und alles im reinlichen Stande, auch nichts in den Zimmern und an dem Hausgeräthe verdorben worden ist.

In den Zwischenzeiten von einer Wacht zur andern, müssen die Unterofficiere zu ganz verschiedenen Stunden die Quartiere ihrer Corporalschaft visitiren, und nach der Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung sehen, nicht zugeben, daß am Tage die Betten umhergerissen werden, die Bursche sich darauf herumwerfen, daß nichts Masses darin verschüttet, noch weniger in den Zimmern gewaschen werde. Ferner daß kein Müll, Unrath und alte Lappen in den Zimmern und unter den Betten aufgesammelt, noch in die Gänge gekehrt,

24 Obliegenheiten der Unter-Officiere

daß im Winter wohl mit dem Holze umgegangen werde, dasselbe nicht verkauft, die Stuben nicht übermäßig bis zum Krankmachen geheizet, und bei hellen und warmen Tagen die Fenster, um frische Luft zu bekommen, mehrmals gedffnet werden. Auch muß man Keller und Böden stets reinlich halten, und keinen Unrath darin verwahren lassen.

Wenn denn einmahl eine solche Ordnung in den Quartieren und Casernen eingeführt ist, und die Reinlichkeit sorgfältig erhalten wird, wenn jeder Soldat seine besonders eigene, mit seinem Namen versehene Nägel hat, woran seine sämtliche Sachen hängen, auch nicht gestattet wird, daß schmutzige Dinge unter den Betten, Spinden und hinter den Kästen verwahrt werden, so ist auch der Unterofficier im Stande, alles ordentlich zu durchsuchen, auch kann so leicht keine Contrebande, Schießpulver, bürgerliche und das Desertiren erleichternde Kleidungsstücke, noch weniger aber gestohlene oder verhehlete Sachen verheimlicht werden, und man ist gesichert, daß nicht nur Alles im besten Stande ist, sondern daß auch keine unerlaubte Händel in den Casernen und Quartieren unbemerkt vorgenommen werden können.

Da auch jeder Unterofficier für seine Corporalschaft haften und dafür stehen muß, daß dergleichen Dinge von seinen Untergebenen nicht getrieben

werden, so müssen sie gleich bei Antritt der Corporalschaft nach Allem genaue Durchsuchung halten, und wenn sie den mindesten Verdacht haben, daß sich ein Soldat mit unerlaubten Händeln zu thun macht, so müssen sie alle Winkel, Oefen, Böden, Keller, verschlossene Kisten und Spinden genau nachsehen, die Betten auswerfen und unter den Bettstellen alles genau durchsuchen lassen, allen Unrath fortschaffen, und auf das sorgfältigste forschen, ob nichts Verdächtiges verborgen ist? An solchen Tagen, wo nichts Erhebliches versäumt wird, müssen diese Durchsuchungen von Zeit zu Zeit öfter wiederholt werden, damit die Leute Scheu bekommen etwas Unrechtes verbergen zu wollen. Im Fall sie aber etwas Verdächtiges entdecken, so müssen sie gleich auf frische That zu erfahren suchen, woher der Soldat die Sachen bekommen hat? und es ungesäumt zur fernern Untersuchung dem Capitain anzeigen. Hieher gehört auch, daß keine verdächtige Leute zu den Soldaten in die Casernen kommen und in die Quartiere gehen, noch weniger dergleichen Gesindel oder Weibsbilder bei denselben über Nacht verbleiben, sondern die Unterofficiere müssen, bei dem ersten Wahrnehmen eines Fremden in den Soldatenquartieren, denselben sofort zu ihrem Capitain bringen, damit jener examinirt werde, was er bei den Soldaten zu schaffen hat?

26 Obliegenheiten der Unter-Officiere

Sämliche Unterofficiere müssen täglich zu verschiedenen Stunden, vornehmlich aber an den Löhnungs-, Sonn-, Fest- und Schlapperments-Tagen ihre Corporalschaft besuchen, nach den Leuten und ihren Geschäften sehen, alles Spielen und Saufen verhindern, sich mit den Burschen etwas zu schaffen machen, nach Allem fragen, besonders herauszubringen suchen, wenn einige Leute, die kein Handwerk oder Verdienst haben, Noth leiden, und es ihnen elend geht, auch hiervon sogleich Anzeige thun, damit der Capitain einem solchen Menschen mittelst einer kleinen Hülfe unter die Arme greifen, und von verzweiflungsvollen Schritten, wozu ihn Hunger und Elend zwingen möchten, abbringen möge, wie denn auch jedes Unterofficiers besondere Pflicht ist, für das Beste seiner Untergebenen zu sorgen, und sich besonders derjenigen Leute, von denen er weiß, daß sie in wirklicher Noth sind, bei ihren Officieren anzunehmen, für sie zu sprechen, und ihnen auf eine oder die andere Weise Hülfe zu schaffen.

Auch müssen die Unterofficiere mit den Leuten nicht immer im strengen, sondern auch leutseligen Tone reden, und vornehmlich es die ordentlichen Soldaten fühlen lassen, daß man mit ihrem Betragen zufrieden ist, und sich ihres Wohlverhaltens erfreuet; hingegen müssen sie die Unordent-

Solche Soldaten, die nicht in Ordnung sind

8

lichen, die nicht folgen wollen, unter strenger Aufsicht zur Ausübung ihrer Pflicht anhalten, mit unter aber auch ihnen gütliche Vorstellungen zu besserem Verhalten thun, und sie niemals brutalisiren, sondern im Fall einer gänzlichen Unfolgsamkeit in den Arrest bringen, und es dem Capitain anzeigen.

Da die Soldaten außer dem Dienste und wenn sie ihre Sachen gepuht, zu ihrem besseren Fortkommen die Erlaubniß haben, sich mittelst ehrlicher unbeschimpfender und der Gesundheit unschädlicher Arbeit, Geld zu verdienen, so müssen sie auch hierin nicht gehindert werden; jedoch müssen sich die Unterofficiere sorgfältig erkundigen, wo und in welcher Arbeit die Soldaten begriffen, und wo sie erforderlichen Falls anzutreffen und zu finden sind?

Auch ist es zu besserer Kenntniß der Leute und um es gleich zu wissen, wenn ein Kerl sich auf die liederliche Seite legt, nöthig, daß man weiß, ob und wie viel er bei seiner Arbeit etwa verdienet, wo er das Geld läßt, ob er sich aufhilft, Sachen anschafft, Geld aufhebt, oder ob er sich mit Spiel, Trunk oder liederlichen Weibsbildern zu thun macht, und das Geld wieder durchbringt? Alles dieses erfährt der Unterofficier theils von den Leuten, wo der Soldat arbeitet, vom Wirth oder den Cameraden, theils aber auch dadurch, wenn er durch einen andern ordentlichen Soldaten nachspüren und

28 Obliegenheiten der Unter-Officiere

auskundschaften läßt, was jener für Cameradschaften hält, in welchen Wirths- oder andern Häusern er sich herum treibt, ob er etwa mit einer Weibsperson Umgang hat, ob er von derselben Nutzen oder Nachtheil zieht, oder was er sonst vornimmt? und der Unterofficier muß alles dieses zu erfahren suchen und erforderlichen Umständen nach dem Capitain davon Rapport machen, damit nichts in in der Compagnie vorgehe, wovon der Capitain nicht unterrichtet sey.

Hauptsächlich müssen die Unterofficiere auf die zur Compagnie neukommende Recruten die aller genaueste Aufsicht haben, und wenn sie einen solchen Menschen in die Corporalschaft bekommen, so müssen sie denselben mit Hülfe eines bei ihnen im Quartier liegenden ordentlichen Cameraden den Soldatenanzug, die Reinlichkeit, das Putzen des Gewehres und Armaturstücke, auch die reinliche Erhaltung sämtlicher Mondierungsstücke, auf das allersorgfältigste erlernen lassen, und der Unterofficier muß täglich daran arbeiten, daß der Recrut das Putzen und den regelmäßigen Anzug gleich so vollkommen erlerne, daß nicht das Mindeste dagegen zu sagen ist. Auch muß der Unterofficier auf eines solchen Menschen Thun und Lassen ganz vorzüglich Acht haben, immer wissen wie er lebt, und mit dem Gelde wirthschaftet, ihm auch

räthen und sagen, wie er sich mit Essen und Trinken am besten einrichtet, daß er fertig wird, auch zu allen Zeiten sich damit bekant machen, wo ein solcher Recrut anzutreffen ist? Und da die Verführung bei jungen Leuten und unwissenden Recruten immer am leichtesten ist, so müssen die Unterofficiere solche Leute, besonders, wenn sie noch Handgeld haben, treulich warnen, daß sie es nicht durch die Finger fallen lassen, nicht verleihen, vertractiren, oder verspielen, sondern zu ihrem wirklichen Nutzen und ihrer wahren Nothdurft verwenden. Auch müssen solche erst neuangekommene Recruten ernstlich angehalten werden, nie anders aus dem Quartiere zu gehen, sie sagen denn ausdrücklich, wohin sie gehen und anzutreffen sind, und denn müssen sie längstens alle zwei Stunden nach demselben zurückkehren, und sich sehen lassen. Denn wenn ein Soldat gleich als Recrut in solche Zucht und strenge Ordnung genommen wird, daß ihm dieses alles zur Natur wird, er die Ordnung lieb gewinnt, selbst Gefallen daran hat, und sich solchergestalt zum Muster eines ordentlichen und brauchbaren Soldaten bildet; so kann dieses gleich sein ganzes zukünftiges Wohl begründen. Beides sein Glück oder dereinstiges Unglück steht oft in der Hand dessen, der ihn in die erste Zucht nimmt. Auch ist es gewiß,

30 Obliegenheiten der Unter-Officiere

daß ein zur guten Ordnung angehaltener Recrut nichts anders als ein musterhafter Soldat werden kann, dahingegen ihm die Unordnung, Unreinlichkeit, Saumligkeit und Vernachlässigung durch sein ganzes Leben anhangen wird, wenn ihm als Recrut nicht die rechte Aufsicht zu Theile geworden ist und er sich selbst und dem bösen Beispiel seiner Cameraden überlassen war. Die Unter-Officiere müssen also nicht eher ruhen, bis sie einen solchen Menschen in allen Stücken zum vollkommenen, tüchtigen und ordentlichen Soldaten gebildet, und vornehmlich ihn recht an Zucht und Ordnung gewöhnet haben.

Da aber auch ohne die äußerste Unbilligkeit nicht verlangt werden kann, daß ein Mensch in ihm gänzlich unbekanntem Dingen sogleich vollkommen werden, und alle Menschen nicht gleiche Geschicklichkeit und Verstandeskkräfte besitzen, so müssen die Unterofficiere mit solchen Leuten fürs erste weise Nachsicht und Geduld haben; gütliches Zureden und mutheinflößenden Zuspruch mit Ernst und Strenge abwechseln lassen, und bei Leib und Leben nicht durch unzeitige Brutalität solche Menschen schüchtern machen; besonders ist dieses beim Exerciren zu vermeiden, wo man sicher immer mehr bei einem Recruten durch Langmuth als durch Brutalität gewinnt, die einen solchen Burschen öfter

ganz und gar verdirbt und gleichsam dumm und albern macht.

In der Exercierzeit, wo wegen des täglichen Exercirens immer mehr schmutzig gemacht und ruiniert wird, muß sich der Eifer der Unterofficiere, ihre Corporalschaften stets sauber und reinlich auf Parade zu bringen, verdoppeln, und die Leute müssen sodann ja recht angehalten werden, daß sie alles wieder gleich recht rein und nett machen. Besonders müssen die Unterofficiere an den Tagen, wo gefeuert worden, auf das sorgfältigste dahin sehen, daß jedes Gewehr zuvörderst auf das beste und zwar mit kochendem Wasser recht rein gewaschen, hernach aber mittelst eines reinen um den Pußstock fest gewickelten trockenen Lappens, so oft und zu wiederholten mahlen ausgewischt oder ausgezogen werde, bis es endlich ganz rein und trocken ist. Auch müssen die Bursche am folgenden Morgen zu desto mehrerer Vorsicht, ehe sie auf die Parade gehen, das Gewehr noch einmal mit einem trockenen Lappen ausziehen, da es denn beinahe unmöglich ist, daß sich Rost ansetzen, oder das Gewehr nicht rein seyn könne. Hierbei ist anzumerken: daß seit Einführung der neuen Schwanzschrauben bei allen Regimentern große Klage über das Losgehen der Gewehre beim Laden und wenn gefeuert wird, entstanden sind. Man hat immer

32 Obliegenheiten der Unter-Officiere

geurtheilt, die Schuld liege daran, daß entweder das Papier oder das Pulver nicht taugen, weil ersteres nicht fest genug und letzteres zu grob sey, oder man hat geglaubt, das Gewehr sey inwendig nicht rein genug, oder die Schuld liege daran, daß der Soldat nicht scharf genug aufsehe, die Patrone zu weit abbeiße, daß also zu wenig Pulver im Lauf bleibe, welches nicht Kraft genug habe, das Papier heraus zu schmeißen. Ob nun zwar hier und da eine dieser Ursachen an dem Losbrennen der Gewehre zuweilen Schuld seyn mögen, so fand man doch endlich, daß wenn alle diese angegebene Ursachen wirklich gehoben, wenn das Papier das möglichste beste, das Pulver vollkommen fein, das Gewehr so rein als immer möglich war, und der Ladestock recht derb aufgesetzt wurde, das Losbrennen eines Gewehres dennoch nicht allemahl verhindert werden konnte. Man ging also weiter. Nachdem man endlich auf vorbeschriebene Art ein Gewehr auf das sorgfältigste behandelt hatte, und es dennoch losbrannte, so zerlegte man es auf der Stelle, nahm die Schwanzschraube heraus, und fand außerhalb an der Höhlung der Schwanzschraube, durch welche das Zündloch beschüttet wird, einige, wahrscheinlich durch die Schwere des cylindrischen Ladestocks abgetriebene scharfe Ecken, an welchen noch Fasern von dem leinenen Lappen

Lappen

Lappen hingen, mit dem das Gewehr war ausgetrocknet worden. Diese hatten sich wahrscheinlich beim ersten Schießen entzündet, und nachdem der Schuß aus dem Laufe war, geschwälet, da es denn sehr begreiflich wurde, wie sich die aufs neue eingeschüttete Patrone, zumahl wenn sie nicht recht fest aufgesetzt worden, entzünden konnte. Um dieses nun zu verhindern, erklärte man für nothwendig; daß:

1) der Soldat (wie es denn auch schon gleich bei Einführung dieser cylindrischen Ladenstöcke war befohlen worden) nie anders blind laden muß, er habe denn einen etwa zwei Zoll langen von Tuch oder Leder fest zusammen gemachten Pfropfen vorher in den Lauf gethan, der es verhindert, daß das Gewicht des Ladenstockes die Höhlung der Schwanzschraube beschädige.

2) Daß bei dem Auswischen des Gewehres der mit einem trockenen leinenen Lappen umwickelte Puzstock, nie wie bisher gewöhnlich gewesen, beim Austrocknen im Kreise umgedrehet, sondern immer auf und ab gezogen werde, als wodurch allein es bewirkt wird, daß die in der Höhlung der Schwanzschraube etwa vorhandenen scharfe abgestoßene Ecken, Fasern aus den Puzlappen reiß-

Ⓒ

34 Obliegenheiten der Unter-Officiere

sen, welche sich beim Schießen entzünden und schwälen können, und

2) daß der Soldat bei jedem Laden den Schuß recht mit Gewalt aufzusetzen gewöhnt werde, als wodurch auch selbst in dem Fall, da wirklich noch ein Funke in der Höhlung verborgen ist, doch selbiger erstickt werde. Die Erfahrung hat nun auch erwiesen, daß diese angewandte Fürsorge allein im Stande ist, das unangenehme und höchst schädliche Losbrennen der Gewehre beim Laden zu verhindern, und zu vermeiden, daß die Bursche sich nicht selbst oder ihre Cameraden verbrennen.

Die Unterofficiere müssen also nicht nur genau darauf halten, daß die Burschen beim Auswaschen und Wiederaustrocknen der Gewehre sich gewöhnen, den Pußstock allemahl gerade auf- und abzustößen, sondern sie sollen, welches noch besser wirkt, die Leute selbst die Ursachen davon einsehen lassen, und ihnen deutlich zu machen suchen, warum sie so beim Auswischen verfahren müssen, und welche Wirkung durch diese Veränderung hervorgebracht wird. Eben so müssen sie besonders den jungen und einfältigen Leuten zeigen und lehren, wie nothwendig es ist, daß sie beim Feuern im Anschlag das Gewehr dergestalt drehen, daß das Zündloch ein wenig in die Höhe kommt, damit das Feuer,

so aus demselben schlägt, den Nebenmann nicht verbrennt. Ferner muß nach jedesmahligem Feuern das Schloß ganz auseinander genommen, jedes Theilchen sauber abgeputzt, ganz wenig mit Oel getränkt, wieder ordentlich zusammengesetzt, angeschraubt und sehr darauf gesehen werden, daß das Inwendige des Schlosses wie des Laues vollkommen trocken, auch das sämtliche Eisen und Messing spiegelblank gepunkt ist, so wie auch, daß die übrige Armatur und der ganze Anzug jedesmahl wieder auf das netteste und reinlichste hergestellt werde.

Da von jedem einer Corporalschaft vorstehenden Unterofficiere alles was bei einem oder dem andern Soldaten vorgeht, oder etwa mangelhaft gefunden wird, bis auf die geringste Kleinigkeit gefordert wird, und sie dafür stehen müssen, daß es bei keinem Mann auch nur im geringsten woran fehle; so müssen die sämtliche Unterofficiere eine wahre Ehre darin suchen, ihre Corporalschaften zu allen Zeiten in der allerstrengsten Ordnung und Vollkommenheit zu erhalten, und sich vor Vorwürfen und Bestrafungen hüten, ihre obliegende Schuldigkeit ohne Erinnern von selbst erfüllen, und darnach streben, daß es immer einer dem andern in der Ordnung und Vollkommenheit zuvor thue.

Außer der Exercierzeit, da die Soldaten wenig

36 Obliegenheiten der Unter-Officiere

ger zu thun, und von einer Wacht zur andern mehrere Zeit zum Putzen haben, müssen. die Unterofficiere dafür sorgen, daß die Burschen nicht obenhin, sondern recht gründlich putzen, auch bei jeder Parade immer mit gutgewaschenem Colletet, Bindenstriche, Ermel und leinenen Hosen erscheinen, auch vorzüglich ordentlich *) frisch und nett **) angezogen seyn.

Bei der Parole müssen die Unterofficiere sorgfältig Acht haben, was von Seiten des Regiments und der Compagniechefs oder Commandeurs befohlen wird, und besonders das, was ihre Corporalschaft angeht, auf das pünktlichste besorgen.

Jeden Tag vor der Wacht oder dem Exerciren müssen die Unterofficiere noch einmal sämtliche Sachen oder Paradenstücke ihrer Corporalschaft genau revidiren: ob Gewehre, Taschen, Säbel, Scheiden, Behenke, Schnallen auf das beste gepuht, das Lederzeug gehörig angestrichen, der Hut und ganze Anzug sauber ausgeklopft, und die Wolle auf den Kleidern und Hüten recht nach dem Striche abgebürstet, die Knöpfe am ganzen Anzug spiegelblank, die Schuh gerade und gepuht, die Wäsche rein gewaschen und alles sauber und nett ist, auch alles etwa noch Fehlende sogleich in den besten Stand setzen lassen, und durchaus nicht zuge-

*) *Propre.* **) *adroit* wird *adret* ausgesprochen.

ben, daß solches bis den andern Morgen verschoben werde.

Wenn nun solchergestalt sämtliche Sachen der Corporalschaft im besten Stande befunden, bestimmt der Unterofficier den Leuten den Glockenschlag, wann die Corporalschaft herantreten und sich stellen soll.

Am Morgen der Parade begiebt sich jeder Unterofficier eine Stunde vor dem Corporalschafts- Stellen, in die Quartiere derjenigen Leute, von denen er weiß, daß sie den schlechtesten Anzug haben; sieht nach, ob sie rein gewaschen und barbiert, die Bärte gehörig aufgesetzt, ob die Soldaten gute glatt mit Kammstrich gekämmte und fest gewickelte Zöpfe haben, auf das beste frisirt sind, ihre Binden ordentlich umgebunden, den Hut angehängen, Weste und Hosen recht glatt sitzen und angeknüpft, ob die Stiefeletten recht feste und das Knie mit Nadeln gesteckt, ohne die geringste Falte sitzen, kurz ob alle probemäßig angezogen sind; wo nicht, so hilft er in möglichster Geschwindigkeit allem Fehlenden ab.

Auf den Schlag der bestellten Stunde, und nicht eher oder später als befohlen worden, muß alles beisammen seyn und der Unterofficier herantreten lassen. Er commandirt:

Das Gewehr in die Hand!

Die Leute treten in größter Stille mit hoch:

38 Obliegenheiten der Unter-Officiere

genommenem Gewehr, nach Beschaffenheit des
Plazes und Stärke der Mannschaft, in drei,
zwei, oder auch nur in Einem Gliede nach ihrer
Größe heran, und richten sich in den Gliedern.
Der Unterofficier macht die Rotten voll und com-
mandirt:

G e b t A c h t u n g!

worauf der Flügelmann vortritt;

D a s G e w e h r b e i m F u ß!

Der Unterofficier giebt genau Acht, daß die
Burschen rasch und zugleich greifen, sich nicht ver-
nachlässigen, *) ihre Tempos ordentlich und eben
so als in der Compagnie machen; sollte sich aber
einer oder der andere vernachlässigen, so muß der
Unterofficier das Unrechte sogleich noch einmal
machen lassen, und alles Ernstes darauf halten,
daß die Burschen vollkommen so, als vor dem
Capitain, ihre Schuldigkeit thun. Ferner com-
mandirt er:

L a d e s t ö c k e i n L a u f! B a j o n e t s a u f!
und lößt wie gewöhnlich Einen Mann nach dem
andern von Fuß auf präsentieren, die Pfanne
aufstoßen, und hoch nehmen, visitirt sodann das
Gewehr in- und auswendig, vornehmlich, ob
nichts im Gewehr steckt, oder es wohl gar gela-
den ist? Dann nehmen sie die Leute nach einan-

*) negligiren.

der vor sich beim Fuß, stecken Ladestock und Bajonett weg, machen Front und bleiben mit angefaßtem Gewehr stehn. Hierbei ist zu erinnern, daß kein Mann außer den zu machenden Tempos sich auch nur im mindesten rühre, sondern alles muß stockstille stehn, damit das Stillstehn, welches unterm Gewehr die erste Tugend des Soldaten ist, gleich bei den kleinsten Dienstverrichtungen schon eingeführt, und der Soldat daran gewöhnt werde.

Wenn alle Gewehre nachgesehen sind, commandirt der Unterofficier:

Das Gewehr in den Arm!
 und revidirt im Auf- und Abgehen die sämtliche Mannschaft von Kopf bis zu Fuß, vorne und hinten, ob jeder einzelne Mann vollkommen vorschriftsmäßig sauber und reinlich und recht glatt und fest angezogen ist, vornehmlich ob das Casquet gerade auf dem Kopf über beiden Augenbraunen sitzt, der Rock vorne festgehaft, die Weste, Hosen und Stiefletten glatt und das Gehenk fest um den Leib auf dem letzten Westenknopf geschnallt, hinten das Casquet gehörig eingebunden, der Haarzopf gut gewickelt, gerade über der Patronentasche herunterhängt, die Binde fest um den Hals gebunden, deren Bänder untergesteckt sind, ob der Rockragen glatt um den Hals schließt

40 Obliegenheiten der Unter-Officiere

und gehörig an den Leib gezogen ist, und wenn er alles probemäßig angezogen befunden, so läßt er das Gewehr in die Mitte anfassen, und commandirt:

Parade! Gewehr auf!

läßt die Glieder schließen, rechts: oder links machen, und marschirt mit in den Arm genommenem Gewehr nach dem Sammelplatze der Compagnie, läßt dort halten, das Gewehr abnehmen, und raportirt beim Capitain oder erstem Officier der Compagnie, ob er alles in Ordnung anher gebracht, oder zeigt diejenigen an, so sich wegen Unsauberkeit, Unnettigkeit *) oder Vernachlässigung beim Stellen etwas haben zu Schulden kommen lassen, damit er sofort andern zum Exempel nachdrücklichst bestraft werden kann.

Noch ist hierbei zu erinnern, daß die gesammten Unterofficiere zu allen Zeiten von ihren Corporalschaften vollkommen Rede und Antwort geben, und die Zahl derselben, so wie alles, was ihnen wegen Dienst oder Krankheit abgeht, genau berechnen müssen, um bei entstehender Frage ihren Officieren sogleich antworten zu können:

Meine Corporalschaft ist stark überhaupt so viel Mann.

Davon ist commandirt

*) *Malpropreté.*

auf Wacht,
zur Ordonnanz,
Krank, u. s. w.

und bleiben mir also noch so viel Mann auf Parade oder beim Feuerlermen übrig. Sollte dem Unterofficier aber einer oder der andere Mann fehlen, so muß er im Stande seyn, seine ganze Corporalschaft ohne Liste aus dem Gedächtniß herzulesen, da ihm denn gleich beifallen wird, wer derjenige ist, der auf dem Platze fehlt.

Bei entstehendem Feuerlermen, so Tages als Nachts, müssen die Unterofficiere ihre Corporalschaft so schnell als möglich mit Sack und Pack versammeln, stellen, und sie auf den Lermplatz bringen, dem Capitain raportiren, ob sie alles beisammen haben, oder denjenigen sogleich melden, so auf dem Lermplatze sich einzufinden versäumt hat, damit er sofort dafür bestraft wird. Eben so müssen sie, wenn der Lerm vorbei ist, ihre Corporalschaft zusammenhaltend in's Nevier führen, und sonderlich nicht gestatten, daß die Burschen beim Auseinandergehn Lerm oder Geschrei machen, noch weniger aber hinweg nach dem Feuer laufen, sondern alle ruhig in ihre Quartiere zurückgehn.

Schließlich ist noch zu erinnern, daß die Unterofficiere genau darauf sehen müssen, daß jeder Soldat zu allen Zeiten seinen aufgepaßten unver-

bogenen Kräger in dem Krägertäschchen habe, auch bei allen Diensten stets seinen Gewehrsfropf bei sich führe, um sich desselben bei nasser Witterung im Laufe zu bedienen. Auch müssen die Bursche bei allem Exercieren die Cartusche stets fest gebunden, und in derselben sechs Stück von hartem Holze gefertigte Patronen haben, desgleichen muß jeder Mann einen zwei Zoll langen von Holz oder Leder zusammen genähten Pfropfen bei sich führen, welcher sehr leicht in den Lauf herein- und herausgeht, und den die Burschen, so wie die Officiere die Gewehre revidirt haben, in den Lauf fallen lassen, damit die Schwere des Ladestocks der Schwanzschraube nicht schade, oder den Schaft zersplittere.

Drittes Capitel.

Verhalten der Unterofficiere beim Visitiren der Compagnie.

Dieser Theil des Dienstes geht von dem Augenblicke an, da die Parrole ausgegeben und sich der Unterofficier, so das Visitiren befdimmt, hierzu bei dem Capitain oder Commandeur der Compagnie gemeldet hat: und hat der visitirende Unterofficier auf alles, was vom Regimente und dem

Compagniechef oder Commandeur befohlen wird, auf das genaueste Acht zu geben, und sodann auf das pünktlichste zu bestellen und ausrichten.

Der Feldwebel giebt dem Visitirenden diejenigen Leute, so etwa Nachmittags oder den andern Morgen zum Exercieren, Commando, Arbeit, Wacht oder anderm Dienst bestellt werden sollen, namentlich und schriftlich.

Der Unterofficier geht sodann die ganze Compagnie durch, commandirt jeden einzelnen Mann, so zu etwas bestimmt ist, spricht ihn selbst, bezeichnet ihm aufs deutlichste, wie, wo und zu welcher Zeit, auch auf welche Art angezogen und armirt, jeder commandirte Mann erscheinen soll; sagt dasjenige, so etwa die ganze Compagnie angeht, jedem einzelnen Manne besonders; fragt nach den Fehlenden, ob und wo sie arbeiten, wann sie etwa wiederkommen? und schärft dasjenige, so er an die Abwesenden zu bestellen hat, ihren Cameraden auf das pünktlichste zur Bestellung ein, und wiederholt endlich diese Bestellung an die Leute selbst, wenn sie wieder nach Hause gekommen sind.

Gleich nach Tische muß der visitirende Unterofficier wieder in die Quartiere der Flüchtigen, Unsichern und zu Muthwillen und Frevel geneigten Leute gehn, die er, so wie die noch nicht lange bei der Compagnie stehende Recruten in

44 Verhalten der Unter-Officiere

beständiger Aufsicht erhalten muß. Er sucht diese Leute selbst zu sprechen, und sind sie nicht zu Hause, so muß er sie auffuchen. Findet er die Leute bei ordentlicher Arbeit, um sich etwas zu verdienen, so muß er sie darin nicht stören; sondern ihnen, was er an sie zu bestellen hat, und daß sie gleich nach vollbrachter Arbeit zu Hause, und zu rechter Zeit nach dem Quartier gehn, sagen. Fände er aber einen oder den andern in liederlichen Häusern, oder gar beim Spiele oder betrunken, so muß er sie sofort arretiren und dem Capitain melden, auch nicht vergessen den Namen des Wirths zu notiren, bei dem das Spiel geduldet worden, damit von Seiten der Polizei derselbe für solche unerlaubte und die Soldaten liederlich machende Handel gehörig bestraft werde. Sind solche Leute aber blos still in Bier- oder Brantweinhäusern und nicht betrunken, so muß der Unterofficier sie in der Güte heißen nach Hause gehn und vor Schaden warnen, wirklich Betrunkene aber müssen auf keinen Fall auf freiem Fuße bleiben, sondern sie müssen sofort arretirt und außer Stand gesetzt werden, sich oder andern zu schaden; und würden sich die Unterofficiere die größte Verantwortung zuziehen, wenn sie irgend einen berauschten Mann auf freiem Fuße ließen, auch für alles Unheil stehn müssen, das ein solcher Mann etwa machen könnte oder dürfte.

Wenn Flüchtige zu losen Händeln geneigte oder unsichere Leute ohne im Quartier verlassen zu haben, wo sie sich etwa aufhalten, allzulange ausbleiben, ohne von sich etwas sehen und hören zu lassen, oder sich sonst eine Muthmaßung fände, daß sie auf liederlichen Wegen wären, oder etwas Unrechtes im Sinne hätten, so muß des Unterofficiers erste Sorge sein, daß er des fehlenden Mannes sämtliche Sachen sofort genau revidirt, und fehlt das Geringste davon, so muß es gleich dem Capitain oder dem Feldwebel und Officier du jour gemeldet werden, damit die sämtlichen Unterofficiere zu dessen Auffuchung aufgefordert, Laufzettel geschickt, und alle Vorkehrungen getroffen werden können, die zur Verhinderung der etwa vorhabenden Desertion nöthig sind.

Der visitirende Unterofficier muß den ganzen Tag sich im Reviere der Compagnie befinden, auf alles Vorgehende ein wachsames Auge haben, diejenigen Wirthshäuser, wo die Soldaten der Compagnie am öftersten verkehren, fleißig visitiren, ob nicht Handel oder Schlägerei passiren, oder etwa gar gespielt wird, desgleichen, ob nicht welche betrunken sind oder andere Handel machen.

Das Spielen mit Karten, Würfeln und auf andere betrügliche Weise, so wie alles Geldspielen, müssen die Unterofficiere durchaus nicht gestatten,

sondern die Spielenden in Arrest bringen, und den Wirth zur Bestrafung anzeigen.

Bei etwa vorkommenden Zänkereien, es sey in Wirthshäusern oder Quartieren, müssen die Unterofficiere so geschwind als möglich bei der Hand sein und Frieden stiften: und wenn die mindeste Thätlichkeit dabei vorkiele, die Streitenden, sie mögen trunken seyn oder nicht, sofort in Arrest bringen und sie dem Officier melden.

Sind aber die Streitenden vollkommen nüchtern, ist keine Schlägerei, sondern bloßer Wortwechsel gewesen, und sind sie folgsam und lassen sich besänftigen, so begnügt sich der Unterofficier sie friedlich und still aus einander zu bringen und nach dem Quartiere zu schicken, verspricht ihnen auch wohl von dem Vorfall keine Meldung zu thun, wenn sie nur folgsam auseinander gehn und Ruhe halten; nichts desto weniger ist der Unterofficier dennoch verbunden, den Vorfall zur bessern Kenntniß der Leute dem Capitain in der Stille und nach der Wahrheit zu melden, und der Capitain wird, um dem Unterofficier Liebe und Vertrauen beim Soldaten zu verschaffen, in solchen Fällen die Sache nicht rügen, sondern mit Stillschweigen übergehen.

Gegentheils aber, und wenn wirkliche Thätlichkeiten vorkommen, besonders aber wenn Betrunkene

dabei sind, muß der Unterofficier alle Vorsicht gebrauchen, die Wacht oder andere Unterofficiere, auch nüchterne ordentliche Soldaten zu Hülfe nehmen, und die Tumultuanten ohne großes Geräusch zur Wacht abführen, und es durchaus vermeiden, daß der Lärm nicht zunimmt, oder die Betrunkene sich nicht größerer Vergehungen schuldig machen. Und sobald die Leute in Sicherheit sind, muß von dem Unterofficier der Vorfall dem Capitain oder Officier du jour nach der strengsten Wahrheit niemand zur Liebe oder Leid raportirt werden.

Bei solchen, wie überhaupt in allen Fällen, wo Unterofficiere Ausschweifungen verhindern, oder gar betrunkene Leute im Arrest zu bringen sich genöthigt sehen, ist es eine Hauptregel, die sie nicht aus der Acht lassen müssen, daß sie nie allzu ungestüm verfahren, noch weniger aber, und durchaus nicht, aufgebracht, oder gar in wütenden Zorn gerathene Leute durch Stockschläge zu noch größeren Verbrechen, das heißt, zur Widersetzung reitzen: im Gegentheil müssen sie alles größere Aufsehen vermeiden, und theils durch ernstliches, theils gütliches Zureden, theils aber auch durch Beistand der Wacht oder anderer Unterofficiere dem Unwesen in möglichster Stille ein Ende zu machen suchen. Wesentlich nöthig ist hierbei zu erinnern: daß in

allen Fällen, wo betrunkene oder selbst auch nüchterne Soldaten arretiret werden, denselben allemahl, und vornehmlich dann, wenn einzelne Unterofficiere einen solchen Mann auf die Wacht führen sollen, vorher Seitengewehr und alle Sachen, die schädlich werden können, als Messer und dergleichen, abgenommen werden müssen. Auch bei dem Escortiren nach der Wacht muß der Unterofficier dem Arrestanten stets zwei kleine Schritte vor sich, und bei Leibe nicht neben sich oder gar aus den Augen lassen, damit er unmöglich entspringen oder sich an dem Unterofficier vergreifen und dergestalt das Leben verwirken könne.

An den Geldtagen, Sonn-, Fest-, und Brodtagen müssen nicht nur der Unterofficier, so das Visitiren hat, sondern auch alle übrige Unterofficiere, jeglicher in seiner Corporalschaft, ihre Aufmerksamkeit auf die Leute verdoppeln, und besonders die versteckte Bierwirthschaften und andere entlegene liederliche Häuser, wo mehrentheils Spiel und Unfug getrieben wird, häufig durchsuchen und durchaus verhüten, daß das Spiel und der Trunk, welche den Soldaten am allerschnellsten ruiniren, nicht bei den Burschen einreißt, und nicht allein der visitirende, sondern alle übrige Unterofficiere, müssen an solchen Tagen, wo die Ausschweifungen sich immer am allerersten zutragen, in unaufhörlicher

licher

licher Bewegung seyn, um alles Unrechte zeitig zu gewahren und zu verhüten. Sonderlich müssen sie das Desertiren oder alle unnütze Händel dadurch zu verhüten suchen, daß sie an diesen Tagen die flüchtigen und zu Unfug geneigten Leute, so wie die ihnen noch nicht genugsam bekannten Recruten, immer im Auge haben, sie vor Trunk, Spiel und liederlicher Gesellschaft zeitig und fleißig warnen, sie mehrmals aufsuchen und ihren Gängen nachforschen, auch die Wirthe in der Caserne so wie alle übrige ordentliche Mannschaft mit zur Aufsicht über die liederlichen oder unsichern Leute öfter ermuntern, und kurz, alles Mögliche thun, damit die Ausschweifungen, wo immer möglich, entweder gänzlich gehindert, oder in der Geburt erstickt werden. In dieser Absicht ist es ferner auch wesentlich nöthig, daß der visitirende Unterofficier bei dem Visitiren auf die Stuben heraufgeht, mit jedem Mann selbst spreche, damit sie gewiß wissen, wenn sie rapportiren, daß kein Betrunkener in der Compagnie auf freien Füßen ist. Und wenn sie einen betrunkenen Soldaten, obgleich völlig ruhig, im Quartiere finden, so sollen sie nichts desto weniger denselben sofort in die Wache bringen, weil kein nur irgend betrunkenen Soldat auf freien Füßen bleiben darf, sondern derselbe muß zur Verhütung größerer Uebel, und zu seinem eigenen Besten und seiner

Sicherheit, der Aufsicht der Wache übergeben werden. Ja der Capitain wird einen solchen Mann, wenn er nur sonst weiter nichts übel gethan hat, dieser Trunkenheit halber, die öfter nicht einmal seine Schuld ist, in keine weitere Strafe nehmen, sondern ihn, so bald er ausgeschlafen hat, des Arrestes wieder entlassen.

Um sechs, sieben oder acht Uhr Abends nach Beschaffenheit der Jahreszeit, oder nachdem es vom Regimente befohlen ist, wird zum erstenmale visitirt, und muß die ganze Compagnie bis auf diejenigen Leute, so wegen nöthiger Arbeit ausdrücklich Erlaubniß länger noch auszubleiben haben, zu Hause seyn; ja selbst die, so diese Erlaubniß haben, müssen, wenn sie nicht vollkommen sicher sind, an dem Ort ihrer Arbeit visitirt werden.

Bei diesem ersten Visitiren muß, wie schon gesagt, der visitirende Unterofficier auf die Stuben heraufgehen, die Leute selbst sehen und sprechen, alles was commandirt oder befohlen worden, nochmals deutlich erinnern und befehlen, und diejenigen, so zum Dienst kommen, auf das pünktlichste und sorgfältigste bestellen.

Befindet der Unterofficier, wenn er alle Quartiere durchgegangen ist und revidirt hat, alles in Ordnung, Ruhe und zu Hause, so rapportirt er zum erstenmale bei demjenigen Officier der Com-

pagnie, welcher du jour ist, und berichtet demselben alles, was in der Compagnie den Tag über etwa vorgefallen, wer krank geworden, wieder hergestellt, aus dem Lazareth oder von Urlaub oder Commando zurückgekommen ist u. s. w., und zeigt sodann dem Feldscheer die an, welche sich etwa krank gemeldet haben, damit sie bei Zeiten Hülfe erhalten.

Sollte unglücklicherweise aber bei diesem ersten Visitiren ein Mann fehlen, so muß der Unterofficier in größter Geschwindigkeit dessen Sachen nachsehen, ob etwas daran mangelt, und genau forschen, was der fehlende Mann etwa für auszeichnende Sachen an hat, und wie er angezogen ist? Wird der Verdacht des Desertirens durch diese Erforschung wahrscheinlich, so muß er den ersten besten Unterofficier, Schützen oder Gefreiten mit der Nachricht, daß dieser Mann fehle, was er an seinen Sachen vernichtet hat, und wie er angezogen ist? zum Feldwebel und Officier du jour schicken, indessen aber so schnell wie möglich durchvisitiren, zugleich alle übrige Unterofficiere aufrufen und sich sammt ihnen beim Officier du jour einfinden, so wie dann der Feldwebel die Laufzettel, so er indessen bereits verfertigt hat, sogleich fortschickt, und die übrigen Unterofficiere den Fehlenden an denjenigen Orten aufsuchen, die er gemeiniglich zu

52 Verhalten der Unter-Officiere

Besuchen pflegt. Findet sich der Fehlende, so kommt er bis zur fernern Verfügung des Capitains in Arrest; findet er sich nicht, so veranstaltet der Officier du jour und Feldwebel die vom Regiment festgesetzten Desertionsanstalten, die Canonen werden gelöst, die Nachsehenden fortgeschickt, und der Fehlende aller benöthigten Orten durch den du jour und Feldwebel gemeldet.

Nur ist bei diesem Visitiren annoch zu merken, daß der visitirende Unterofficier sich sehr vorsehen muß, daß kein Mann vom Birthe oder Quartierältesten verhehlt wird, wenn er etwa noch ausgegangen ist oder gar fehlt. Untersteht sich der Birthe oder Quartierälteste aber einen solchen Frevel, so muß er ihn sofort in Arrest bringen, und dem Capitain melden. Wenn das erste Visitiren aber geschehen, alles richtig ist, und der Unterofficier beim Officier du jour und Feldwebel rapportirt hat, muß er sich in der Zwischenzeit bis zum zweiten Visitiren in der Gegend derjenigen Quartiere, wo die unsichersten und flüchtigsten Leute liegen, aufhalten, fleißig Acht geben, daß die Bursche nicht wieder auslaufen, daß die Freiwächter oder länger beurlaubte arbeitende Leute zu der für jeden bestimmten Zeit gehörig eintreffen, den Urlaub nicht mißbrauchen oder auf Dieberei oder liederliche Händel ausgehn, als wofür die

Wirthe und Quartierältesten gleichfalls verantwortlich *) sind. Letzterer muß vornehmlich hierauf Acht haben, und alles Wiederauslaufen nach dem Visitiren zu verhindern bei harter Strafe ihm anbefohlen werden. Eben so müssen die Wirthe, Schützen, Gefreite oder Quartierältesten angewiesen werden, daß sie auf ihre Quartiercameraden sorgfältig Acht haben, und wenn ja, unter wahrcheinlichem Vorgeben irgend einer Nothdurft, ein oder der andere Mann einige Augenblicke abseits geht und nicht sofort wieder da ist, so müssen sie nach ihm sehen, und wenn das mindeste Verdächtige dabei obwaltet, sofort es dem Feldwebel oder erstem besten Unterofficier anzeigen, auf daß es jedem Soldaten gleichsam unmöglich falle, Desertion oder andere unnütze Händel vorzunehmen, die nicht auch in dem Augenblick des Vorganges oder der Entstehung sogleich entdeckt, und mithin, wo immer möglich, noch zu rechter Zeit verhindert werden können.

Um neun Uhr Abends wird endlich zum letztenmale, und zwar mittelst Abrufen der Wirthe oder Quartierältesten, jedes Quartier, ob alles zu Hause sei? mit der größten Vorsicht visitirt, und darf nun gar Niemand mehr fehlen, und muß alles ohne Ausnahme im Quartiere seyn: Fehlte

*) *Responsable.*

aber irgend einer, so verfährt der visitirende Unterofficier so, wie bereits beim ersten Visitiren gesagt ist; und wenn denn alles zu Hause ist, rapportirt der Unterofficier beim Capitain oder Officier du jour und hernach beim Feldwebel, und zeigt an, wie die Leute, so zum Dienst kommen, bestellt sind. Sodann, und besonders an Löhnungstagen oder Feiertagen geht er noch einmal nach den Quartieren der liederlichsten oder unruhigsten Leute, um nachzusehen, ob auch alles ruhig ist, und kein Lermen, Saufen oder andere Unarten in den Casernen oder Quartieren vorkommen? und ob auch alles in den Zimmern ist? und nun erst, wenn er alles ruhig oder schlafend weiß, darf er sich selbst zu Bette legen.

Den andern Morgen muß der visitirende Unterofficier, nach Beschaffenheit der Jahreszeit, oder nachdem es wegen Dienstgeschäfte nöthig ist, um drei, vier, fünf oder sechs Uhr die ganze Compagnie durchvisitiren, ob alles richtig und gesund ist? und sodann zuerst dem Feldwebel davon rapportiren, welcher ihn mit einem schriftlichen Rapport zum Adjutanten schicken wird. Hernach muß er sich geschwind sauber anziehen, und diejenigen Leute, so zu Commandos oder andern Diensten beordert sind, zur rechten und bestimmten Zeit auf den Sammelplatz bringen, und dann bei dem Capitain und

sämtlichen Herren Officieren der Compagnie rap-
portiren.

Hernach muß er Winterszeit um neun, Som-
mers aber um acht Uhr durch alle Stuben und
Kammern der Caserne gehen, und nachsehen: ob
alles rein gefegt, die Betten gehörig gemacht, abge-
stäubt, und in den sämtlichen Zimmern alles im
reinlichsten Stande ist? Hiervon, und wie er es ge-
funden, macht er bei der Parole dem Capitain
Rapport und zeigt das Unordentlich: Gefundene
an, damit demselben gleich abgeholfen und in den
Casernen alles in immerwährender Reinlichkeit er-
halten werden könne. Bis zur Parole bleibt der
visitirende Unterofficier sodann in dem Reviere der
Compagnie, giebt auf alles Vorgehende unter den
Soldaten Acht, damit alle Händel verhütet und
jedes Ereigniß sofort angezeigt werden könne.

Noch ist zu merken, daß der visitirende Unter-
officier alle in dem Reviere der Compagnie ge-
schehende Vorfälle, als wenn ein Schornstein
brennt, Einbrüche geschehen, ein Selbstmord
oder Mordthat vorgeht, so wie überhaupt alle
Aufsehen machende Vorgänge auf der Stelle dem
Officier du jour zur weitem Anzeige beim Gou-
vernement, auf das deutlichste und bestimmteste
melden muß.

Viertes Capitel.

Obliegenheiten der Unter-Officiere auf den Wachten.

Auf jeder Wacht hat der Älteste von den wachthabenden Unterofficieren das Commando über die Wache, und läßt sich, sobald die Posten vortreten, von den Abkommenden des Commando habenden Unterofficiers:

1) Alles, was sich auf der Wacht befindet, als Arrestanten, Wachtgeräthschaften, Wachtröcke, Feuereimer, und mehr dergleichen auf das genaueste überliefern, sieht alles sorgfältig nach, ob es in gutem brauchbaren Stande, unbeschädigt oder zerbrochen, die Fensterscheiben alle ganz, die Stube gefehrt und alles in bester Ordnung ist? Desgleichen läßt er sich überliefern, wo die Posten, Nachtposten und die Aufpasser stehn, was auf jedem Posten besonders zu beobachten, wann die Nachtposten auf- und wieder abgehn, wie stark die Wacht bei Tage und bei Nacht im Gewehr ist, woher das Licht und Holz geholt, wohin und wie oft rapportirt wird? und zieht von allem, was diese Wacht besonders angeht, die genaueste Nachricht ein.

Wenn der das Commando habende Sergeant oder Junker sich solchergestalt alles hat wohl über-

liefern lassen, so rapportirt er seinem Officier, in welchem Stande er die Wacht gefunden, und wie viele Arrestanten daselbst sind?

2) Sobald die alte Wacht abtrupppt, fertigt er unter Aufsicht des Officiers die Rapporte an, und besorget Holz und Licht.

Ist die Wacht eine Hauptwacht, so werden in großen Garnisonen, als zum Beispiel in Berlin, gewöhnlich zwei Rapporte gemacht, der Erste enthält bloß,

daß die Wacht richtig abgeldset sei, sich nichts Neues begeben habe, und aus wie viel Officieren, Unterofficieren, Tambours und wie viel Gemeinen die Wacht besteht, wobei die Wachthabenden Officiere namentlich aufgeführt werden, und dieser Rapport kommt auf die Schloßwacht. Der zweite Rapport, so auf den neuen Markt kommt, enthält namentlich

die Arrestanten, so an das Gouvernement gemeldet sind, und auf dieser Wacht sitzen, mit Benennung der Compagnie und des Regiments sammt der Ursache und Dauer ihres Arrestes.

Beide Rapporte werden durch Befreite an die

58 Obliegenheiten der Unter-Officiere

bestimmten Orte geschickt, und ihnen zugleich gesagt, daß sie ordentlich melden: das heißt, mit geschultertem Gewehr bis auf einen Schritt an den Officier, so den Rapport befdimmt, herangehn, den Rapport übergeben, einen Schritt zurücktreten, das Gewehr präsentiren, und wenn sie der Officier abgefertigt, das Gewehr schultern, links umkehrt, rechts oder links um machen, nachdem sich die Thür befindet, beim Durchgehen durch die Thür gerade mit hinten übergelegtem Gewehre durchgehen, sich sodann links umkehren, das Gewehr anziehen, die Thür zumachen, und nach ihrer Wacht zurückgehen. Auch muß der Gefreite auf der Straße stets sein Gewehr in den Arm angebrückt, mit dem rechten Arm fest am Leibe gehen, und wenn ihm ein Officier begegnet, das Gewehr schnell anfassen, und stehen bleiben, wenn er ihn anspricht, außerdem aber ordentlich mit angefaßtem Gewehr gerade neben ihm vorbeigehen. Hierbei ist noch zu merken, daß, wenn ein Schütze melden gehet, derselbe seine Büchse hoch im rechten Arm trägt, auch beim Melden nicht präsentirt, sondern bloß einen Schritt zurück tritt, und gerade steht.

3) Wenn die Rapporte fortgeschickt sind, muß der commandirende Unterofficier die sämtlichen Burschen, so wie sie auf den Posten vom Officier

numerirt sind, in das Wachtbuch eintragen, und sodann mit Erlaubniß des Officiers die sämtlichen Posten visitiren, und sich von jeder Schildwacht besonders sagen lassen, was ihr überliefert worden, was sie zu verrichten und zu beobachten hat, auch nachsehen, ob auf den Posten alles rein, ob das Schilderhaus sauber und ganz ist, und wenn es an der Communication steht, ob keine Pallisade fehlt, sich los, abgebrochen, oder an der Mauer etwas beschädigt befindet? Dieses Postenvisitiren wird in der Folge wechselseitig von sämtlichen Unterofficieren der Wacht wiederholt, damit die Posten munter und wachsam *) bleiben.

4) Müssen die Unterofficiere der Wacht sich so eintheilen, daß so Tags als Nachts stets ein Unterofficier draußen vor der Wacht ist, der auf alles Vorgehende wohl Acht habe, und wenn es eine Thorwacht ist, vornehmlich darauf sehe, daß kein Aus, oder Einpassirender vorbei kommt, der nicht examinirt wird: auch kein vorkleideter Soldat sich herausschleichen kann; und muß der vor der Thür stehende Unterofficier alle Passirende recht examiniren und dem Officier anzeigen, die Thorpässe der Soldaten genau revidiren, auch selbige nicht eher herauslassen, bis sie der Offi-

*) *Alerte* wird unrichtig *alart* ausgesprochen.

60 Obliegenheiten der Unter-Officiere

eier erst selbst examinirt, den Thorpaß an sich behalten, und ausdrücklich befohlen hat, den Mann gehen zu lassen.

5) Eben so muß der außenstehende Unterofficier alle fremde und einheimische Personen beim Ein- oder Auspassiren auf das genaueste, höflichste und bescheidenste examiniren, und alles wohl und deutlich aufschreiben, auch Niemand eher von der Wacht aus- und einpassiren lassen, bis er es dem Officier gemeldet, und selbiger nach dem Examiniren Erlaubniß dazu gegeben hat.

Die Fragen, so jedem Einpassirenden, nach Beschaffenheit seines Standes und Charakters, mit Höflichkeit gethan, und deren Antworten aufgeschrieben werden, sind folgende:

- 1) Wie der Einpassirende heißt und weß Charakters oder Standes er ist?
- 2) Woher er kommt?
- 3) Welche Berrichtungen er hier hat?
- 4) Ob er sich aufhalten wird, oder ob er durch und wohin er geht?
- 5) Wo er logiren wird?
- 6) Ob er mit Extrapost, Vorspann, verdungenen oder eigenen Pferden reise?

Ist der Fremde ein noch wirklich in Königl. Diensten stehender Officier, der commandirt oder beurlaubt ist, so muß ihm gesagt werden, daß er

sich bei dem Gouverneur und Commandanten in Person melde. Ist derselbe aber ein verabschiedeter oder vormahls in Königl. Diensten gestandener Officier, so muß ausdrücklich gefragt werden, in welchem Regimente er gestanden, und welchen Charakter er bekleidet hat?

In fremden Diensten stehende Officiere müssen beim Einpassiren befragt werden: In welchen Berrichtungen sie reisen? Ob sie, wenn es in Berlin oder Potsdam ist, bei Seiner Königl. Majestät oder andern Großen Geschäfte haben? oder ob sie Emploi suchen?

Ist der Einpassierende ein General, Staabs-Officier, regierender Reichsfürst, oder ein in fremden Diensten stehender General, Prinz, oder andere durch Geburt oder Würde ausgezeichnete Person, welcher die Wacht Honneurs erzeigen muß, so muß der Gefreite mit dem Gewehr hoch im rechten Arm, vor den Schlag heraus gehen, und den Ankommenden eraminiren.

Sobald Ersterer erfährt, der Ankommende sey von solchem Range, daß ihm Honneurs gebühren, so muß er gleich Heraus! rufen, und wenn die Wacht im Gewehre steht, denselben passiren lassen, da er denn durch den Officier honorirt und examinirt wird. Eben so verhält man sich auch bei ankommenden Commandos, marschirenden Regimentern, und dergleichen.

62 Obliegenheiten der Unter-Officiere

Wenn reisende Personen mit großer Pracht oder vielem Gefolge die Wache passiren, und man solche nicht an der Equipage kennt, oder nicht weiß, ob man ihnen Honneurs erweisen muß, so muß man ihnen, ehe sie an die Wache kommen, einen Calfakter entgegen schicken, der anfrägt, wer sie sind? und wenn es jemand ist, vor dem Honneurs gemacht werden, rufet der Calfakter: raus!

Alle auspassirende Extraposten müssen einen gedruckten vom Herrn Commandanten unterschriebenen Paß vorzeigen, ohne welchen sie nicht herausgelassen werden.

Bei den Auspassirenden wird gefragt:

- 1) Wie sie heißen, und weß Characters sie sind, oder was sie bedienen?
- 2) Wo sie logirt haben?
- 3) In welchen Berichtigungen und wie lange sie hier gewesen?
- 4) Wohin sie reisen und in welchen Geschäften?
- 5) Ob sie mit Extrapost, verdungenen oder eigenen Pferden reisen?

Sämmtliche Ein- und Auspassirende werden nach vorgeschriebenen Fragen sofort schriftlich und mit Bemerkung der Stunde, wann sie passiren, auf der Schloßwacht gemeldet.

6) Allen Auf- und Zusammenlauf des Volks muß die Wacht verhindern, und wenn solches in

der Gegend der Wache geschieht, sogleich in's Gewehr treten, auch Mannschaft hinschicken, das zusammen gelaufene Volk aus einander zu bringen. Eben so muß die Wache auch bei solchen Gelegenheiten die zum Auflauf Anlaß geben, als bei Aufzügen der Gewerke, feierlichen Leichenbegleitungen, oder andern dergleichen Austritten, bei dem Gewehr treten, um sogleich verhindern zu können, wenn von dem Pöbel bei dergleichen Gelegenheiten Unfug getrieben werden sollte.

Wenn aber Schlägereien in den Straßen, Births, oder andern Häusern passiren, und die Wache solches gewahr oder gerufen wird, so muß der mit Mannschaft zur Störung des Unfugs abgeschickte Unterofficier alle an der Schlägerei theilhabende Leute ohne Unterschied arretiren, und dem Officier bringen, auch durchaus niemand, den er arretirt hat, aus eigenem Willen wieder loslassen, sondern alle auf der Wacht abliefern.

In solchen Fällen muß der Junker oder Unterofficier wohl Acht haben, daß bei Arretirung der Tumultuanten selbige nicht beschädigt und mishandelt werden: doch in dem Falle, daß selbige sich der Wache thätlich widersetzen, muß die Wache denn freilich Gewalt mit Gewalt begegnen, jedoch als nüchterne und im Nahmen des Gouvernements Friede und Ruhe stiftende Leute,

64 Obliegenheiten der Unter-Officiere

so viel immer möglich, die glimpflich = ernstlichste Mittel zu deren Arretirung anwenden, und durchaus verhindern, daß niemand blessirt oder beschädigt, sondern deren Bestrafung ihrer ordentlichen Obrigkeit überlassen werde.

Wenn Domestiken, oder Personen aus dem Gefolge der Gesandten, oder von den Königlichem und Prinzlichen Höfen Handel haben, sollen sie nicht arretirt, sondern blos namentlich examinirt und durch einen Unterofficier oder Gefreiten zu ihrem Herrn oder den Hofmarschällen abgeschickt, und der Vorfall zugleich denselben und dem Gouvernement schriftlich angezeigt, unter keinem Vorwande aber dieselben im geringsten mißhandelt werden.

7) Bei entstehendem Feuer haben sämtliche Wachten Ordre, so bald es in ihrer Gegend ist, einen Unterofficier mit vier Mann zur Unterstützung an den Ort des Feuers abzuschicken. Dieses Unterofficiers Schuldigkeit ist hierbei, daß er sofort den Eingang zum Hause besetzt, selbst aber in Person in das Haus geht und das Feuer untersucht, ob nur ein Schornstein brennt, oder ob das Feuer wirklich um sich greife und Gefahr habe? Nachdem er nun die Sache findet, so und nach der Wahrheit, läßt er durch den gescheitesten seiner bei sich habenden Leute seinem Officier

Officier rapportiren, wie er die Umstände gefunden, ob wirklich Feuer ist, oder nur ein Schornstein brennt? und der Officier besorgt sodann das Uebrige. Der Unterofficier selbst aber postirt seine Leute an den Ein- und Ausgang des Hauses, und sorgt dafür, daß niemand etwas stehlen kann, auch niemand weiter in das Haus gelassen werde, als der beim Löschen nöthig ist.

Sollte das Feuer Gefahr drohen, so wird der Unterofficier durch den Officier mit mehr Mannschaft verstärkt, mittelst welcher Hülfe er durchaus alle Unordnungen und Diebstähle verhindern muß, und da ihm auch Mannschaften mit Eimern zum Löschen von seinem Officiere und andern benachbarten Wachten geschickt werden, so muß er dafür verantwortlich sein, daß diese Leute keine Unordnungen begehn, sondern alle Mühe anwenden, das Feuer zu löschen.

Hat ein Unterofficier einen Posten allein, so muß er bei der ersten Nachricht vom Feuer einen Unterofficier oder Gefreiten mit Mannschaft zur Untersuchung des Feuers abschicken, er selbst aber mit der ganzen Wacht ins Gewehr gehn, stehn bleiben, und den Rapport des Gefreiten abwarten. Läßt der Gefreite melden, daß Gefahr und wirklicher Brand sey, so läßt er sogleich Lermen schlagen, und verstärkt den bereits beim Feuer

Ⓕ

66 Obliegenheiten der Unter-Officiere

abgeschickten Unterofficier oder Gefreiten nach Verhältniß der Stärke mit zwei oder vier Mann, welche, wie vorher gesagt, mit einander die Sicherheit des Hauses besorgen, und für allen Unfug haften.

Zugleich läßt er durch besonders abgeschickte Leute dem Gouverneur, Commandanten, dem ältesten Dujour, dem Dujour des Regiments, der Schloßwacht und der Wacht des neuen Markts, dem Platzmajor, dem Polizeipräsidenten, wie auch den zwei zu allernächst gelegenen Wachten, so schnell als möglich melden, daß Feuer sey, und zugleich in welcher Straße, und in welchem Hause. Sodann schickt er so viele Leute, als Eimer auf der Wacht sind, nach dem Feuer, um löschen zu helfen, und bleibt mit dem Reste, so lange bis alles gelöscht ist, im Gewehr stehn. Der Unterofficier oder Gefreite beim Feuer aber hält mittelst seiner Leute die Ein- und Ausgänge wohl besetzt, läßt Niemand, als die, so löschen oder retten, hinzu, verhütet die Diebstähle, und läßt so viel immer möglich, mittelst der zum Löschen geschickten Mannschaft, an der Löschung arbeiten, geht auch nicht eher vom Fleck, bis genugsame Bürgerwacht, Spritzen und Arbeiter zum Löschen des Feuers beisammen sind. Alsdann zieht er seine, wie die zum Löschen geschickte Mannschaft zusammen, und bringt sie insgesamt auf die Wacht zurück.

8) Sobald es finster wird, muß das Thor geblendet, und wenn Leute zu Pferde oder zu Fuße draußen sind, und herein und andre heraus wollen, darf dies nie eher geöffnet werden, bevor nicht der Gefreite es der Wacht gemeldet, dieselbe beim Gewehr steht, von derselben ein Unterofficier und zwei Mann zum Examiniren heraus vors Thor geschickt worden, indessen der Gefreite das Thor hinter sich anlehnen muß, damit niemand mit Gewalt hereinstürmen kann, der nicht bereits durch den Unterofficier examinirt ist, auch eben so wenig andre sich ungesehen heraus schleichen können. Ist der Einpassirende ein Staabsofficier oder General, vor dem die Wacht ins Gewehr treten muß, so muß der Unterofficier, so draußen ist, dem Gefreiten sagen, daß er 'Haus! rufet, und nun erst, wenn die innre Wacht das Gewehr aufgenommen hat, darf der Ankommende passiren: da er denn vom Officier examinirt, und von den Thorbedienten dessen Equipage visitirt wird. Hierbei ist zu merken, daß der Gefreite am Baum ein für allemal dahin angewiesen werden muß, daß er durchaus und nie anders das Thor zu öffnen gestatte, bevor nicht der zum Examiniren bestimmte Unterofficier und Mannschaft wirklich am Thore sind, damit allen Excessen vorgebeugt werde. An den Thoren, wo nur ein

68 Obliegenheiten der Unter-Officiere

Unterofficier allein die Wacht hat, geschieht das Nöthliche, nur mit dem Unterschiede, daß ein Gefreiter nebst Mannschaft beim Oeffnen des Thors zugegen seyn muß, und ist dieser Umstand besonders zu empfehlen, auch in keinem, selbst dem ärgsten Wetter zu unterlassen, weil daraus das ärgste Unheil aller Art, hauptsächlich aber in Ansehung des Desertirens und Contrebandirens, vorfallen kann.

9) Alle Schildwachen an der Communication müssen am Tage Niemanden außer der Wacht, dem Dujour und den Officieren der Garnison, des Nachts aber Niemand außer dem Dujour, die Kundsche und die Patrouille passiren lassen, und sobald es finster ist, zum Zeichen ihrer Munterkeit mit jedem Glockenschlag anrufen, und daß solches geschieht, dafür müssen die Nebenposten, die Leute am Baum, die Schildwacht vor dem Gewehr, auch selbst der öfter außen befindliche Unterofficier der Wacht haften, und im Falle des Unterbleibens gleich dem Officier davon Anzeige thun. Dergleichen muß jede Schildwacht an der Communication nicht nur sorgfältig Acht haben, daß in dem Zwischenraum zwischen ihm und seinem Nebenmann oder Nebenpost niemand übersteige, oder Contrebande übergeworfen werde, sondern auch selbst ein wachsames Auge auf ihre Nebenposten haben, daß sie nicht zusammenlaufen oder selbst übersteigen.

10) Auch müssen sämtliche Unterofficiere oder Gefreiten der Wacht genau Acht haben, daß kein Soldat seine Nummer oder Posten vertausche, auch sobald sie es wahrnehmen, es sofort dem Officier anzeigen, weil eben durch diese eigenmächtige Vertauschungen Desertiren, Complotte und Einbringung der Contrebande erleichtert werden. Eben so müssen die Unterofficiere und Gefreiten genau Acht haben, daß die Burschen auf der Wacht keine heimliche Gespräche mit einander halten, nicht mit einander saufen, noch weniger aber zugeben, daß andere Soldaten aus den Quartieren zu ihnen dahin kommen, und dergleichen Ungebührlichkeiten mit den wachhabenden Kameraden treiben, sondern, sobald sie dergleichen verdächtige Schritte im mindesten wahrnehmen, es sofort dem Officier anzeigen, damit es bei Zeiten gestört, die Verdächtigen sorgfältig im Auge behalten, aus einander gestellt, die Posten verwechselt, und alle Vorkehrungen getroffen werden können, damit ihr bössliches Vorhaben vereitelt werde.

11) Alle halbe Stunden müssen die Posten an der Communication durch eine Patrouille visitirt, und durchaus darauf gehalten werden, daß die Schildwachten munter sind, zur rechten Zeit die Patrouille anrufen und abfertigen, auch alles so

70 Obliegenheiten der Unter-Officiere

verrichten, als es die eingeführte Ordnung vorschreibt; desgleichen soll der patrullirende Unterofficier oder Gefreite nicht dulden, daß die Burtschen anders als bei heftigem Regen in die Schilderhäuser treten, oder gar die Gucklöcher in selbigen verstopfen, sich niedersetzen oder legen; und alles Unrecht, so sie finden, wenn z. E. Schaden an den Pallisaden geschehen, die Posten nicht munter sind, nicht zur rechten Zeit anrufen, oder wie es immer Namen haben mag, pflichtmäßig ihren Officieren anzeigen.

12) In der Wachtstube muß so Tags als Nachts kein Verm, übermäßiges Trinken oder Spiel geduldet werden, sondern stets solche Ruhe darin sein, daß alles, was die Schildwacht draußen spricht, in der Stube gehört werden, und die Wacht beim Visitiren des Dujour, der Kunden, Patrullen und Ablösen, alles deutlich wahrnehmen, und nach jedesmaligem Erfordern ihre Schuldigkeit auf das schleunigste thun kann.

13) Wenn die Patrullen innerhalb der Stadt gehn, Diebstähle, Einbrüche, Gewaltthätigkeiten und Schlägereien verhüten sollen, wie sie sich dabei zu verhalten, und welche Straßen, Gassen und Winkel jegliche Wacht besonders, so wie die liederlichen Hänser visitiren soll, alles das ist in den Patrullenreglement der verschiedenen Städte,

nachdem es nöthig ist, festgesetzt, und in der Nacht angeschlagen, und muß auf das strengste darüber gehalten werden. Hauptsächlich hat man darauf zu sehen, daß nach dem Zapfenschlage bis zur Reveille kein Soldat sich auf den Straßen, noch weniger in liederlichen Häusern oder auf Tanzböden herumtreibe, und sind alle die daselbst gefunden werden, auf die Nacht abzuliefern.

14) Gegen Tage und noch vor der Reveille muß der Unterofficier vom Commando der Nacht dafür sorgen, daß der Rapport auf die Hauptwacht geschickt werde. Auf einer Thormacht ist der Inhalt des Rapports bloß der: es ist nichts neues, oder etwas neues auf der Nacht vorgefallen, mit Unterschrift des wachhabenden Officiers oder des Unterofficiers, wenn Letzterer einen aparten Posten hat. Sollte aber in der Nacht von der Wacht Einer oder Mehrere desertirt seyn, so wird dies, ob es gleich bereits, so wie man es bemerkt hat, gemeldet worden ist, dennoch aufgeführt. Auf den innern Stadtwachten aber, wo Arrestanten sitzen, welche dem Gouvernement gemeldet sind, wird, so wie bei der Ablösung, ein zweiter Rapport von diesen Arrestanten mitgesandt. Die Thormachten schicken zugleich mit dem Rapport die Meldezettel von den während der Nacht Ein- und Auspassirten auf die Hauptwacht.

72 Obliegenheiten der Unter-Officiere

15) Von allem, was auf den Wachten vorfällt, muß auf der Stelle dem Gouvernement, dem ältesten Dujour, dem Regiments, Dujour, so wie, wenn es Leute vom Regiments betrifft, dem Chef, Comandeur und den Staabsofficieren des Regiments Rapport abgestattet, auch der Compagnie, zu welcher die Leute gehörten, Nachricht gegeben werden.

Morgens früh müssen die Leute von den Pritschen aufstehen, sich wieder nett machen, auch sämtliche Posten, sobald es helle wird, durch einen Unterofficier visitirt werden, um zu erfahren, ob nichts verunreiniget oder schadhast geworden ist, damit jenes auf der Stelle angeschafft und dieses hergestellt werde. Sämtliche Unterofficiere müssen wohl Acht haben, daß nicht zu viel Brantwein getrunken, und die Leute berauscht werden, und daß gegen Ankunft der neuen Wacht die Wachtstube wieder rein gemacht und gekehrt wird.

Sind Arrestanten auf der Wacht, so müssen die ordentlichsten und besten Leute zu ihren Wächtern bestellt, ihnen keinen Brantwein, Messer und andere schädliche Sachen gestattet, auch alle Unordnungen und Ausschweifungen unter ihnen verhütet werden. Ferner muß, wenn selbige zur Berrichtung ihrer Nothdurft abseits gehn, jederzeit nur Ein Arrestant mit zwei tüchtigen Leuten,

welche ihn zu beiden Seiten angefaßt halten, und mit entblößtem Seitengewehr hin und zurück führen werden. Kommen neue Arrestanten hinzu, so müssen sie durch den Unterofficier vom Commando bis auf die Haut visitirt, und ihnen Messer und alle schädliche Werkzeuge, so wie auch das Geld, abgenommen werden.

Bei Ablösung der Wacht muß der Unterofficier vom Commando an den ankommenden Unterofficier alles wieder auf das pünktlichste überliefern und bestellen.

Im Falle, daß der Unterofficier bei der Nacht eine Verwechslung der Posten vorgenommen hat, muß der Unterofficier vom Commando diesen Postenwechsel bei jeder Ablösung im Wachtbuch bemerken, damit bei entstehender Frage ersehen werden kann, wer zu jeder Stunde auf den verschiedenen Posten gestanden hat? Bemerkungen einiger Dinge, worin ein neuer Soldat am allerersten zu unterrichten ist.

1) Ein wachthabender Soldat muß durchaus nicht ohne Urlaub von der Wacht gehen, auch wenn er Urlaub hat, nicht länger als eine halbe Stunde weg bleiben.

2) Wenn Heraus! gerufen wird, muß er augenblicklich zu seinem Gewehr laufen und stockstill stehen.

74 Obliegenheiten der Unter-Officiere

3) Wenn er das Gewehr in der Hand hat, muß er nicht ein Wort sprechen, auch kein Auge im Kopfe rühren.

4) Auf der Schildwacht muß er beständig das Gewehr auf der Schulter haben, nicht über dreißig Schritte von seinem Posten gehen, sich mit Niemand in ein Gespräch einlassen, keinen Taback rauchen, sich durchaus nicht niedersetzen, am allerwenigsten einschlafen, sondern beständig munter seyn, und auf Alles Acht haben, was vorfällt.

5) Passieren Officiere seinem Posten vorüber, so muß er ihnen die Honneurs nach ihrem Stande machen, auch selbst, wenn Unterofficiere vorbei gehen, mit in Arm genommenem Gewehre stehen bleiben, bis sie vorüber sind.

6) Wenn es finster ist, muß er alle Passierende anrufen, sich Niemand zu nahe kommen lassen, und sodann vor Niemand, außer vor Kunden und Patrullen das Gewehr präsentiren.

7) So bald es finster ist, muß er bei jedem Glockenschlag Wer da? rufen.

8) Wenn er Feuer gewahr wird, muß er Lärm machen, der nächsten Schildwacht oder Wacht es zurufen, auch nichts Unrechtes oder Streit und Schlägerei auf seinem Posten dulden, sodann die sich ungebührlich Betragenden arretiren, und der Wacht zurufen, daß sie abgeholt werden.

9) So weit er sehen kann, muß er nicht zugeben, daß etwas verdorben werde, auch was ihm überliefert worden, wohl in Acht nehmen, auch so wieder überliefern.

10) Er muß seinen Posten rein halten und nicht zugeben, daß jemand daselbst seinen Körper auf irgend eine Art erleichtere, oder Unrath hinschüttele.

11) Er muß sich nie anders, als wenn es sehr stark regnet, im Schilderhause aufhalten, auch dann selbst sich beständig umsehen, damit er für alles stehen kann.

Außer diesem muß der Soldat jederzeit, wenn er auf der Straße geht, ordentlich und reinlich angezogen seyn.

12) Er muß sich niemals auf der Straße mit einer Tabackspfeife finden lassen.

13) Vor jedem Officier, er sey von welchen Truppen er wolle, der ihm begegnet, muß er stille und gerade stehen, und wenn er nicht im Casket ist, auch den Hut abnehmen; eben so vor allen Unterofficieren.

Wie die Soldaten sich übrigens zu verhalten und was sie zu vermeiden haben, besagen die Kriegesartikel.

Fünftes Capitel.

Verhalten der Unterofficiere während des Exercirens der Wachtparade, des Compagnieexercirens, und des Exercirens und Manöverirens des Regiments.

Wenn die Unterofficiere nicht selbst in der Parade sind, so liegt ihnen ob, während des Exercirens der Compagnie sich hinter derselben zu vertheilen, stockstill zu stehn, und wohl Acht zu haben, welcher Vurche einen Fehler macht, damit sie, wenn der Capitain darüber befragt, solches nach der Wahrheit, niemand zu Liebe oder Leide, anzeigen können. Sind sie in der Parade selbst, so beobachten sie ebendasselbe hinter dem Zuge, hinter welchem sie vertheilt sind.

Wenn die Parade auf dem Paradeplatze zusammengezogen und formirt wird, so rangiren sämtliche nicht in der Parade stehende Unterofficiere, sich compagnieweise in eine Reihe vor ihren Compagnien hinter den Officieren, mit der Front nach der Parade, den Stock in der rechten Hand gefaßt, richten sich wohl, stehn still und geben Acht auf die Compagnie.

Wird mit dem Regimente oder Bataillon zum Exercieren marschirt, oder befinden sich die Un-

terofficiere in andern Paraden selbst unterm Gewehre, so müssen sie stets bei und hinter ihren Zügen, ohne Geräusch die Burschen immer in guter Ordnung halten, auf ihre Rotten und Glieder stets in gleichem Tritte stille marschiren lassen, und durchaus nicht gestatten, daß die Leute plaudern, Brantwein saufen, einander necken, oder gar von sich selbst austreten.

Damit aber diese Aufsicht eben so genau als leicht sey, so müssen sämtliche Unterofficiere und Schützen, die hinter jedem Zuge schließen, sich in die effectiven Rotten derselben dergestalt eintheilen, daß jeder seine kleine Zahl von Rotten so nahe vor ihm stehen, desto besser übersehen, und durchaus kein Fehler oder Unordnung Statt finden kann, der oder die nicht von den Unterofficieren oder Schützen bemerkt würde. Auch wird diese Methode den Vortheil bewirken, daß faule und nachlässige Burschen ihre Schuldigkeit im Bataillon desto besser thun, auch bei vorfallenden Fehlern keinem Unschuldigen von den Nebenleuten etwas aufgebürdet werde.

Ist man außer der Stadt und ein Soldat sieht sich Nothdurftshalber gezwungen, auszutreten, so muß er sich bei dem Officiere des Zuges melden, welcher ihm einen Unterofficier oder Schützen mitgiebt, der ihm so geschwind als möglich wie-

derbringen, und sich gleich nach der Rückkunft bei dem Officiere melden muß.

Während des Exercirens oder Manövrirens müssen sie auf die Züge, bei denen sie sich befinden, wohl Acht haben, daß die Leute aufpassen, und ihre Sachen ordentlich machen, sich auch die Fehlende in der Stille notiren, damit sie solche hernach dem Officier zur Bestrafung anzeigen, und genaue Red und Antwort geben können, wenn der Officier fragt, welcher Mann den Fehler gemacht hat.

Auf die Commandos während des Exercirens oder Manövrirens müssen die Unterofficier selbst wohl Acht haben, damit sie den unachtsamen Burschen in größter und möglichster Stille und ohne laut zu werden, Erinnerung geben, und ihnen zu Hülfe kommen können. Auch müssen sie für ihre Person ihre Sache recht ordentlich machen, sich gut im Gliede richten und recht gerade marschiren, beim Zügemarsch insonderheit gute Distanze, stets gleichen Schritt der Vorderleute halten, und durch ihr eigenes Exempel den Soldaten zur Schuldigkeit ermuntern.

Wenn beim Exerciren oder Manövriren gefeuert worden, und alles vorbei ist, auch das Gewehr abgenommen worden, und die Glieder gedffnet sind, so müssen die Unterofficiere von jedem

Zuge sich bergestalt und wo immer möglich bei demselben Gliede eintheilen, daß hinter jedem Gliede ein Unterofficier die Patronentaschen visitirt, die übrigen Patronen abnimmt, und Acht hat, daß kein Soldat Patronen versteckt. Bei diesem Pulverabnehmen ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß der Mann, nachdem er die Batterie aufgestoßen, den Ladestock in den Lauf geworfen, und mit der rechten Hand den Taschendeckel aufgehoben, sich nun durchaus nicht eher rühren darf, bis der Officier vorne das Gewehr ob es geladen, und der Unterofficier hinten die Taschen visitirt, und die übrigen Patronen abgenommen hat: denn wenn nun beim Pulverabnehmen die Burschen in den Gliedern alle stille stehen, so ist es beinahe eine Unmöglichkeit, daß Pulver heimlich zurückbehalten werden kann.

Auch müssen die Unterofficiere sehr darauf sehen, daß wenn das Gewehr visitirt worden, und ein oder das andere geladene ausgezogen werden muß, der Soldat zuvörderst ehe er den Schuß auszieht, nicht allein um allem Unheil vorzubeugen, die Pfanne aufstößt, sondern auch den Hahn ablöset.

Wie sich übrigens die Unterofficiere in andern Herrndiensten zu verhalten haben, kann wegen Verschiedenheit der Umstände nicht aufs genaueste bestimmt und vorgeschrieben werden, und müssen

die Unterofficiere als gediente und erfahrene Soldaten theils schon selbst wissen, theils aber auch sich besonders bei Verschiebungen nach der ihnen jedesmal ertheilten Instruction und Ordre richten, und in schwierigen, nicht bestimmten Fällen so handeln, als es der Vernunft angemessen und dem Dienste am zuträglichsten ist.

Sechstes Capitel.

Besondere Obliegenheiten des Capitains d'Armes.

Der Capitain d'Armes muß außer vorstehenden Berrichtungen, die ihm in den meisten Fällen mit den übrigen Unterofficieren gemein sind, sich vornehmlich bemühen, die allervollkommenste Ordnung auf der Montierungskammer jederzeit zu erhalten, und sich hierin nach folgenden Vorschriften richten.

1) Müßen alle Nägel zu den Montierungsstücken beständig ganz und zur completen Compagnie in gutem Stande erhalten werden, wobei für jeden Nagel der Name des Mannes bemerkt seyn muß, in Fractur mit großen Lateinischen Buchstaben geschrieben, damit man ihn auch bei dunkler Witterung lesen kann. So viel wie
mdalich

möglich muß dabei auf die Größe der Leute gesehen, und wenn welche abgehen, müssen die dafür einrangirte Recruten ebenfalls nach der Größe wieder einrangirt werden, dann bleibt der Name dem Capitain d'Armes beim Ausgeben oder Abnehmen leicht im Gedächtnisse.

2) Diese Nägel müssen folgendergestalt eingetheilt und abgesondert werden. Erst die Unterofficiere und Tambours, hierauf die Dienstthuenden, dann die Freiwächter und zuletzt die Beurlaubten, Artilleristen und Gemeine, weil letztere nicht so viel Helle erfordern, und seltener ausgegeben und abgenommen werden.

3) Wenn Montierung ausgegeben werden soll, das heißt, complett zur Revüe mit alle dem zugehörigen neuen Zeuge, so muß der Capitain d'Armes Einem Manne nie mehr als zwei Montierungen geben, damit nichts vertauscht oder verloren gehn kann, hierbei muß der Capitain d'Armes diesem Manne jedes Stück geben und es ihm benennen, z. E. die Montierung, Rock, Weste, Hosen, Stiefletten, Hut, Flintenriem und Pfanndeckel, Portepée und Ueberzug, Collet, Binde, Haarband, Steinfutter, Brandriem, damit, wenn er etwas davon verliert, er nicht sagen kann: er habe dieses oder jenes Stück nicht bekommen. Bei allen Ausgaben muß niemand

auf die Kammer gelassen, sondern die Sachen zu dem kleinen Gatterthürchen hinaus gereicht, und auch wieder abgenommen werden.

4) Wenn die Montierung wieder abgenommen wird, geschieht es eben in voriger Art, daß auch keiner mehr abgeben kann als zwei, wobei zu erinnern ist, daß die Unterofficiere jedesmal erst in ihren Corporalschaften Stück für Stück nachsehen müssen, ob es rein gemacht, die Taschen umgewandt sind, und auf jedem Stück der Name steht? Weste, Hosen und Stiefletten bleiben zusammen, das übrige muß folgendergestalt gepackt werden, der Hut allein, die Binde und das Haarband zusammen, aber das Band nicht um die Binde gewickelt, sondern über die Hand zusammen gerollt, und in die Bindenstrippe gebunden, der Flintenriem, Pfanndeckel und Brandriem zusammen, Portepée und Ueberzug gleichfalls, oder wie es der Capitain d'Armes sonst nach seiner Bequemlichkeit bestimmen könnte.

5) Da es sich wohl die meiste Zeit fügt, daß an dem Tage, da abgenommen wird, die Montierungen nicht alle einkommen, überdem auch keine Zeit zum Nachsehn übrig bleibt, so muß der Capitain d'Armes die etwa noch restirenden sich auf den andern Tag bestellen lassen, und dann, wenn er alles hat, Nagel für Nagel nach-

sehen, ob alles so abgegeben und rein gemacht ist, auch die Taschen und Futter umgewendet sind, wie befohlen worden. Findet er hierunter Nachlässigkeit, so muß er solches sogleich dem Chef der Compagnie anzeigen, damit der, so hierin gefehlt hat, bestraft wird. Geschieht dies ein oder zweimal, so ist er in der Folge vor allem gesichert. Wenn nun alles seine Richtigkeit hat, so muß er sich ein Paar Gefreite oder sonst ehrliche Männer nehmen, und die Kammer sprengen und ausfegen lassen, damit kein Müll *) oder Staub sich sammle, welches gewöhnlich Ungeziefer erzeugt.

6) Die Montierungen der Beurlaubten und etwa überzählige **) oder vorräthige Montierungen für Recruten, nebst Hüten, Tornistern, Zeltdecken, auch die wollenen Pferddecken, und überhaupt alles was Motten unterworfen ist, muß wenigstens in den Sommermonaten ein Paar mal ausgeklopft und gereinigt werden, und ehe die Zelter und Decken, an ihren gehörigen Ort hingelegt werden, muß derselbe vorher besprengt und rein abgefegt werden. So oft etwas ausgeklopft oder auf der Kammer etwas anders vorgenommen wird, was Unreinigkeiten verursacht, muß gleich wieder gesprengt und rein gefegt werden, alsdann

*) Zerriebener Graus und Staub, Stubenkehricht.

**) Uebercomplete.

Kommen so leicht keine Motten, und die Kammer bleibt jederzeit reinlich.

7) Die Hemden gehören in die dazu bestimmten Kasten, die Schuhe aber müssen nicht durcheinander auf Einen Klumpen hingeworfen, sondern paarweise zusammengelegt auf die dazu gemachten Bretter hingestellt werden. Reichen letztere nicht zu, so muß man die Schuhe Paar bei Paar entweder auf Krippen oder sonstige Unterlagen stellen, damit, wenn selbige überzählt werden sollen, dies, ohne sie anzurühren, geschehen kann. Auch müssen sie nach den Monaten, wie sie angefertigt worden sind, rangirt und die ältesten immer zuerst ausgegeben werden.

8) Das etwa vorrätliche Tuch muß ebenfalls auf Unterlagen hingelegt werden, aber an einen trocknen Ort, wo es nicht durchregnet, auch muß es unten sowohl als oben mit leinenen Decken zugedeckt und öfter abgeklopft und abgebürstet werden, wenn man es den Sommer hindurch vor Motten erhalten will. Auch muß der älteste Vorrath, so wie der fürs dritte Musketierbataillon, immer zuerst verarbeitet werden, damit er vor Motten bewahrt bleibt.

6) Die Packsättel müssen auf der Kammer nicht auf der Erde liegen, weil sie daselbst zu sehr hindern, sondern man muß sie oberwärts anbrin-

gen, entweder auf Stungen oder dazu gemachten Haken. Die Packsättel der Herren Subalternofficier, (welche von denen von der Compagnie abge sondert seyn müssen, damit man jedem gleich zei gen kann, wem sie gehören,) werden eben so be handelt. Desgleichen das Proviantgeschirr, hierzu gehören auch die Kessel, Schippen und Hacken nebst Beilen. Alles Lederzeug aber muß ein Jahr um das andre, damit es Kraft behalte, der Riemer einschmieren. Die Flaschen aber müs sen nie mit den Riemen weggehängt, sondern die Riemen ausgezogen, zusammengebunden und angehängt, oder auf die stehenden Flaschen hinge legt werden.

10) Ist noch zu bemerken, daß, obgleich wenn die Beurlaubten weggehen und ihre Sachen ab geben, niemals viel Zeit ist, man sich doch so viel nehmen muß, daß man sieht, ob alles aus gewaschen und rein gemacht ist, und ob der Be urlaubte sein eigenes Gewehr abgegeben hat? Letzteres kann nicht anders erkannt werden, als wenn der Capitain d'Armes die Namen und Nummern von jedem Mann und Gewehr hat, nun muß auch der Capitain d'Armes dafür sor gen, daß ein jeder sein Gewehr wieder bekommt, wenn nicht erhebliche Ursachen ihn es verlieren machen, das heißt, wenn es leicht ist, und einem

Schwachen jungen Menschen gegeben werden müßte, sonst muß es nicht geschehn. Weiß der Bursche einmal, daß er es wieder bekommt und sein Gewehr im Stande ist, so wird er sich so leicht nicht mit Vertauschen einlassen; weiß er aber, daß er das Gewehr doch nicht wieder erhält, so giebt er sich keine Mühe mit Putzen, nimmt auch wohl ein paar Groschen zu vertauscht es, und giebt das vertauschte ab, sobald ihm bekannt ist, daß der Capitain d'Armes nicht darauf achtet. Sollen die Gewehre von den Beurlaubten in Ordnung bleiben, so müssen des andern Tages von den Gewehren die Pfannendeckel und Bajonettseiden abgemacht, die Gewehre aber an sich ins und auswendig mit einem Lappen, worin Schweinelieser sind, eingeschmiert werden. Alsdann nimmt man das Bajonet ab, wirft den Ladestock in den Lauf, wo das Bajonet mit der Zülle auf den Ladestock kommt und mit der Spitze in den Riembügel angebracht, die Pfanne aufgestossen, und der Hahn herunter in die Pfanne gelassen werden muß. Auf die Art behält der Hahn seine Kraft und der Ladestock rostet nicht im Mütterchen, so auch das Bajonet nicht auf dem Lauf unter der Zülle. Die Pfannendeckel und Bajonettseiden werden gerade in eine Krippe hingelegt.

Nun legt man die Gewehre schichtweise weg.

Ist eine Schicht voll, so legt man wieder eine Querlage darüber, daß sie einander nicht schaden oder belästigen, doch immer so, daß die Mündung höher als die Kolbe liegen muß, damit die Bajonette und Ladestöcke nicht abfallen. Auf die Art liegen sie nun das ganze Jahr hindurch, ohne auf der Kammer beim Ausfegen zu hindern oder besprengt zu werden, oder die Nieschel*) abzubrechen, wenn sie auf Nägeln hängen sollten.

Ist es nun um die Zeit, daß die Beurlaubten wieder kommen, so nimmt der Capitain d'Armes einige Tage vorher, wenn Bajonetscheiden und Pfanndeckel reparirt worden sind, die Gewehre vor, paßt beide genau an, und setzt sie sich dann nach der Nummer, die ein jeder hat, an seinen Ort, um es dem Manne, wenn er da ist, sogleich geben zu können.

II) Muß der Capitain d'Armes nie ohne Noth Montierungsstücke über Nacht in seinem Quartiere haben, auch seine eigene nicht, wenn sie noch auf die Kammer gehören. Auch muß durchaus kein Pulver auf der Kammer seyn, sondern die wenigen Patronen, welche er für Leute zum Commando braucht, müssen sich sorgfältig verschlossen in seinem Quartiere befinden; und wenn ein solcher Mann auf Commando geht, muß er

*) Hochdeutsch Niegel.

nie die Patronen eher bekommen, als des Morgens durch den visitirenden Unterofficier, wenn er ihn an den Platzmajor abliefert. Sobald er wieder kommt, muß der Capitain d'Armes nie vergessen, ihm die Patronen wieder abzunehmen, wofern er sie selbst nicht gleich bringt.

12) Wenn nun an den neuen Montierungen bei dem Schneider gearbeitet wird, so muß dem Schneider nicht mehr Tuch und Futter hingebacht werden, als er in vierzehn Tagen verarbeitet. Bei dieser Hinbringung muß der Capitain d'Armes die Stücke richtig in das dazu gemachte Montierungsbuch, mit dem Schneider gleichlautend, einschreiben, und so eben bei Abholung der gefertigten Montierungen, und jedesmahl überrechnen, ob es richtig ist eingeschrieben worden? Die gemachten Montierungen müssen alle Sonnabende vom Schneider abgeholt werden. Wenn die Witterung es zuläßt, muß den Leuten die Montierung beim Schneider anprobirt, und dann sofort auf die Kammer gehangen werden.

Beim Schlusse des Monats muß von den sämtlichen Montierungsstücken, die dem Capitain d'Armes auf seiner Liste berechnet sind, nie das Geringste fehlen, sondern alles in vorgeschriebener Art gezeigt werden können, es sey auch was es wolle. Dieß ist gar nicht schwer, so bald es nicht an gutem Vorsatz und Achtsamkeit fehlt.

13) Ist es die Pflicht des Capitain d'Armes, daß er sich auch wenigstens alle Monate um sämtliche Quartiere, Gewehre, Taschen, Säbel, Gehefte, Tornister, Betten, Bettstellen, Schemel, und überhaupt was in seiner Reparatur vorkommt, bekümmert und nachsieht; so auch wenn er in der Parade etwas gewahr wird, an Haken, Ortband und mehreren Kleinigkeiten, und wenn er findet, daß es in kurzer Zeit ruiniert worden, dem Burschen darüber Verweise giebt, oder es selbst dem Chef anzeigt. Sind es Kleinigkeiten, denen er ohne seinen oder des Chefs Schaden abhelfen kann, ist der Bursche zufälligerweise verunglückt, so thut er wohl, wenn er dem in der Stille abhilft. Er erwirbt sich beim Soldaten Zutrauen und Liebe, und giebt seinem Chef um Kleinigkeiten keinen Anlaß zur Härte gegen den Burschen. Dieß muß aber nur auf des Soldaten Bitte und Versprechen, sich künftig besser damit in Acht zu nehmen, geschehen.

14) Taugt es nicht, wenn ein Capitain d'Armes gegen Schuhmacher, Schneider und gegen mehrere Professionisten, die für die Compagnie arbeiten, zu gutwillig ist. Die Schuhe werden z. Beispiel nicht richtig abgeliefert, damit der Schuhmacher bei einer andern Compagnie abliefern kann, oder der Schneider hat sein Tuch nicht, wie er ge-

solst, richtig abgeliefert, und der Capitain d'Armes hat es auf seiner Liste oder Berechnung. Kommen nun die Tage zum Vorzeigen oder Ausgeben, ehe es vermuthet wird, so fehlt es da und dort. Es können auch Sterbefälle eintreten, wo denn der ehrlichste Mann durch seine Gutwilligkeit leiden muß. Ich halte es für das Sicherste und Beruhigendste für einen Mann, daß er immer höchst vorsichtig zu Werke geht, und solche Zumuthungen höflich ablehnt. Thut er ja etwas aus Menschenliebe, so muß es mit Sicherheit geschehen, entweder vermöge eines Scheines oder mit Genehmigung seines Chefs; alsdann kann er stets vor jedermann bestehen, und wird sein Werth von allen anerkannt werden.

15) Mit Licht muß er nie auf die Kammer gehen, auch durchaus nicht gestatten, daß wenn Arbeiten auf den Kammern vorgenommen werden, Taback daselbst geraucht werde.

16) Wenn die Compagnie Rekruten erhält, so muß er dieselben vor der Kammer ihr sämtliches Zeug rein ausziehen lassen. Bei Leuten, die von der Werbung kommen, ist genau darauf Acht zu geben, daß sie weder Pässe, Kundschaften oder andere unerlaubte Dinge bei sich behalten. Sodann muß er die Rekruten gleich von Kopf bis zu Fuß ordentlich und recht passend einkleiden,

ihnen die angehabte Kleidung so wie alles Uebrigē, so von Kleidungsstücken etwa bürgerlich ist, abnehmen, und in einem leeren Winkel der Kammer so lange aufbewahren, bis der Capitain darüber verfügt, und befiehlt, daß es verkauft oder aber erlaubt, daß es dem Rekruten zu seinem Gebrauch wieder gegeben wird. Sollte ein oder der andere Werbungsrekrut heimlich Geld bei sich verbergen, und solches verläugnen wollen, so muß der Capitain d'Armes hierauf vorzüglich Acht haben, und es dem Capitain anzeigen, weil es durchaus nothwendig ist, daß man die ganzen Umstände eines zur Compagnie neugekommenen Rekruten genau kenne.

17) Desgleichen ist eine der ersten und vorzüglichsten Sorgen des Capitain d'Armes, auf die Gesundheit der Leute Acht zu haben, und alle Monate Erinnerungen beim Capitain zu thun, daß die sämtlichen Soldaten nach der Gesundheit durch den Chirurgus visitirt werden, wobei er auch zugegen seyn muß; wie er denn auch jeden Rekruten nach der Gesundheit visitiren zu lassen, nicht ermangeln darf. Wenn Soldaten in's Lazareth kommen, muß er für die Aufbewahrung ihrer Sachen sorgen, öfter nach ihnen im Lazarethe sehen, und das, so sie etwa zu ihrer Gesundheit und besserer Erholung vonnöthen haben, besor-

gen, und dem Capitain anzeigen. Sommerszeit muß er bei schönen Tagen die Burschen zum Baden ermuntern, mit ihnen selbst aber nach solchen Orten, wo sie durchaus keinen Schaden nehmen können, und wo möglich fließendes Wasser ist, hinausgehen, und besonders diejenigen, so zu Ausschlägen geneigt, oder wegen schweren Arbeiten sehr schmutzig sind, fleißig baden lassen. Eben so muß er alle Woche die sämtlichen Betten der Compagnie visitiren und dafür sorgen, daß solche stets rein erhalten, das Beschädigte an Ueberzügen, Inleden *), Laken und Matrazen, sofort ausgebessert, und selbige öfter weiß überzogen, und die beschmutzten recht rein wieder gewaschen werden. Er muß bei jedem Ueberziehen zugegen seyn, und nichts eher überziehen lassen, bis das Schadhafte gebessert ist. Eben so muß er darauf halten, daß alle Woche reine Handtücher für die Burschen gegeben, und die schmutzigen wieder gewaschen, sämtliche Betten aber in den Sommermonaten zum öftern gesonnt und gestäubt werden. In Winterszeiten muß er alle Sonnabende die Wachtrocke revidiren, die schadhafsten sogleich bessern und stets in gutem Stande erhalten lassen.

Sämmtliche im Dienst gebrauchte Gewehre,

*) Die Obersachsen und Oberteutschen nennen es Inledte.

Armaturstücke und Tornister, so wie alle in den Stuben befindliche Geräthschaften muß er wöchentlich nachsehen, nichts verderben oder gar fehlen, auch das Mangelhafte ungesäumt ausbessern lassen: überhaupt aber zu jeder Zeit sämmtliche seiner Aufsicht und Sorge übertragene Compagniesachen stets in solchem Stande erhalten, daß er sie zu jeder Stunde der strengsten Durchsicht unterwerfen kann.

Siebentes Capitel.

Wie sich die Unterofficiere auf den Commandos zu verhalten haben?

Die Commandos, wozu Unterofficiere commandirt werden, sind dreifacher Art. Erstlich solche, zu welchen sie mit Officieren oder auch ältern Unterofficieren commandirt werden. In diesem Falle hängen sie ganz von den Befehlen des Commando führenden Officiers oder Unterofficiers ab, und bedürfen folglich keiner besondern Instruction, als die ihnen ihre Diensterfahrenheit bereits gelehrt haben muß. Pünktliche Befolgung der Befehle ihrer Obern muß stets ihr Hauptaugenmerk bleiben. Zweitens Commandos, wo Unterofficiere entweder für ihre Person ganz als

lein und ohne Mannschaft zu kurzen Ritten, Einbeorderung dieses oder jenes Mannes, zum Nachsetzen der Deserteurs, zum Gränztransportiren eines untauglichen Verabschiedeten, zu Briefversickungen und mehr dergleichen commandirt werden. In allen diesen Fällen erhalten sie von dem, der sie abschickt, die ihnen jedesmal nöthige Instruction. Oder aber es sind endlich Commandos da, wo ein Unterofficier mit Mannschaft, auch wohl einem ihm untergeordneten Unterofficier selbst das Commando anführt, um etwa Recruten, Arrestanten, Gefangene, oder auch Geld, Pulver, oder andere Wagen zu escortiren, und an einen bestimmten Ort abzuliefern hat.

Nur in diesen letzten Fällen kann eine allgemeine Instruction gegeben werden. Das Erste nun ist, daß der Unterofficier, sobald er commandirt wird, sich wie gewöhnlich zuerst im Regimente bei den sämtlichen Staabsofficieren und Adjutanten, in Festungen und großen Garnisonen aber sodann bei dem Gouverneur und Commendanten, auch bei dem Platzmajor melde, wo er seine Abfertigung gewöhnlich bei Letzterm mit der Ordre erhält, wo und zu welcher Zeit sich das Commando zum Abmarsch und Uebernehmen des Transports versammelt, welche Marschroute und Nachtquartiere er zu nehmen hat, und was sonst ferner mit dabei zu beobachten ist?

Am Tage des Abmarsches stellt gewöhnlich in kleinen Garnisonen der Adjutant oder der Officier, so Adjutantendienste thut, in großen Garnisonen und Festungen aber der Platzmajor das Comando, läßt die Gewehre visitiren, sodann scharf laden und formirt die Escorte so, wie sie zum Transport des zu Escortirenden am geschicktesten ist, und übergiebt hierauf das Comando darüber dem dazu commandirten Unterofficier zur besten Führung und Ablieferung an den bestimmten Ort. Sobald dies geschehen, sagt der commandirende Unterofficier den sämtlichen Commandirten auf das schärfste an: jeder solle während des Marsches stets in der gehörigen Stellung, so wie sie gegenwärtig eingerichtet ist, verbleiben, auf das zu Escortirende wohl Acht haben, die Rekruten, Arrestanten, Gefangene oder andere Escortirte stets in der jetzt gestellten Ordnung unverrückt dicht aufmarschiren, sie sich nicht zu nahe auf den Leib, noch weniger an das Gewehr kommen, und durchaus Niemand aus seiner Tour und Ordnung treten lassen. Sind es mit Pulver oder feuerfangenden Sachen beladene Wagen, so müssen die Commandirte sie stets in gleichem Strich dicht auffahren, durchaus aber sie nicht jagen, und Niemand, wer es auch sey, Taback dabei rauchen lassen. Der Unterofficier läßt, wenn er noch einen andern

untergeordneten Unterofficier hat, denselben die Tete führen, und in Ermangelung desselben thut dies ein alter Gefreiter, der ohne zu laufen in immer gleichem Schritte, den bestbefundenen Weg dergestalt marschirt, daß das Ganze immer geschlossen an einander hängend, weder stuzen noch laufen darf. Hinten läßt der Unterofficier gleichfalls einen Gefreiten schließen, der genau darauf Acht hat, daß weder Commandirte noch Escortirte austreten dürfen, sondern alles in Marsche und durchaus Niemand zurückbleibt. Der Commandoführende selbst befindet sich bald vorne, bald hinten um das Ganze übersehen, und auf alles Acht haben zu können. Stößt irgend jemand etwas zu, so muß er es laut melden. Hierauf ruft der Commandirende: Halt! Dann läßt er diejenigen, so ein Naturbedürfniß verrichten wollen, einzeln nebst einem Commandirten heraustreten, und wenn alle diese Geschäfte geendigt sind, sich das Ganze wieder auf einmal in Marsch setzen. Ueberall besonders aber in Wäldern, Gebüsch, engen Pässen und allen Orten, wo schlimm fortzukommen ist, muß die commandirte Mannschaft die Escortirten sehr eng und recht in der Mitte des Weges gehen lassen, damit sie den Commandirten nicht zu nahe an Gewehr sind; die Commandirte aber mit dem Daumen auf den Hahn, das Gewehr

Gewehr in beiden Händen haltend, ihre Escortirte in stetem Respekte erhalten.

Passiert das Commando Dörfer, und verlangen Leute Brot, Branntwein oder Bier aus demselben, so schickt der Commandirende einen Commandirten zum voraus an das Wirthshaus, und läßt das Benöthigte auf der andern Seite des Ortes herauschaffen. Dort marschirt er im Freien auf, und läßt durch die Commandirte den Transportirten gegen Bezahlung das Nöthige reichen, doch darf niemand, er sey Commandirter oder Escortirter, sich von seinem Platze rühren. Wenn jedermann befriedigt ist, geht der Marsch in Ordnung weiter. Sind Kranke, die auf Wagen fortgeschafft werden, bei dem Transporte, so müssen diese Wagen zwar jeder mit Einem Mann bedeckt, jedoch so dicht hinter dem Transporte selbst fahren, daß der hinten schließende Gefreite sie mit einschließen kann, als wofür derselbe verantwortlich bleibt.

Auf der letzten Meile vor dem Nachtquartiere wird ein gescheidter Commandirter in dasselbe vorauscommandirt, der sich, wenn der Ort Garnison hat, bei dem commandierenden Officier, hernach aber auch in allen Fällen bei der ersten Magistratsperson meldet, die Stärke des Commando's der zu Escortirenden, oder aber der Fuhrwerke und Pferde anzeigt, damit zu deren Unterkommen und Ber-

98 Verhalten der Unter-Officiere

pflege die nöthige Vorkehrungen getroffen werden können.

Sobald das Commando eintrifft, eilt der voraus Geschickte ihm entgegen, um dasselbe nach dem Ordnanzhaufe oder in die zur Unterbringung der Escortirten bestimmten Häuser zu führen. Dasselbst muß das Commando aufmarschieren, und der Commandierende zuerst die zur Bewahrung der Escortirten bestimmte Stube genau nachsehen, ob alles dicht und fest ist, sodann zuerst die nöthige Schildwacht an den Ein- und Ausgängen bei den Fenstern und Gewehren ausstellen, ferner die Escortirten in die Stube gehen, die Commandirte aber ihre Gewehre zusammen stellen, und die Aufsicht der Schildwacht überlassen. Sodann begeben sich die Commandirten selbst gleichfalls in die Stube, halten sich an einem Tische nächst der Thüre beisammen. Ohne Erlaubniß des Unterofficiers darf sich nun Niemand aus der Stube entfernen. An der Thüre muß stets ein Mann mit bloßem Seitengewehr Schildwacht halten, und das Commando nach Verhältniß*) seiner Stärke und der nöthigen Posten, zum dritten oder halben Theile, zum Ablösen der Posten bestimmt seyn. Diese Leute dürfen nichts als den Tornister ablegen und sich stets bei der Thüre aufhalten; die übrigen aber machen es sich etwas bequemer, doch müssen sie Patronen

*) Proportion.

tasche und Seitengewehr draußen bei den Geweh-
ren haben. Letztere müssen so gestellt seyn, daß sie
die Schildwacht im Auge hat und niemand dazu
kommen kann. Sollten die Stuben im Ordonanz-
hause so klein seyn, daß deren zwei belegt werden
müssen, so versteht es sich von selbst, daß nicht nur
die Wacht, sondern auch das Commando in die-
selben getheilt wird, damit die Escortirten in bei-
den Stuben gleich sorgsam bewacht werden können.
Bei jedesmahligem nothwendigen Weisheitsgehen ei-
nes Escortirten müssen zwei Mann von der Wacht
ihn mit gezogenem Säbel, zu beiden Seiten ange-
faßt, begleiten, durchaus aber nie mehr als Einer
auf einmahl herausgelassen werden.

Für Lebensmittel und gekochte Speisen wird
die Ortsobrigkeit bereits gesorgt haben, so daß je-
der Commandirte oder Transportirte das Nöthige
für sein Geld erhalten kann. Dieselbe wird auch
für benöthigtes Licht, Lagerstroh, und wo es wegen
der Kranken erforderlich ist, auch für den zum wei-
tern Fortkommen nöthigen Vorspann sorgen.

Wenn es Zeit zum Schlafen ist, und nicht eher,
wird das Lagerstroh in die Stuben gebracht, zuerst
das Lager der Transportirten im Hintergrunde, und
dergestalt angefertigt, daß man die Leute auf dem-
selben wohl übersehen kann, und daß sie von den
Fenstern und Ausgängen entfernt bleiben. Dann

folgt etwas davon abgesondert das Lager der Commandirten, so nicht die Wacht haben, und endlich der Thür am nächsten stehen Bänke und Tische für die Mannschaft, so die Wacht hält. Auf diesen befindet sich hellbrennendes Licht, damit die Wacht habenden stets munter seyn, und alles in der Stube Vorgehende deutlich wahrnehmen können. Von dem Augenblicke an, da das Stroh herein gebracht wird, darf kein Taback mehr geraucht, noch weniger mit dem Lichte in der Stube herumgefahren werden. Auf dem Flur müssen, wenn kein völlig gesichertes Apartement dazu eingerichtet ist, große Kübel oder Fässer stehen, damit alle Gelegenheit, sich zu entfernen wegfallt, und die Leute, die bei der Nacht etwas ansieht, zu besserer Vorsicht durch zwei Commandirte mit Licht versehen dahin zurück gebracht werden können.

Ist ein Tambour beim Commando, so versteht sich, daß dessen Trommel bei den Gewehren, und er selbst sich bei den Commandirten befinde.

Die Schildwachten, so bei den Gewehren oder an sonstigen Ausgängen oder am Fenster des Ordonanzhauses stehen, müssen auf alles, was übrigens in dem Orte paßiert, vornehmlich auf Feuer wohl Acht haben, und so bald sie etwas gewahr werden, bei Zeiten Lärm machen. Steht Garnison im Orte, so hat der Unterofficier des Commandos, nur

auf den Fall, daß das Feuer in der Nähe des Commandos sich befinde, für die Sicherheit seiner Escortirten zu sorgen, und sich um weiter nichts zu bekümmern. Steht aber daselbst keine Garnison, so ist es seine Pflicht, wenn er einen Tambour bei sich hat, Lärm schlagen, und wenn dieser fehlt, doch durch in allen Straßen einzeln ausgeschiedte Leute Feuer! rufen, und die Einwohner ermuntern zu lassen. Der dortigen Obrigkeit und den Bürgern überläßt er es sodann, allein die Rettungsanstalten zu verfügen, und schränkt sich bloß auf die Sicherstellung seines Commandos ein. Ist das Feuer von dem Ordonanzhause entfernt, so begnügt er sich, das ganze Commando bloß anzusehen zu lassen, und wartet in Ruhe die Löschung ab. Ist es dem Hause selbst nahe, oder Gefahr vorhanden, daß es mit ergriffen werde; so muß er, sobald alles angezogen ist, die Commandirte bis auf die innere Schildwacht in's Gewehr treten lassen, seine Escorte formiren, und dann die zu transportierende Mannschaft einzeln in dieselbe hineintreten lassen. Sobald dieß geschehen ist, läßt er das ganze Commando den Marsch und zwar nach einem vom Feuer entlegenen sichern Orte, entweder nach einem mit Mauern umgebenen Kirchhofe, der Kirche, dem Rathhause, oder andern großen Gebäuden, antreten. Wofern in der Stadt nicht

102 Verhalten der Unter-Officiere

Sicherheit genug ist, läßt er seine Leute zu den Thoren heraus nach einer Scheune marschieren, woselbst er unterm Gewehr so lange stehen bleibt, bis das Feuer gelöscht oder es Tag geworden, um sodann, wenn alles zu seinem Weiterrücken bereit ist, seinen Fortmarsch antreten zu können.

5 Hat das Commando Geld- oder Pulverwagen zu transportiren, so muß der vor dem Einrücken des Commandos voraus geschickte Commandirte sich einen sichern von Feuersgefahr befreiten Platz zum Auffahren der Fuhrwerke, eben so wie die Unterbringung der Mannschaft, von der Ortsobrigkeit anweisen lassen. Hierbei ist zu beobachten, daß die Pferde der Fuhrwerke in die Nähe gestellt, und bei diesen Fuhrwerken eine verhältnißmäßige *) Wacht untergebracht werde, welche dieselbe mit zureichenden Schildwachen vor aller Feuersgefahr oder vor Diebstahl bewahren könne. Auch muß, wo irgend möglich, die sämtliche commandirte Mannschaft in der Nähe untergebracht werden, und der Tambour selbst bei der Wacht verbleiben. Entsteht Feuer, so macht die Wacht Lärm, die Fuhrwerke werden eiligst bespannt, und das Commando entzieht sich mit denselben der Gefahr auf das schnellste, sobald nur das Mindeste zu befürchten ist.

Wenn bei allen genommenen Vorsichtsmaßregeln während des Marsches und Transportes von Ne-

*) Proportionirte.

cruten, Gefangenen, oder zu anderm Behuf fortzuschaffenden Leuten, durch Begünstigung der Gegend, in Gebüsch und Wälder Jemand entspringen wollte: so müssen die Commandirten vorher auf alle Fälle folgendermaßen instruirt seyn:

1) Jeder Commandirte bleibt zu allen Zeiten von den Transportirten in so mäßiger Entfernung, daß er den vollen freien Gebrauch seines Gewehres behält.

2) Sieht er genau auf die Escortirten Acht, daß sie in ihren Rotten und Gliedern in stets dichter Folge verbleiben, und daß Niemand von selbst auszutreten wage, bevor er nicht die Erlaubniß vom Unterofficier und einem ihm zur Aufsicht besonders zugegebenen Commandirten erhalten, das ganze Commando auch vorher Halt gemacht habe.

3) Gestattet er durchaus keine heimliche noch weniger in fremder Sprache gehaltene Unterredung der Escortirten unter einander.

4) Muß sein Gewehr vor Masse stets bewahrt, und zu allen Zeiten bereit seyn auf den Ersten, so einen Sprung aus der Escorte wagt, abgeschossen zu werden.

5) Erst nach erfolgtem Schuß muß das ganze Commando stehen bleiben und Niemand sich von seinem Orte rühren, alle Commandirte aber müssen die Hähne spannen. Der Unterofficier allein be-

fehlt, wenn einer etwa entsprungen ist, wer ihn verfolgen, oder nach ihm weiter schießen soll, weil das Commando sich schlechterdings nicht verschießen darf.

6) Ist der Entsprungene blessirt, so wird er, so gut als es möglich ist, mit bis nach dem nächsten Dorfe geschafft, daselbst nach Befinden der Umstände bestens verpflegt, ferner auf einem Wagen fortgeschafft, oder aber, im Fall er stirbt, der Obrigkeit zum Begraben zurückgelassen, und von derselben ein Attest über diesen Vorfall begehrt. Ist er gleich todt, so wird ihm alles, was er bei sich hat, bis auf die Kleidung abgenommen, der Vorfall der nächsten Ortsobrigkeit angezeigt, und derselben die Beerdigung überlassen. Ist derselbe aber unbeschädigt entkommen, so darf ihm nur durch höchstens Einen Commandirten, dabei aber mit aller Vorsicht, doch nur höchstens auf tausend Schritt nachgesetzt, und im Fall er nicht wieder erlangt wird, auf den zunächst liegenden Dörfern Desertionslerm gemacht, und die Gemeinden zu dessen weitem Verfolgung aufgefordert werden. Während dieses Vorganges bleibt das ganze Commando eng geschlossen stehen. Der Unterofficier läßt allen Escortirten die Knöpfe von den Beinkleidern schneiden, und rückt sodann, bis er den gefährlichen Ort völlig paßiert ist, ganz langsam vorwärts. Unter-

weges muß sich der verfolgende Commandirte wieder bei ihm einfinden, wenn er wie gedacht an die zunächst liegende Orte Deserteurlerm angesagt, und die Ortschaft zur fernern Verfolgung aufgebotten hat.

Daß mehr als Ein Transportirter aus der Escorte unbeschädigt oder ungetödtet herauspringen und auch entkommen kann, ist, wenn anders der Unterofficier das Commando in Ordnung hält, und jeder Commandirte seine Schuldigkeit thut, völlige Unmöglichkeit, und also der wahrhaftesten Anzeige, und nächst diesem der strengsten Bestrafung würdig.

Wenn solchergestalt das Commando den Ort seiner Bestimmung bis auf die letzte Meile erreicht hat, wird wieder ein Commandirter vorausgeschickt, das Commando an den Ort der Ablieferung zu melden, und wenn dasselbe eingerückt ist, die zu transportirende Mannschaft, Transportzettel, Briefe und Gelder, oder aber die escortirten Fuhrwerke oder Sachen gehdrig abgeliefert, berechnet, und die Decharge dem Unterofficier darüber, auch die Nachricht von dem Platzmajor ertheilt, ob oder was er etwa wieder mit zurücknehmen soll. Sodann läßt er die Mannschaft, unter ernstlichem Befehle guten ordnungsmäßigen Betragens, und daß sie sich zur Vernehmung der ferneren Verhaltensbefehle eine Stunde vor dem Zapfenstreich, so wie auch bei entstehendem

Lehm an seinem Quartiere einzufinden haben, mit ihren Billetten, die der Unterofficier sich notiren muß, nach ihren Quartieren gehen, wo sie sofort ihre Sachen und Gewehr wieder in den reinlichsten Stand setzen müssen, und der Unterofficier sich meldet.

Ist den Commandirten ein Ruhetag gegönnt, so müssen sie an demselben sich sittlich und ordentlich betragen, und an dem zum Rückmarsch bestimmten Tag und Stunde pünktlich erscheinen.

Auf dem Rückmarsch wird, wenn das Commando etwas zu escortiren mitnimmt, alles wie bei dem Hinmarsche gehalten. Geht das Commando aber leer zurück, so ist nur stete Ordnung im Marschiren und ruhiges Verhalten in den Quartieren zu empfehlen. Die Pfanndeckel werden gleich bei dem Abmarsch übergezogen. Dicht vor der Garnison wird aufmarschirt, das Gewehr abgenommen, das Pulver von der Pfanne geschüttet und mit aller Vorsicht die Schüsse ausgezogen, das Gewehr visitirt und sodann eingerückt, und die Commandirte zu ihren Regimentern und Compagnien geschickt. Der Unterofficier aber meldet sich auf der Stelle beim Gouvernement und Plazmajor, wo er seine Decharge abgiebt, sodann bei den Staabsofficieren und Adjutanten des Regiments und bei seiner Compagnie.



Zweiter Theil.

Vom Dienste auf der Werbung.

Erstes Capitel.

Persönliches Verhalten der Unterofficiere, so zur Werbung ausgewählt werden.

Die Unterofficiere, so zur Werbung ausgewählt werden, müssen sich billig durch diesen Vorzug auf das Aeußerste geehrt fühlen, und daher alle ihre Kräfte aufbieten, das in sie gesetzte Vertrauen ihrer Obern, durchaus zu rechtfertigen. Sie müssen dem ihnen übertragenen Geschäfte mit Eifer, Fleiß, Treue und Redlichkeit vorstehen. Dieß läßt sich von Männern von geprüfter Rechtschaffenheit, von erfahrenen und gedienten Soldaten wohl erwarten, die immer die Ehre und den Nutzen ihres Dienstes vor Augen haben, und sich im allergefallendsten und vortheilhaftesten Lichte zeigen wollen.

Sie müssen stets in ihres Herrn Montierung auf das allernetteste angezogen, gut frisiert, mit stets reiner Wäsche angethan seyn, und überhaupt so gekleidet und mit solchem soldatischen Anstande erscheinen, daß das Regiment und die Armee Ehre von ihnen hat. Ihr munteres, anständiges Wesen und Betragen, ihre durchgängige Höflichkeit und Gesprächigkeit, ihre bereitwillige Dienstfertigkeit, vornehmlich aber ihr respectsmäßiges Betragen gegen Vornehme, und freundliche Gefälligkeit gegen Geringe muß dahin zielen, sich aller Orten beliebt, angenehm und wohl gelitten zu machen; denn Werber müssen nach Jedermanns Wohlwollen streben, weil ihnen der Allerunbedeutendste, wo nicht nutzen, doch oft gar sehr schaden kann, und sie stets mit Menschen aus allen Ständen und von verschiedenen Gemüthsarten zu thun haben.

Spiel, Trunk und Geschleppe mit Frauenzimmern müssen Werber als ihrer Ehre äußerst nachtheilige Handlungen betrachten, die ihnen zuerst Geld und Zeit, endlich aber Gesundheit, Ehre und guten Namen rauben.

Um stets so viel als möglich gesund, ohne Sorge, und mithin zu Geschäften am geschicktesten zu seyn, müssen die Unterofficiere bei einer einfachen und mäßigen Lebensart und gehdriger Aufmerksamkeit auf ihren Körper, vornehmlich sich einer sehr

vernünftigen Eintheilung ihrer Gage befließen; für sich selbst und gewöhnlich ordentlich und sparsam leben, jedoch alle übrige selbst die kleinsten Ausgaben, die nicht zur Nettigkeit oder zum Behuf des Recrutirens nothwendig sind, durchaus vermeiden, damit sie immer bei Gelde bleiben, und nie in den Fall kommen, borgen oder Schulden machen zu müssen. Tritt aber der Fall ein, daß sie mit einem Recruten in Unterhandlung stehen, so muß alle Sparsamkeit in dieser Stunde bei Seite gesetzt, und des Recruten halben, und um ihn habhaft zu werden, ehe hoch als karg gelebt werden. Dieß ist auch um so eher möglich, da die Preussischen Werbeunterofficiere sehr gut bezahlt sind, so daß sie nicht nur nett einhergehen, anständig für sich leben, sondern auch alle ihnen vorkommende Werbeausgaben für Recruten um so eher davon bestreiten können, als ihnen die Anwerbungskosten für die Recruten jedesmahl wieder erstattet werden.

Um auch seinen Dienst keinen Augenblick aus der Acht zu lassen, und stets auf Recruten und deren Habhaftwerdung zu denken, muß sich der Unterofficier immer als unter den Augen seines Generals und aller seiner Vorgesetzten betrachten, und zu allen Zeiten und Stunden so handeln, als wenn er von ihnen gesehen würde. Hierdurch erlangt er den Vortheil, daß er beständig Recht thun und in

unaufhörlicher Bewegung und Thätigkeit bleiben wird. Er muß sich vorstellen, er sey unaufhörlich gleichsam auf einer Wacht, wo ihm obliege, nicht nur jeden Augenblick sich stets bereit zu halten, überall, wo seine Gegenwart nöthig ist, hin zu gehen, sondern auch in beständiger Geschäftigkeit und unermüdetem Eifer begriffen zu seyn, solche Leute auf den Straßen und in den Wirthshäusern der Stadt aufzusuchen, als das Regiment, für welches er wirbt, gebrauchen kann.

Deswegen ist es nothwendig, daß ein Werbeunterofficier des Morgens früh aufstehe, sich sogleich ordentlich und sauber anziehe, und sodann vom Morgen bis in die Nacht sich unaufhörlich entweder in der Stadt auf den Straßen, oder in den von Handwerksburschen und Landleuten am stärksten besuchten Wirthshäusern sehen lasse; auch öfter und zu unbestimmten Stunden vor die Thore auf den Landstraßen herausgehe, und alle Ein- und Auspassierende wohl beobachte, damit er keinen Handwerksburschen oder andern großen Menschen vorbeigehen lasse, den er nicht bei ihm Dienste zu nehmen anrede, und alle mögliche und ersinnliche Mühe anwende, einen solchen zu bereden, daß er sich anwerben lasse.

Bei diesen öfteren Besuchen der Wirthshäuser muß der Unterofficier aber nicht glauben, daß er

das, was er, um sich dort aufhalten zu können, sich an Wein, Bier oder Brantwein geben lassen muß, etwa auch durchaus alles selbst genießen müsse, sondern sich alles vielmehr als eines Mittels bedienen, um Leute geringen Standes von seiner Bekanntschaft, die ihm bei der Werbung nutzen können, dadurch für sich einzunehmen.

Auf diesen Spaziergängen nun sowohl, als beim Besuch der Wirthshäuser, müssen die Unterofficiere mit vielen Leuten bekannt zu werden streben, und denjenigen, so ihnen einen Recruten zuführen wollen, die feste Versprechung thun, daß sie eine ansehnliche Erkenntlichkeit, nach Verhältniß der Größe und Jugend des Mannes erhalten sollen.

Sie müssen ferner solchen Leuten ihren Namen zu sagen, und das Werbehaus, wo sie sich aufhalten, bekannt zu machen, nicht unterlassen. Auch sind die Spaziergänge vor den Thoren dazu besonders gut, daß sich die Unterofficiere die Gegenden bekannt machen, die Namen der umherliegenden Dörfer und Ortschaften kennen lernen, auch wissen, welcher Herrschaft dieser und welcher jener Ort unterthan ist, und in der ganzen Gegend umher jeden Weg und Fußsteig kennen zu lernen suchen.

Ferner müssen die Unterofficiere sich vor den Thoren mit den Hirten und andern oft auf dem Felde arbeitenden Personen bekannt machen und sie bit-

ten, daß, wenn sie Leute antreffen, die Soldat zu werden Lust haben, oder wenn ihnen Deserteure begegnen, sie ihnen solche zuführen, oder doch Nachricht von diesen Leuten geben, damit sie engagirt werden können. Die Werber müssen diesen Leuten gutes Anbringegegeld versprechen, wenn sie ihnen Recruten zuführen, und kurz, alles anwenden, was möglich ist, diese Leute zu ihrem Vortheil zu bereden.

Des Abends sollen die Unterofficiere zur rechten Zeit nach Hause gehen, auch vor Schlafen noch alle ihre Sachen in reinlichen Stand setzen, damit sie des Morgens recht früh wieder bei der Hand seyn können; auch bei jedesmahligem Zuhausekommen nicht unterlassen, ihren Officieren von allem, was sie gehört, gesehen haben, und überhaupt von allem, was in der Stadt paßiert ist, zu rapportiren. Da der Officier gewöhnlich auf dem Hauptposten zwei Unterofficiere zu halten pflegt, so müssen sie sich auf ihren patrullirenden Gängen, vor den häufige Passage habenden Thoren, und am mehesten besonders von Handwerksburschen und gemeinen Reisenden besuchten Wirthshäusern, dergestalt eintheilen, daß immer einer von ihnen an solchen Plätzen, wo starker Verkehr ist, gegenwärtig sey. Von allem, was ein- und auspaßiert, oder was irgend die Werbung angeht, darf nichts vorfallen,

fallen,

fallen, davon sie nicht Kundschaft haben, und durch ihre guten Freunde, die Stadtsoldaten, Thorwächter, Wirth, Wirthsknechte, Mägde, ja selbst Kinder sofort und auf das schnellste benachrichtigt werden, damit sie die Umstände zu allererst und vor allen übrigen Werbern benutzen, oder doch den Versuch dazu machen, auch erforderlichen Falls ihre Officiere bei Zeiten sich zur Hülfe rufen lassen können.

Wo sich die Unterofficiere auch befinden mögen, so muß der Gedanke an Recruten und deren Habhaftwerdung sie rastlos begleiten. Sie müssen nicht mundfaul, blöde oder träge seyn, den ihnen begegnenden Leuten Rede anzugewinnen; müssen mit jedermann, der ihnen nahe kommt, sich auf eine geschickte Weise in ein Gespräch einlassen, sie angenehm bald von diesen, bald von jenen, wenn auch von ihrem eigentlichen Geschäfte noch so weit abliegenden Dingen unterhalten, und dadurch für sich einzunehmen wissen. Sie dürfen ja nicht zu früh ihre eigentliche Absicht merken lassen, noch weniger Leute, die sie wirklich zu engagiren hoffen, ehe sie dieselben gewissermaßen etwas zu beurtheilen Gelegenheit gehabt haben, geradezu um Dienste anzusprechen: sondern sie müssen die Kunst verstehen, durch ihre Unterhaltung sich erst diesen Personen angenehm und gefällig zu machen, und dann im fortschreitenden Gespräch nach und nach

5

der eigentlichen Sache immer näher kommen. Die Personen sind von ihnen alsdann bereits so gestimmt, daß sie bei der dürren endlichen Anfrage um Dienste nicht böse werden.

Es ist aber ausgemacht, daß alle Vorschriften über diesen Punkt nur wenig, hingegen das Beispiel von andern und mannichfaltige Erfahrungen und eigne Wahrnehmungen in der Werbung, am allermehrsten aber öfteres und eigenes Nachdenken über ähnliche und andere Fälle, am sichersten und besten einen Anfänger in der Werbung hierüber belehren, unterrichten und vollkommen machen können.

Bringt ein Unterofficier einen ihm begegnenden, oder irgendwo angetroffenen Menschen so weit, daß er sich anwerben zu lassen Lust bezeigt, so muß nun mit allen Kräften an der Beendigung des Engagements gearbeitet, und dasselbe, wo irgend möglich, ohne Aufschub zu Stande gebracht werden. Getraut sich der neue Unterofficier dies aber nicht für sich zu bewerkstelligen, so muß er mit dem Anzuwerbenden so schnell als möglich in's Werbehaus zu seinem Officier eilen, oder denselben ohne Aufschub zu sich kommen heißen, auf keinen Fall den Kerl aber selbst verlassen, bis er mit ihm eins geworden, damit er nicht in andere Hände geräth. Wenn's in einem Wirthshause ist, muß er dort verbleiben, auf der Straße aber mit demselben ins

erste beste Wirthshaus gehen, und dort seinen Officier erwarten.

Nächst allen diesen Ordnungs- und Verfahrungs-vorschriften, liegt den Unterofficieren vornehmlich ob, auf das sorgfältigste dahin bedacht zu seyn, daß sie keine andere Leute anzuwerben suchen, noch weniger sich mit ihnen einlassen, als die den Namen Recruten im genauesten Wortverstand verdienen: das heißt, sie müssen vollkommen gesunde, gerade, ansehnliche junge Leute und so groß seyn, daß, wenn sie in den Regimentern an die Stelle eines alten abgelebten und ungesunden Invaliden eingesetzt werden, sie dessen Platz nicht bloß ersetzen, sondern auch durch vollkommne Brauchbarkeit verbessern, wo nicht verschönern können. Desfalls muß in diesen Stücken ganz nach dem Königl. Allerhöchsten Werbereglement Artikel 22 verfahren, und kein Recrut über fünf und dreißig Jahre alt, auch keiner, bei dem, wegen seines Ansehens, hierüber auch nur der mindeste Zweifel entsteht, angeworben werden. Ferner muß er durchaus das volle Maas haben, welches das Regiment oder Bataillon, für welches er wirbt, vorschreibt und gebrauchen kann.

Zweites Capitel.

Von den Anbringern, deren Gebrauch
und Behandlung.

Die Anbringer sind dem Werber das, was dem Schmidt die Zange und dem Jäger der Hund ist, und auch eben so nothwendig, so daß er ohne dieselben in seinen Geschäften wenige und fast gar keine Fortschritte machen kann. Der thätigste Werber kann sich zwar an vielen Orten zeigen und bekannt machen, aber er allein ist auch bei dem allerbeispiellosestem Fleiße nicht im Stande, alle diejenigen Menschen zu beobachten, die nicht nur an dem Orte seines Aufenthalts selbst, sondern auch in den umliegenden und oft bis auf viele Meilen entlegenen Oertern sich in solchen Umständen befinden, daß sie sich zum Engagement bequemen, oder zu demselben ihre Zuflucht nehmen müssen. Dies aber ist das Werk der Anbringer, die sich in eigentliche oder gelegentliche abtheilen, und sehr verschiedentlich gebraucht und behandelt werden müssen, wenn sie mit Nutzen gebraucht werden sollen.

Die eigentlichen Anbringer sind mehrentheils Menschen aus allen geringen Classen, die durch Faulheit und Piederlichkeit in ihrem erlernten oder gewohnten Gewerbe dergestalt herunter gekommen sind, daß sie sich bei demselben nicht mehr

ernähren können oder mögen, und denen daher die niedrigsten Mittel, ihr liederliches Leben fortsetzen und sich erhalten zu können, allemal willkommen sind. Oft findet man unter ihnen Menschen von nicht schlechter Erziehung, die durch ihren natürlichen Verstand auf rechtliche Weise überall ihr Brot zu erwerben vermögend seyn würden; allein ihr Hang zur Liederlichkeit, zum Betrug und jeder leichten Art sich zu erhalten, es sei auf welche Kosten es wolle, fesselt sie so an dieses schändliche Gewerbe, daß sie es dem aller ehrlichsten vorziehen.

Diese Classe der Anbringer hat kein Werber nöthig aufzusuchen, sie bieten sich ihm überall von selbst und immer mehr als zu viel an. Denn da Lug und Trug, Spiel, Trunk und liederliches Leben ihr Element ist, so fehlt es ihnen immer an Gelde, welches sie durch alle Arten der Betrügerei herbei zu schaffen suchen, und daher sich an die Werber machen, ihnen stattliche Verheißungen von großen und ansehnlichen Recruten thun, um Geld von ihnen zu erhaschen. Ihren Versprechungen wissen sie einen so natürlichen und zuverlässigen Anstrich zu geben, daß die Werber sich oft mehr als Einmal von demselben Betrüger um ihr Geld bringen lassen. Ja viele von diesen Auswürfen der Menschheit begnügen sich nicht

allein an Lug und Betrug, sondern hängen vielfältig selbst mit wirklichen Diebes- und Mordbanden zusammen. Deshalb ist auch dem Werber nicht zu rathen, hauptsächlich bei Nachtzeit, sich mit ihnen allein und in abgelegenen Orten zu befinden, oder sich dorthin locken zu lassen, indem auf allen Werbeplätzen wiederholte, schreckliche Beispiele von solchen Mordgesellen gehört werden.

Nichts desto weniger wird ein Werber, wofern er sich klug nimmt, auch diese Menschen von Zeit zu Zeit mit Nutzen brauchen können, und nie in Gefahr gerathen, gröblich von ihnen betrogen zu werden, wenn er sich gleich Anfangs mit allen, so ihm von dieser Classe aufstoßen, auf einen sehr respectabeln Fuß setzt, das heißt, ihnen und ihrem Gelichter, die man sehr bald kennen lernt, gerade hin erklärt, daß er sich nicht betrügen lasse, daß er sie kenne, ihnen keinen Glauben gebe, noch weniger aber sich im voraus Geld ablocken lasse, daß er aber, wenn ihm jemand, wer er auch sei, wirklich diene, denselben desto ansehnlicher und schneller bezahle. Der Werber muß, wenn er mit diesen Menschen spricht, viel Entschlossenheit, auch eben so viel Großmuth und Freigebigkeit zeigen, indem er ihnen etwas zu essen und zu trinken geben läßt, an Gelde aber durchaus nichts, oder doch nur einige Groschen giebt, wobei der

Anbringer aber gleich, überzeugt seyn muß, daß sie ihm nicht auf Abschlag gegeben, sondern geschenkt werden. Ueberhaupt muß der Werber gegen diese Classe von Anbringern nie Begierde nach Recruten verrathen, vielmehr dieselben merken lassen, daß er zuverlässige Aussichten von andern Orten hat, und daß er immer bereit sei, den, der ihm am besten dient, am besten zu bezahlen.

Ungefähr auf die nehmliche Weise verfährt der Werber, wenn ihm von eigentlichen Anbringern bestimmte Nachrichten von Recruten und deren Verschaffung zukommen, deren Wahr- oder Unwahrheit er nicht beurtheilen kann. Er bleibt bei allen, auch den wahrscheinlichsten, Nachrichten und schönsten und sichersten Hoffnungen, dem Grundsatz getreu, keinem eigentlichen Anbringer zu trauen, immer ganz kalt, und zahlt nicht eher, als bis er das Zubehörende in Händen hat.

Hierbei ist, um bessere Kenntniß der eigentlichen wie der gelegentlichen Anbringer zu erlangen, anzumerken: daß der Werber jeden, der ihm Anträge macht, nicht nur namentlich, sondern auch nach allen besondern Umständen auf das genaueste examinirt, sich dessen Gesichtsbildung und Gestalt stets gemerkt, auch sorgfältig notirt, damit er bei künftigen Fällen sich sogleich desselben erinnere.

Hält der eigentliche Anbringer sein Wort, erfüllt er in Rücksicht auf Größe, Jugend und Ansehen des Recruten genau seine Zusage, so liegt nun auch dem Werber ob, denselben nicht nur auf das redlichste, sondern hinterher auch durch eine kleine Ergößlichkeit über den bedingten Accord so zu bezahlen, daß er gewiß seyn kann, der Anbringer werde in künftigen Fällen, in Hinsicht der so guten Bezahlung, keinem andern Werber vor ihm den Vorzug geben. Doch versteht sich, daß der Werber auf dieses nicht versprochene Douceur im voraus beim ersten Versprechen Rücksicht genommen haben muß.

Was die gelegentlichen Anbringer betrifft, so hat es mit denselben eine ganz andere Beschaffenheit. Dieß sind größtentheils gute ehrliche Leute aus verschiedenen Ständen, welche die Gelegenheit benutzen, sich entweder durch das Zuführen oder Anbringen eines Menschen, dessen Umstände ihn zum Soldatenstande nöthigen, der sich freiwillig dazu entschließt, oder durch Nachrichtgeben von einem dieser Art Menschen, sich von dem Werber, dem sie dazu verhelfen und nützlich sind, eine billige Vergeltung zu erwerben. Zu dieser Art von Anbringern schicken sich vornehmlich alle diejenigen Arten von Leuten, die sich viel auf den Straßen und Feldern aufhalten, als Postknechte, Jäger, Feldhüter, Hirten, Bauern, Reisende,

Krämer, Juden, Thorwärter und dergleichen Menschen, die nicht nur öfter Gelegenheit haben, Personen dieser Art anzutreffen, sondern bei den selbst sich sogar Deserteure oder andere Werbelustige melden und sie bitten, sie hier und da bei irgend einem Werber gut anzubringen. Dahin gehören ferner in Dörfern und Städten die Wirthe und Hausleute der am häufigsten von geringen Leuten besuchten Wirthshäuser, so wie die Wirthe in abgelegenen Gasthöfen, auf den Mühlen, Meiereien und Heidekrügen. Mit allen diesen Menschen müssen sich nun die Werber bekannt machen und sie für sich zu stimmen suchen, und wenn sie solche für sich und ihren Vortheil eingenommen haben, ihnen kleine gedruckte Zettel mittheilen, worauf der Name des Regiments, des Werbers nebst dem Aufenthalt desselben, sammt dem Versprechen eines guten Douceurs für denjenigen, der ihnen einen Recruten verschafft, verzeichnet steht. Die Bemühung um viele solche Bekanntschaften und die Auffrischung derselben von Zeit zu Zeit sind die einzigen Mittel, solche gelegentliche Anbringer in Menge zu haben, und ihre Erhaltung hängt dann von der redlichen und guten Bezahlung ihrer Mühe und Gefälligkeit, so wie überhaupt von der guten Behandlung dieser über alles nützlichen Personen ab.

Der Werber muß es sich zum Grundsatz machen, auch die kleinste ihm erwiesene Gefälligkeit in der Werbung selbst auf den Fall, daß er auch keinen Nutzen davon hat, doch niemahls unbelohnt zu lassen. Hierdurch und durch Höflichkeit und Freundlichkeit wird er sich bald das Vornehmste in der Werbung, einen guten Ruf verschaffen und seine Dienstgeschäfte auf das Beste befördern.

Drittes Capitel.

Von dem eigentlichen Engagement der Recruten und wie dabei zu verfahren ist.

Alle Fälle, so bei dem Engagement der Recruten vorkommen, zu beschreiben und für jeden eine Richtschnur oder Verfahungsart anzugeben, ist deshalb nicht möglich, weil hundert Fälle dieser Art auch hundertfältig verschieden sind oder seyn können, und weil man sich immer nach den obwaltenden Umständen und nach Zeit und Ort, wo man sich befindet, richten muß.

Am besten und bequemsten sind die Engagements in den eigenen Werbehäusern abzuschließen, daher der Werber wo irgend möglich suchen muß, den Anzuwerbenden, sobald es sich nur thun läßt,

dahin zu bringen. Schwieriger sind sie schon auf den Wegen und Landstraßen und in öffentlichen Wirthshäusern, noch schwieriger auf offenem Markt oder in den Gassen der Städte, am aller-schwierigsten aber in fremden oder solchen Orten, wo die Werbung nicht völlig autorisirt ist. Die Werber müssen also vornehmlich darnach trachten, das Engagement mit einem Recruten stets an solchen Orten vorzunehmen, wo, wenn auch nicht die Einwohner alle, doch der größte Theil, oder wenigstens doch der Wirth des Hauses und die in demselben befindlichen Leute ihm nicht zuwider sind; und überhaupt so bald es erst auf den Abschluß des Engagements selbst ankommt, so sehr als immer möglich damit eilen.

Bei allen sich ereignenden Engagements müssen sämtliche Werber sich ganz nach dem d. d. 1sten Februar 1787 ergangenen Königl. Werbereglement richten, und sich vornehmlich alles Zwanges und unrechtmäßiger Mittel enthalten, hingegen sich der strengsten Ordnung und Aufrichtigkeit befleißigen, im Handgelde nicht über die Taxe schreiten, daher auch überhaupt für alles Bieten sich anfänglich ganz hüten, stets den Anzuwerbenden fordern lassen, und nur immer stufenweise im Bieten fortschreiten, damit sie nicht in den Fall kommen, nichts weiter zulegen zu können, mithin den Kerl aufgeben zu

müssen. Eine gute *Suade**) des Werbers und Einschaltung anderer den Anzuwerbenden angenehmen Dinge, schmeichelhafte doch immer wahre Schilderung des Vorzugs seines Standes, der Annehmlichkeit seines Dienstes, der Vortheile desselben, und hundert dergleichen seine Gewinnungsmittel des Werbers müssen nach und nach den Anzuwerbenden so an den Werber fesseln, daß er nicht längern Widerstand leistet, und endlich den Accord abschließt.

Beharrt der Anzuwerbende auf einer Capitulation, so muß ihm solche ertheilt und die ganze Wohlthat derselben erklärt werden, um ihn in Ansehung des Handgeldes desto leichter zu bekommen. Besteht er aber nicht durchaus auf derselben, und ist er, wie es nach dem Regulativ über die abgelaufene Capitulation §. 21 ausdrücklich nachgelassen ist, auch Leute auf unbestimmte Zeiten und selbst ohne Handgeld zu engagiren, freiwillig ohne Capitulation und auf unbestimmte Zeit zu dienen entschlossen; so muß mit demselben doch schlechterdings anstatt der Capitulation ein gehöriger schriftlicher Werbercontract in Form der gewöhnlichen Capitulation eingegangen, dieselbe in duplo, nach hinten angeführtem Schema, abgefaßt, und mit allen bei der Capitulation selbst nöthigen Formalitäten versehen, und

*) Mißbräuchlich: Schwade.

auch eben so vollzogen werden. Und haben die Werber hierauf genau zu sehen, auch alle im Werbereglement vorgeschriebene Vorsichtsmittel durch redliche Zeugen, sorgfältiges und untrügliches Messen, und genaue Untersuchung der Gesundheit und Attestirung derselben von einem geschickten und ehrlichen Chirurgus auf das pünktlichste zu befolgen, und sich hierdurch vor allen unangenehmen, und dem Regimente oder Bataillon nachtheiligen Unfällen bestens zu hüten.

Da auch in dem Königl. Werbereglement, Artikel 17. den ausländischen Recruten die Wohlthat zugestanden wird, daß sie eine Frau oder Braut mitbringen dürfen; so hat doch der Werber-Unterofficier nicht nur genau darauf zu sehen, daß solches keine schändliche läderliche Weibspersonen sind; sondern es wird ihm auch besonders zur Pflicht gemacht, nicht so wie bisher oft der Fall gewesen ist, abgelebte Recruten mit vier oder fünf Kindern dem Regimente zur höchsten Last einzusenden. Vielmehr muß darauf gesehen werden, daß, wenn ein Recrut ja Kinder mitbringt, Ansehen, Jugend und Größe des Vaters die Last der Kinder wieder etwas mildere und mehr ins Gleichgewicht setze, keinesweges aber durch die Kinder die Kosten des Recruten übermäßig erhöht werden.

Alle übrige zugesicherte Versprechungen aber außer der Königl. Capitulation, als Zulage oder wie es sonst nur immer Namen haben mag, sind laut §. 23. des Regulativs wegen der Compagnie übergeben, den Werbern schlechterdings verboten und ein für allemahl untersagt.

Nach der wirklichen Anwerbung eines Recruten, und nachdem man sich von der Brauchbarkeit, Größe und Gesundheit desselben sorgfältig unterrichtet hat, ist die erste Sorge des Werbers, die ehemalige Lage dieses Menschen nach der strengsten Wahrheit zu erfahren, um früh zu wissen, in wie fern er demselben zu trauen, und wie er sich etwa gegen ihn zu nehmen habe. Leicht hingeworfene Fragen, die man nicht erst überdacht zu haben scheint, munteres und Vertrauen bezeichnendes Gespräche mit dem Recruten werden es einem klugen Werber bald möglich machen, dem Recruten selbst die Geheimnisse abzugewinnen, die er nicht zu verrathen Willens gewesen. Vornehmlich nöthig zu wissen ist es, ob der Mann sich nicht ein falsches Vaterland angedichtet, ob und welchem Herrn er gedient hat, und ob er nicht Pässe, Kundschaften, Abschiede oder andere Briefe bei sich heimlich verberge, welche ihm, im Fall er dem Werber wieder desertire, ein sicheres Fortkommen verschaffen können. Alle Brieffchaft

ten solcher Art müssen dem Recruten mit guter Manier abgenommen, wenigstens nicht in seiner Verwahrung gelassen, sondern versiegelt mit dem Transporte an das Regiment geschickt werden. Die hauptsächlichste Ursache aber, warum der Werbunterofficier das Vaterland und den Dienst, in welchem der Recrut etwa gestanden hat, wissen muß, dient blos dazu, daß er beim Transport sich darnach richte und alle Unannehmlichkeiten vermeide, indem er das Vaterland oder den Dienstort des Recruten umgeht, und sich nicht der Gefahr aussetzt, seinen Recruten zu verlieren.

Ueber alles aber kann dem Werbunterofficier nichts bündiger anempfohlen werden, als die allunterbrochenste Wachsamkeit und Aufsicht über die engagirten Recruten, die äußerste Vorsicht im Werbehause selbst, bei Passirung anderer Werbehäuser, Klöster und Freidörter, deren es überall giebt, und die man nicht mit zu vieler Vorsicht passiren, so wie man überhaupt auf Recruten nicht genug Aufsicht haben kann, da überall Gelegenheit zum Entwischen ist, und der Verlust eines bereits geworbenen Recruten dem Regimente immer großen Schaden bringt.

S c h e m a

zum Werbecontract für einen Recruten, der sich auf unbestimmte Jahre engagirt.

Im Namen
 Sr. Königl. Majestät von Preußen, meines aller-
 gnädigsten Herrn, und mittelst Allerhöchst Dero
 Declaration und Genehmigung, laut Capitula-
 tionsregulativ §. 21, vom 28sten November 1791.
 ist zwischen mir Endes unterzeichnetem, zur Wer-
 bung autorisirten Königl. Unterofficier N. N. an
 Einem, und dem Conrad Müller, aus Bacha ge-
 bürtig, am andern Theile, nachstehender wohlbe-
 dächtiger und freiwilliger Werbecontract unter
 folgenden Bedingungen errichtet und abgeschlossen
 worden.

Erstens, Conrad Müller, zu Bacha im Hessi-
 schen am 2ten Februar 1776 geboren, sieben Zoll
 groß, macht sich aus freiem Willen anheischig und
 verbindlich, in Sr. Königl. Majestät von Preußen
 Kriegsdienste als Gemeiner bei dem Infanterie-
 regimente N. N. auf unbestimmte Zeit, und so
 lange seine Gesundheit und Kräfte es erlauben,
 zu dienen, das eben gedachte Regiment und Fah-
 ne, dazu er geschworen, niemals meineidig zu
 verlassen, vielmehr sich jederzeit, wie es einem
 rechtschaffenen und ehrliebenden Soldaten zusteht,
 wäh-

während seiner Dienstzeit aufzuführen, und Sr. Königl. Maj. Allerhöchsten Hauses und Landes Nutzen und Vortheil aus allen seinen Kräften zu befördern.

Dagegen zweitens, erhält gedachter Conrad Müller von Endesunterzeichnetem in Gegenwart untenbenannter Zeugen ein Königl. Handgeld von 12, schreibe Zwölf vollwichtigen Ducaten baar ausgezahlt, und das sichere Versprechen: daß, wenn er seiner Seits seine Zusage treulich erfüllt, und in dem Königl. Allerhöchsten Dienste Schaden nehmen, oder bei eintretendem Alter zum fernern Dienste unbrauchbar werden sollte, derselbe sich seiner gewissen Invalidenversorgung zu erfreuen haben, lebenslänglich im Brote erhalten bleiben, auch aller übrigen Königl. Gnaden und Wohlthaten, die seinem Stande und Dienste angemessen sind, unausbleiblich genießen solle.

In Urkund dessen ist dieser Werbecontract mit Zuziehung beider Theile Zeugen, von beiden Theilern eigenhändig unterschrieben, von Endesbenanntem aber untersiegelt.

Geschehen Werbeplatz N. N. den ten 179

N. N. Conrad Müller aus Bacha
gebürtig.

Paul N. N. Claus N. N.

Zeuge des Zeuge des engagirten Re-
cruten Conrad Müller.

Viertes Capitel.

Wie sich der Werbeunterofficier in mancherlei andern Fällen zu verhalten hat.

Sämmtliche Werbeunterofficiere müssen mit allen übrigen Werbem ihren Macht stets in gutem Vernehmen leben, so viel ohne Zeitverlust und Nachtheil des Regiments nur immer geschehen kann, gegenseitig, und vornehmlich in außerordentlichen und Nothfällen einander helfen, vor allen Dingen aber sich nicht unterstehen, einer dem andern in den Kauf zu fallen, oder denselben, sobald ein anderer Unterofficier seiner Macht mit einem Menschen im Handel steht, oder der Erste bei dem Anzuwerbenden gewesen ist, demselben darin hinderlich zu seyn. Noch weniger und bei harter Ahndung dürfen die Unterofficiere es sich begeben lassen, einer den andern heimlich oder öffentlich zu überbieten, oder durch nachtheilige Reden einander in der Werbung zu schaden.

Mit den Werbem aller übrigen Mächte aber sollen die Unterofficiere sich eben so sehr vor Vertraulichkeit als vor Handeln hüten, und da, wo sie ihre Gesellschaft nicht gänzlich vermeiden können, wenigstens vertragsam mit ihnen leben. Uebrigens aber, und da Werber verschiedener Mächte jeder für sich allein, ohne auf andere Rücksicht zu nehmen,

seine Vorthelle besorgt, so haben in dem Falle, daß ein Anzuwerbender noch nicht wirklich engagirt ist, oder mit irgend einem Werber und auf dessen besondere Kosten bewirthet wird, alle Uebrige das Recht, diesen Menschen um Dienste anzureden, und ihr Heil bei ihm zu versuchen. Da es aber einem, wenn man nicht der Erste bei dem Recruten ist, selten zu gelingen pflegt, so ist auch dieses Heilversuchen nicht nur mehrentheils überflüssig, und erbittert gewöhnlich die Gegenpart ohne Noth, sondern setzt in ähnlichen Fällen oft in große Verlegenheiten, die man am besten dadurch vermeiden kann, wenn man Schonung und Billigkeit, in Erwartung der Erwiederung, auch gegen Werber fremder Mächte ausübt, und ihnen darin mit gutem Exempel vorgeht.

Höflichkeits- und Respectsbezeigungen der Werbeunterofficiere gegen Officiere fremder Mächte gereichen dem eignen Dienste so sehr zur Ehre, daß sie hoffentlich kein gutgezogener Unterofficier unterlassen wird.

Ferner müssen die Werber aller Mächte die Heilig- und Unverletzlichkeit ihrer Werbehäuser auf das sorgfältigste anerkennen, durchaus nicht in das Werbehaus einer andern Macht gehen, noch weniger sich die Freiheit zu werben darin erlauben, oder gar in dasselbe mit Gewalt eindringen, denn Wer-

häuser sind, so lange sie bewohnt und bezahlt werden, eben so zu betrachten und zu vermeiden, als das Land und der Boden derjenigen Macht, die das Werbhaus bezahlt und ihre Geschäfte darin hat.

Da auch die geworbenen Recruten nicht allemahl sogleich transportirt werden können, so hat jeder Werber, vornehmlich der auf dem Hauptposten, wo die von den betaschirten Posten mit denen in loco geworbenen zuweilen einige Tage aufbewahrt werden, dahin zu sehen, daß das, oder die Werbezimmer auf das allersicherste und dergestalt verwahrt werden können, daß keiner entkommen kann. Ein gehöriges Werbezimmer muß nun, wo irgend möglich, folgende Eigenschaften haben:

1) Muß es geräumig und hell seyn, wo möglich eine Treppe hoch, und nach dem Hofe heraus liegen. Die Fenster müssen mit starken eisernen Gittern verwahrt, der Ofen von außen mit einer eisernen Thür verschlossen seyn, und die Stubenthür muß nach innen zu aufgemacht werden können, das Schloß an derselben aber zwar wie gewöhnlich angeschlagen, doch so eingerichtet seyn, daß man es beim Oeffnen nicht von oben herunter, sondern von unten herauf drücken muß. In der ganzen Stube muß außer einem großen Tische, der in einer Ecke des Hintergrundes angebracht steht, kein anderer Sitz seyn, als eine

breite festgemachte Bank, so den Tisch an drei Seiten umschließt, und nur an dem vordersten Ende nach der Thür zu offen ist, damit die Stube ganz frei bleibt und in derselben nichts im Wege steht. Das Maaß muß am hellsten Orte der Stube angebracht, und an den Wänden Nischen zum Aufhängen der Kleidungsstücke seyn.

In einer zweiten Ecke des Hintergrundes befindet sich das Waschbecken und Handtuch, so daß der oder die Recruten ihren beständigen Aufenthalt im Hintergrunde der Stube haben, daselbst mit allem ihnen Nöthigem versehen sind, und nach der Thür hin nichts zu verrichten haben. Neben dieser Stube muß:

2) aus derselben eine auf vorbeschriebene Art eingerichtete Thür in eine geräumige Kammer führen, deren Fenster nicht allein vergittert, sondern auch noch inwendig mit verschlossenen Läden versehen sind, die Tag und Nacht uneröffnet bleiben. In dieser Kammer, die keinen weitem Ausgang als nach der Stube zu hat, muß gleich beim Eintritt ein alle Abend zu reinigender Nachtstuhl und darneben noch ein nöthiges Faß stehen; ferner zwei große zweischläfrige Betten an den Wänden, zwischen welchen noch Platz genug ist, ein Lager auf wenigstens vier Mann zu bereiten. Von diesem Lager entfernt, nahe am Nachtstuhle, befindet sich

ein großer Klapptisch, auf welchem eine Oelflasche, die brennende Nachtlampe, Feuerzeug, Schwefel und Wachsstock, samt einem großen Krüge mit Wasser stehen.

Auf dem Flur vor der Werbestube müssen in einem nicht so sehr in die Augen fallenden Winkel, etwas erhöht, sämtliche Gewehre und Seitengewehre der Commandirten hangen, auch in einem dabei befindlichen verschlossenen Schränkchen Pulver, Blei, die stets wohlgeladene Terzerole der Unterofficiere, und die vorrätigen Handschellen und Daumschrauben verwahrt werden.

Das Aus- und Spazierenführen der Recruten auf den Werbepläzen, welches immer nichts gutes fruchtet, muß durchaus vermieden werden, und da zur Bewachung der Recruten, um die Geschäfte nicht leiden zu lassen, nur immer Ein Unterofficier bei ihnen bleiben kann, so muß derselbe, welches ihm auf einem gut eingerichteten Werbezimmer um so leichter wird, dieselben in keinem Falle aus den Augen lassen, ihr ganzes Benehmen stets beobachten, sie mit unaufhörlichen Gesprächen oder sie unschuldig beschäftigenden Spielen dergestalt unterhalten, daß ihnen die Zeit nicht lang wird, auch nicht zugeben, daß sie das Handgeld versplittern, verschwenden, wegschicken, oder heimlich Briefe schreiben, eben so wenig sich betrinken oder an-

dem Unfug treiben, und durchaus die Recruten nie vom Zimmer lassen.

Sollte der Officier aber für gut finden, oder es erlauben, daß ein Recrut wichtiger Verrichtungen wegen ausgeführt würde, so müssen immer zwei Unterofficiere mit Einem, und durchaus nicht mit mehrern Recruten gehen, weil auf den Werbplätzen zu viele Gelegenheiten zum Entkommen sind, und ein solcher Recrut muß sodann, und besonders wenn er vor Klöstern, Werbehäusern fremder Mächte, Kirchen, Kapellen und andern Freiörtern passirt, mit der äußersten Vorsicht und so geführt werden, daß er schlechterdings nicht entweichen, oder sich in irgend einen solchen Freiort werfen kann. Das Allersicherste aber ist, zu Hause zu bleiben, weil gute, brauchbare und ansehnliche Recruten an so gefährlichen Orten leicht verloren sind, niemals aber oder doch höchst selten, und immer nur mit großen Kosten, wieder geschafft werden können.

Des Nachts sollen die Unterofficiere die Recruten bei sich in die Betten nehmen, an der Wand liegen und die ganze Nacht hindurch Licht in der Kammer brennen lassen. Sämtliche Kleider der Recruten und Commandirten müssen in der Stube bleiben, die Thüren aber vom Wirthe von außen verschlossen und verriegelt seyn, und aus der Res

erutenkammer ein Schellenzug zu des Wirthes Schlafstelle geführt werden, damit, wenn ja einem Menschen etwas zustieße, sogleich geöffnet werden kann.

Fünftes Capitel.

Wie sich die Unterofficiere auf den detaschirten Posten zu verhalten haben.

Sobald ein Unterofficier auf einen aparten Posten in eine Stadt oder in ein Dorf detaschirt wird, so muß derselbe, wie jederzeit auch vornehmlich in diesem Falle, seine unablässigste Sorge seyn lassen, dem Regimente so viele und so schöne Recruten als immer möglich zu verschaffen, und dieselben, sobald es nur immer thunlich ist, mit Sicherheit zu dem Officier zu führen. Die Mittel hierzu, und was der Unterofficier hauptsächlich dabei zu beobachten hat, werde ich im folgenden Abschnitte zeigen.

1) Sobald der Unterofficier den Posten weiß, welchen er besetzen soll, so muß er sich alle Wege, so dahin führen, auf das beste bekannt machen, weil es nicht allemal gut ist, immer einen und denselben Weg zu nehmen, zumal wenn er einen Recruten bei sich hat. Deshalb muß der Unters

officier sämtliche Orter, so auf den Weg dahin führen, auf das genaueste kennen, wissen, welcher Herrschaft sie gehören, damit er nicht einen Recruten durch einen Ort führt, welcher dem Herrn zu steht, dessen Unterthan oder Eingeborner der Recrut ist. Bei dieser Gelegenheit wird ein für allemal die goldene Regel in Erinnerung gebracht: Daß man keinen Recruten durch sein Vaterland führe, oder durch ein Land, worin er vorher gedient hat. Denn ein jeder Landesherr hat das Recht in seinem Lande, seine Unterthanen, oder die Recruten, so ihm gedient haben, wegzunehmen.

Der Unterofficier muß also alle Wege kennen, wie auch die Fußpfade, welche von seinem Posten zu des Officiers Posten hinführen, damit er bei jedem Falle sich den sichersten Weg wählen könne.

2) Wenn der Unterofficier auf seinen Posten angelangt ist, so muß seine erste Sorge seyn, sich bei der Obrigkeit des Orts zu melden, seinen Paß vorzuzeigen, und auf die höflichste Art sich derselben zu empfehlen, um sie sich zum Freunde zu machen.

3) Sodann muß er die sämtlichen Wirthshäuser besuchen, und sich dasjenige, so ihm zur Werbung am tauglichsten scheint, zu seinem Verbehause wählen. Hierbei ist vornehmlich darauf zu

sehen, daß in dem Werbehause viele Leute geringen Standes verkehren, und der Wirth sich selbst mit der Werbung abgebe, auch starke auswärtige Bekanntschaften habe. Sodann muß aber der Unterofficier sich den Wirth zum Freunde zu machen suchen, indem ein solcher Mann oft gar viel helfen kann.

4) Muß der Unterofficier sich alle Wege und Fußstege des Orts bis auf drei oder vier Stunden Weges bekannt machen, in dem Orte selbst, so wie in allen umliegenden die Wirthshäuser besuchen, seinen Namen und Aufenthalt anschreiben, das Maas abzeichnen, Zettel ausgeben, und Jedem, der ihm Recruten verschaffen werde, große Versprechungen machen. Er muß ferner, wenn er über Feld geht, sich überall bei Leuten auf dem Felde oder den Hirten erkundigen, wie die umliegende Orter heißen, und welcher Herrschaft sie zugehören, damit er an jedem Orte weiß, ob er mit einem Kerl von Werbungssachen reden darf oder nicht, und genau die Orter und Herrschaften kennen, wo ihm solches erlaubt oder nicht erlaubt ist.

An vielen Orten hat es, wenn man nur dem Landesherrn seine eigene Unterthanen nicht verführt, mit den Ausländern nicht viel zu bedeuten. Wenn daher ein Unterofficier einen Reisenden oder Deserteur in einer von solchen Herrschaften antrifft,

und der Kerl nur Lust hat, so wird man in den mehresten Orten dem Werber so leicht nichts in den Weg legen.

An andern Orten ist zwar keine Werbung erlaubt, insgeheim aber, und wenn in dem Orte keine kaiserliche Werbung liegt, so kann man schon, wenn man einen vertrauten Wirth hat, einen Kerl engagiren. Ueberall aber ist immer Vorsicht anzuempfehlen, und ist es am besten, wenn der Werber einen geschickten Wirth hat, der die Werbung an einigen Orten oft besser versteht als der erfahrenste Werber. Recruten durch alle, auch nicht befreundete Länder zu transportiren, sobald keine Personen darunter sind, die in das Land, wodurch man geht, zu Hause gehören, ist überall erlaubt.

5) Wenn nun der Unterofficier seine Schuldigkeit gethan und sich in der ganzen Gegend umher bekannt gemacht hat, so muß er es hierbei nicht bewenden lassen, und etwa glauben, daß er jetzt nichts Weiteres zu thun nöthig habe: sondern er muß nicht nur von Zeit zu Zeit diese Oerter von neuem besuchen, sich mit den Wirthen und allen ihm begegnenden Leuten in Gespräch einlassen, ihnen die allerbesten Versprechungen thun, wenn sie ihm zu Recruten behülflich seyn wollen, und sich nach allem erkundigen, was in der Gegend passiert.

Ferner muß er auch, wenn in einigen Orten und Flecken Jahrmarkt und Kirchweih*) ist, diese Märkte und Feste besuchen, sich mit vielen Leuten in Gespräch einlassen, und seinen Namen, seinen Aufenthalt und Posten jedermann bekannt machen. Dabei muß er gegen alle Leute höflich seyn und ihnen zu gefallen streben. Hauptsächlich muß er mit Reisenden und Krämern Bekanntschaft zu errichten suchen und ihnen große Versprechungen thun, wenn sie ihm Recruten verschaffen, indem diese Leute, da sie überall herum kommen, die beste Gelegenheit haben, der Werbung nützlich zu seyn. Dabei muß hauptsächlich aber auf Kirchweihen und Jahrmärkten der Unterofficier vor allen Händeln und Verdrießlichkeiten sich auf das sorgfältigste in Acht nehmen. Auch muß er sich hüten, wenn er sich von solchen Plätzen nach Hause verfährt, allein zu gehen, und muß seinen Wirth oder einen andern ehrlichen Mann bei sich haben; vornehmlich muß er nicht des Nachts von solchen Plätzen allein zurückkehren, weil er sonst Gefahr läuft, von betrunkenen Leuten angefallen zu werden, deshalb muß er niemals ohne geladenes Terzerol und einen Gesellschafter über das Feld gehen.

Der Anbringer muß ehrlich und richtig bezahlt werden, damit der Unterofficier einen guten Ruf und Namen behält.

*) Im gemeinen Leben Kirwe und Kirwe.

6) Muß der Recrut, sobald er angeworben ist, gleich den folgenden Morgen zu dem Officier hintransportirt werden, und läßt es sich irgend möglich machen, so soll der Kerl das Handgeld erst bei dem Officier bekommen. Will der Mann aber durchaus nicht eher gehn, als bis er sein Handgeld erhalten hat, so soll es ihm der Unterofficier zwar auszahlen, allein er muß sodann seine Wachsamkeit verdoppeln, damit der Kerl nicht mit dem Handgelde durchgeht, und muß der Unterofficier, wenn er allein steht, außer seinem geladenen Gewehr und Terzerol, noch einen treuen ehrlichen und handfesten Menschen mitnehmen, der ihm den Kerl transportiren hilft.

7) Sobald der Kerl angeworben, visitirt und gemessen ist, so muß der Unterofficier ihn über folgende Punkte examiniren, und sich selbige wohl aufschreiben.

Wo und in welcher Herrschaft er zu Hause gehört?

Wie er mit Vor- und Zunamen heißt?

Wie alt er ist?

Welcher Religion er zugethan?

Ob und wem er als Soldat gedient hat?

Ob er eine Profession hat?

Ob er verheirathet ist?

Alle diese Punkte muß der Unterofficier wohl

beobachten, hauptsächlich deshalb, damit er den Kerl nicht durch seines Herrn Land, oder durch das führe, wo er gedient hat.

8) Den Tag nach dem Engagement muß der Kerl sein Tagegeld bekommen, davon und von seinem Handgelde zehren, weil er in weiter nichts frei gehalten wird, als in der Zeche bei dem Engagement und was er den nehmlichen Tag über verzehrt.

9) Sowohl auf seiner Station, als wenn der Unterofficier über Nacht mit dem Recruten unter Weges zu bleiben sich genöthigt sieht, muß er denselben wohl in Acht nehmen, und dabei so verfahren, wie weiter unten bei dem Recrutentransportiren gesagt werden soll.

10) Da der Officier gewöhnlich den Unterofficieren auf ihrem Posten Credit macht, und sie im Falle, daß sie Recruten bekommen, Geld heben können, wenn der Kerl gleich bezahlt zu werden verlangt, so müssen die Unterofficiere dieses Geld schlechterdings nicht eher auszahlen, als bis sie wirklich die Recruten haben, weil es sonst gar zu gefährlich ist, wenn ein Unterofficier viel Geld bei sich führt und es überall mit sich nimmt. Sobald der Recrut aber das Handgeld bekommen hat, so muß er wie das Auge im Kopfe bewahrt werden, damit er nicht samt dem Gelde entwischt. Freilich istes, wenn man es nur möglich machen kann, bes-

ser, wenn der Recrut mit dem Handgelde wartet, oder wenigstens nur einen Theil auf Abschlag bekommt. Da aber dieses sich nicht allezeit thun läßt, so muß man in solchem Falle die Wachsamkeit verdoppeln.

11) Wenn ein Anbringer zu einem Unterofficier kommt, oder ein Wirth aus der Gegend jemanden schickt, und dem Unterofficier die Nachricht giebt, daß er zu ihm kommen soll, weil ein Recrut dort sei, so sich engagiren wolle, so soll der Unterofficier zuvörderst wohl überlegen, welcher Herrschaft der Ort, wo er hinkommen soll, zugehöre, und ob es ihm an solchen Orte auch frei steht, einen Kerl anzuwerben, oder ob es vielleicht nicht eine Hinterlist sei, wodurch man ihn locken und um das Geld bringen will? Er soll ferner den Wirth hierüber zu Rathe ziehn, und wenn dieser glaubt, daß er dort sicher ist, so kann er zwar hingehn, er muß aber einen ehrlichen Menschen, der Weg und Steg kennt, herzlich und handfest ist, mit dahin nehmen, damit ihm kein Unglück begegne. Vieles Geld aber darf er durchaus nicht mitnehmen, sondern er muß dem Kerl, wenn er ihn engagirt, das Geld in seinem Werbehause auszuzahlen versprechen. Am besten ist es, wenn er es dahin bringen kann, daß der Wirth oder der Anbringer ihm den Kerl ins

Werbehaus bringen. In solchem Falle muß er, wenn der Recrut nur tauglich, schön und groß ist, lieber etwas mehr an Anbringegegeld bezahlen, damit er nur keine Gefahr läuft. Ganz allein soll er, besonders des Nachts, niemals nach einem Recruten, wenn er gerufen wird, hingehen, sondern jederzeit einen treuen handfesten Mann bei sich haben.

12) Im Fall ein Unterofficier auf seinem Werbeposten einen Kerl engagirt, der viel baares Geld bekommen hat, ihm aber sehr flüchtig und unsicher scheint, so daß er befürchtet, er möchte ihm unterwegs davon laufen, so soll er kein Bedenken tragen, sofort einen gutbespannten Wagen oder Karren zu miethen. Auf diesen nun setzt er den Recruten und sich, und wenn er sich noch nicht sicher glaubt, noch einen ehrlichen handfesten Mann, und sucht auf das eiligste zu dem Officier zu kommen.

13) Die Hauptsache und das vornehmste Augenmerk des detaschirten Unterofficiers muß dahin gehn, die Recruten, so er angeworben, auf das allergeschwindeste und sicherste zu dem Officier zu bringen.

Sechstes Capitel.

Wie ein Unterofficier, wenn er keinen Chirurgus haben kann, einen Recruten nach der Gesundheit visitiren soll, oder worauf er bei der Visitation derselben mit Acht zu geben hat?

Da auf die Gesundheit und Brauchbarkeit eines Recruten alles ankommt, und durch deren Ermanglung dem Regimente ein unersehlicher Verlust zufließt, indem Zeit und Geld sodann umsonst verbracht werden, so hat der Werbeunterofficier alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß er beim Messen nicht betrogen, oder gar durch die Ungeschicklichkeit oder Unredlichkeit eines unwissenden oder bestochenen Chirurgus dem Regimente mit vielen Kosten einen ungesunden Menschen liefere. Zu dem Ende ist es schlechterdings nothwendig, daß das Messen eines Recruten mit größter Vorsicht, mit Beihülfe eines Unterofficiers, so dem Anzuwerbenden genau auf die Füße Acht giebt, damit er sich nicht heben kann, an einer recht perpendicularen Wand und mit Aufsetzung eines Triangels geschehe. Das Visitiren nach der Gesundheit aber muß unumgänglich im Weiseyn des Unterofficiers selbst von einem ehrlichen und erfahrenen Chirurgus auf folgende Weise vorgenommen

R

men, und das Attest darüber sorgfältig bis zur Nachfrage zur eignen Legitimation, daß man seine Pflicht nicht verabsäumt habe, aufbewahrt werden.

1) Muß mit dem Recruten ganz leise geredet und allerlei Fragen an ihn gethan werden, nach deren schnellen und bestimmten Antworten man sein gutes Gehör und Verstand beurtheilt. Findet sich wegen eines oder des andern der mindeste Zweifel, so muß man nicht eber aufhören genau zu forschen, bis man darüber völlig zur Gewißheit gelangt ist.

2) Dann muß sich der Mensch vom Kopf bis zu den Füßen fasernackend ausziehen, auch Zopf, Haarlocken oder Flechte losmachen, um den Kerl auf dem Kopfe zu visitiren, ob er falsches Haar, Ausschlag oder Grind habe.

3) Muß wechselsweise ein Auge um das andere fest zugehalten, ihm ein Stück Geld oder andre Dinge in mäßiger Entfernung gezeigt und genau untersucht werden, ob beide Augen auch gleich gesund, oder sonst kein Fehler an ihnen sei.

4) Muß der Mann den Mund stark öffnen, und ihm die Zähne besehen werden, ob solche gut, gesund und zum Patronenbeißen tauglich sind, auch allenfalls mit etwas zusammengelegtem Papier der Versuch gemacht werden.

5) Dann muß der Mann den Kopf stark

hinterwärts legen, und mit dem Daumen im Munde sich stark aufblasen. Indes beobachtet man den Hals auf das genaueste. Steigen nun während des Aufblasens keine Beulen an demselben auf, so ist der Hals gesund, und weder Speckhals noch Kropf zu fürchten.

6) Dann muß man die Bewegung des Körpers und des Herzens, während der Mann einige Zeit unbeweglich stillstehen muß, genau beobachten, ob dasselbe in immer ruhigen Pulsen sich regelmäßig und immer gleich bewege; oder ob es sehr ungleich, fliegend, oder wohl gar übermäßig klopfend in ihm schlage. Ist das letztere, so muß man befürchten, daß der Mann innerlich nicht gesund ist, oder doch wenigstens eine Krankheit im Anzuge sei, und ohne ausdrücklich schriftliche Versicherung eines wirklich gelehrten Arztes, der für seine Gesundheit gut steht, sich gar nicht mit solchem Recruten befassen.

7) Müssen Arme, Lenden, Brust und Rücken des Mannes genau besichtigt werden, ob sich keine Krätze, venerischer Ausschlag, oder gar ein Brandinahl finde.

8) Müssen Arme und Beine neben einander genau gemessen und beobachtet werden, ob ein Arm, Bein oder Fuß so lang als der andere, oder eines derselben merklich stärker oder schwächer als

das andere ist, weil eine so auffallende Ungleichheit mehrentheils von Schwinden, Sichte oder einer ungesunden Geschwulst verursacht wird.

9) Muß sich der Mann, so nackend als er ist, über ein gemachtes Bette rücklings niederlegen, beide Beine so weit er kann aus einander sperren, und mittelst in den Mund genommenem Daumen, wie schon einmal gesagt, sich stark aufblasen. Ist er nun gesund, so bleibt sein Unterleib und Geschmächte in natürlichem Zustande; hat er aber auch nur einen leichten Wind, oder Darmbruch, oder selbst einen kleinen Ansaß davon, so tritt derselbe heraus oder bezeichnet sich doch so, daß das Auge etwas Unnatürliches wahrnimmt. Dieß muß man denn näher untersuchen, und sobald entschieden ist, daß der Mann einen Bruch hat, ist er zum Recruten auf keine Weise brauchbar. Eben in der vorangezeigten Lage visitirt der Chirurgus die Schaamtheile des Mannes, ob sie gesund und nicht angesteckt sind.

10) Wenn der Mann wieder aufgestanden ist, läßt man ihn zuerst den rechten, dann den linken Arm gerade wegstrecken, ihn die Fingergelenke ein nach dem andern zusammenlegen und eben so wieder öffnen. Diese Experimente werden mit den übrigen beweglichen Theilen der Hand und des ganzen Armes fortgesetzt. Endlich muß der Anzuwerbende

mit beiden Armen zugleich allerlei Bewegungen über den Kopf, hinter dem Genicke, dem Rücken und Kreuze machen. Dabei giebt man Acht, ob der Mann in allen Fingergelenken, dem Daumen und allen beweglichen Theilen der Hände und Arme die volle natürliche Mannskraft habe, sie rasch und leicht gebrauchen könne, oder ob er an irgend einem Theile derselben gelähmt sey.

11) Muß der Mann einigemal mit bloßen Füßen, zuerst langsam, dann schnell in der Stube auf- und abgehen, um zu sehen, ob seine Füße gerade sind, oder ob er etwa hinfte.

12) Dann läßt man ihn wechselsweise auf einem Fuße fest stehen und den andern so hoch als möglich erheben, um gewiß zu seyn, daß er in beiden Füßen gleiche Kräfte habe.

13) Die Zehen muß er bewegen, auf und zumachen, um ihre Gesundheit darzuthun.

14) Ferner läßt man ihn wechselsweise mit dem rechten, dann mit dem linken Knie wie beim Fertigmachen niederfallen, um die Kraft im Kreuz und in den Beinen zu beweisen. Diese erhellet daraus, wenn er, ohne sich mit den Händen auf der Erde zu helfen, frei wieder aufsteht.

15) Endlich und zuletzt, aber gewiß nicht unndthig, muß der Chirurgus dem Manne die möglichste stärkste Biegung des Oberleibes nach vorne zu

machen lassen, so daß Kopf und Hände dem Fußbrette der Bettstelle gleich, der untere Theil des Körpers mittelst auseinander gespreiteter Füße aber in solche Stellung kommen, die es dem Chirurgo leicht macht, genau zu untersuchen, ob der Mann nicht etwa mit garstigen Geschwüren, Fisteln oder andern Hämorrhoidalschaden behaftet, und also zum Dienste wirklich untauglich sey.

Wenn nun ein Recrut im Beisein des Unterofficiers so nach Vorschrift visitirt worden, und der Chirurgus nicht ganz unwissend ist, der Mann auch nicht etwa durch matte Sprache oder sieches Aussehen eine innere Krankheit verräth, und demselben überdem Essen und Trinken schmeckt, so kann der Werbeunterofficier dem Arteste des visitirenden Chirurgus um so sicherer trauen, da nun höchst wahrscheinlich der Recrut Diensttauglichkeit hat, und bei der Untersuchung alles geschehen ist, was menschlicher Vorsicht nur möglich war.

Siebentes Capitel.

Wie sich die Unterofficiere beim Transportiren der Recruten nach dem Ablieferungsorte zu verhalten haben.

Ein Unterofficier, so auf Transport geht, muß außer seiner Kleidung auf dem Leibe, nichts an

Bagage, sogar kein Hemde mehr mitnehmen, sondern so leicht als möglich angezogen seyn. Doch soll er entweder ganz gute Strümpfe tragen, oder recht starke Fußlappen, so tüchtig täglich mit Talg eingeschmiert werden, bei und an sich haben.

Sein Gewehr, ein kleiner Stuker, muß mit feinem Pulver und fünf starken Reyposten, das Terzerol aber mit vier kleinen Posten, oder etwas Schroot von No. 1. geladen seyn.

Die Kartusche muß wenigstens mit sechs Schuß in Patronen fürs Gewehr, und einigen kleinen fürs Terzerol angefüllt, im Täschchen aber gute Steine für Gewehr und Terzerol im Vorrath seyn.

Ferner soll der Unterofficier ein Stückchen Wachlicht, etwas Schwefelfaden und ein gutes Feuerzeug und Daumschrauben, einen Schraubenzieher, ein taugliches Messer und eine Schlafmütze in der Tasche haben. Sein Werbepaß und der Transportzettel müssen in der Briefftasche, die in der linken Rocktasche stecken muß, vor Nässe wohl verwahrt seyn. In der rechten Rocktasche, welche nicht so wie die linke innerhalb ist, soll das geladene Terzerol so stecken, daß der Unterofficier es im Nothfall gleich fassen kann; doch muß es sich auch in einer solchen Lage befinden, daß wenn es etwa losginge, der Unterofficier sich nicht selbst

bleffirt. Das Schnupftuch muß in ein Westenknopfloch gebunden seyn.

Den Degen hängt der Unterofficier so, daß er im Nothfalle ihn gleich ergreifen kann, über die rechte Schulter und Brust, keinesweges aber so, daß das Degengefaß hinten auf den Rücken liegt, sondern es muß auf der linken Seite der Brust nahe liegen.

Das Gewehr wird gewöhnlich und wenn man auf freiem Plaze marschirt, mit in Ruhe gesetztem Hahn, am Riemen auf der linken Schulter getragen, so daß der Lauf vorwärts, und der Kolben hinterwärts kommt. Sobald man aber einen Wald, hohlen Weg, engen Fußpfad, schmalen Steg über ein Wasser, oder eine Kirche, Kloster, Capelle, ein Freihaus, oder andere gefährliche Plätze passieren muß, so soll der Unterofficier das Gewehr im linken Arm tragen, den Hahn gespannt, und den rechten Daumen über dem Hahne, damit er gleich bei dem ersten Versuch, so der Kerl zum Entspringen macht, ihn niederschießen kann.

Die Kartusche muß bei gutem Wetter aufgeklopft und um den Leib geschnalt getragen werden.

Ehe der Unterofficier mit dem Transport abgeht, wird der Officier allemahl den Recruten alles auf das deutlichste sagen, wie er sich aufführen soll, und der Unterofficier muß genau darauf halten, daß der Recrut diese Ordre beobachte.

Sobald sich der Unterofficier vor dem Thore allein mit dem Kerl befindet, so macht er Halt, und sagt zu dem Recruten: Freund Du hast gehört, was uns der Officier gesagt hat. Jetzt sind wir allein, ich sage Dir also nochmals, setz Dir keine unrechte Gedanken in den Kopf, denn wagst Du nur einen Schritt zum Entspringen, so liegst Du todt zu Boden gestreckt. Du mußt Deinen ordentlichen Schritt einmahl wie immer fortgehen, wohl beobachten, wenn ich rufe: Sachte! Stärker, oder Halt! Willst Du Dein Wasser abschlagen oder Deine Nothdurft verrichten, so mußt Du mir's vorher sagen, nicht neben oder seitwärts austreten, sondern auf der Stelle, wo Du stehst, das verrichten, was Du nöthig hast. Wenn ich rufe Halt! und selbst etwas verrichten will, so mußt Du gleich, ohne Dich nach mir umzusehen, stockstill stehen bleiben, bis ich rufe: Marsch! Du mußt unterwegs mit Niemandem sprechen, noch weniger Jemanden fragen. Mit mir hingegen kannst Du, wenn Du nur ohne Dich umzusehen im Marsche bleibest, so viel Du willst reden. Wollen wir unterwegs einkehren, so werd ich es Dir vorher sagen, damit Du noch zuvor Deine Bedürfnisse verrichten kannst. In der Stube, wo wir einkehren, mußt Du Dich gleich hinter den Tisch setzen, mit Niemandem in ein Gespräch ein-

lassen, auch im Nachtquartiere mich jederzeit, um alles was Du thun willst, vorher fragen. Folgst Du mir in allen Stücken, so werden wir gute Freunde bleiben, und ich Dir nicht das mindeste Unrecht thun. Zeigst Du aber nur die geringste Tücke, so hab ich die Gewalt, Dich krumm zusammen schließen zu lassen, ja bei der ersten Wiederseßlichkeit Dich todt zu schießen. Ich hoffe, Du wirst ein ehrlicher Kerl seyn und mich nicht nöthigen, Dir übel zu begegnen. Und nun marsch! in Gottes Namen!

Alsdann muß der Recrut beständig in gleichem Schritte seinen Weg fortgehen, und der Unterofficier ihm folgen, daß er den Kerl bei dem ersten Sprunge sofort fassen und halten kann. Die Augen des Unterofficiers müssen unaufhörlich auf den Recruten gerichtet seyn, damit er die geringste Bewegung desselben sogleich gewahr wird.

Viele Unterofficiere sind schon durch zu weniges Achtgeben auf die Angeworbenen unglücklich geworden. Oester schon haben die Recruten sich gestellt, als ließen sie das Schnupstuch fallen, zugleich aber mit demselben einen Stein aufgehoben, denselben hernach in der Tasche fest gedreht, und ehe es sich der Unterofficier versehen, ihm damit dermaßen an den Kopf geschlagen, daß er hinfiel und sie davon laufen konnten. Auch haben sie sich gestellt, als ließen

sie hinter sich etwas fallen, als Dose, Tuch, oder Tabackspfeife. Wenn sodann der Unterofficier sich gebückt hat, um es aufzuheben, so hat ihn der Recrut zur Erde gestoßen, ihm das Gewehr weggerissen, und ihn entweder ermordet oder wenigstens ihm das Geld abgenommen, und ist davon gelaufen. Auch hat es sich schon zugetragen, daß der Recrut dem Unterofficier die Schnupstabacksdose vorgehalten, und wenn der Unterofficier eine Prise nehmen wollen, ihm die ganze Dose mit Schnupstaback in die Augen geworfen hat; und so ist er dem ganz blind gewordenen Unterofficier entwischt. Desgleichen haben spitzbübische Recruten etwas unter den Schnupstoback, oder den Wein oder Bier gethan, wornach sich der Unterofficier des Einschlafens nicht erwehren können, und der Recrut während ihres tiefen Schlafs desertirt ist.

Daher muß der Unterofficier den Recruten mit der äußersten Sorgfalt nicht aus den Augen lassen, und auf alles, was er thut, Acht haben, damit der Kerl schlechterdings nichts zu seinem Schaden vornehmen kann; und sobald er an dem Menschen etwas Verdächtiges wahrnimmt, muß er ihn darüber zur Rede stellen und seine Wachsamkeit verdoppeln.

Man läßt den Recruten auf dem Fußsteig, neben dem Fuhrwege, oder, wo sonst der Weg am

festesten und ebensten ist, gehen; aber sobald neben dem Fußwege ein tiefer Graben, eine jähe Tiefe, oder ein dichter Busch ist, so muß der Mann mitten im Wege bleiben. Auch soll der Recrut wohl Acht geben, wenn der Unterofficier ihm zuruft: Rechts, Links! Geradeaus! und wenn er diese Befehle nicht gleich vollzieht, und nicht gehorsam dahin geht, wohin der Unterofficier es haben will, so ist das schon kein gutes Zeichen, und der Kerl hat ganz gewiß etwas Schelmisches im Sinne. Deshalb, und damit der Kerl sieht, der Unterofficier versteht sein Handwerk, und hat Herz genug, ihn zum Gehorsam zu bringen, muß er ihn mit Gewalt zu seiner Schuldigkeit anhalten. Unterweges muß der Recrut mit Niemandem sprechen, als mit dem Unterofficier, dabei sich aber nicht umsehen, sondern immer in gleich starkem ordentlichen Schritt bleiben. Unterweges, so lange man nicht in ein Wirthshaus um Mittag oder Frühstück zu essen einkehrt, muß er sich ganz und gar nicht verweilen. So wie es völlig hell ist, muß man aufbrechen und nicht eher anhalten, bis man etwas zu Mittage essen, oder ein Glas Brantwein trinken will. Man muß in kein anderes als in ein bekanntes Haus einkehren, den Kerl sogleich hinter dem Tisch sich niedersetzen lassen, wo er essen und trinken, und sich aus-

ruhen kann, bis man wieder fortmarschirt. Bei dem Herein- und Herausgehen aus den Wirthshäusern muß man wohl Acht geben, daß der Mensch nicht in einen Winkel schlüpft, sich daselbst versteckt oder gar entspringt. Ehe man unterwegs einkehrt, muß man allemahl vor dem Orte den Kerl davon benachrichtigen, damit er, falls er seine Nothdurft zu verrichten hat, solches vorher thun kann, und der Unterofficier nicht nöthig hat, alle Augenblicke mit dem Recruten herauszugehen, denn bei solchen Gelegenheiten, wo man in einem unbekanntem Hause oder Hofe ist, kann der Mensch am ersten weglaufen. Befindet sich der Kerl aber auf freiem Felde, und will er seine Nothdurft verrichten, so muß er solches dem Unterofficier sagen. Dieser läßt alsdann den Menschen nicht einen Schritt aus dem Wege, sondern auf dem Fleck, wo er steht, niedersetzen und seine Sache verrichten. Dabei muß er ihn nicht aus den Augen lassen, und zugleich Acht geben, ob der Kerl auch wirklich etwas verrichtet: denn esyr oft wenden diese Leute ein solches Bedürfniß nur vor, um den Unterofficier sicher zu machen, und glauben, bei solcher Gelegenheit am besten entspringen zu können, weil man gewöhnlich zu der Zeit nicht nach ihnen hinsieht. Der Unterofficier soll sich hier also wohl in Acht nehmen, daß

ihn der Kerl nicht überlistet. Der übelste Umstand aber ist der, wenn einen Unterofficier selbst die Natur drängt. In diesem Falle muß er nun gar sehr auf der Hut sehn, und wenn sich der Fall ereignet; so soll der Unterofficier zuerst dem Recruten commandiren: Halt! und sodann sagen: Ich werde meine Nothdürft verrichten, Du mußt auf dem Fleck, wo Du stehst, ohne Dich umzusehen, stehen bleiben, bis ich fertig bin und Marsch! commandiren. Alsdann setzt sich der Unterofficier zwei kleine Schritt hinter dem Kerl, legt zuvörderst das Gewehr mit aufgespanntem Hahn an seine rechte Seite, so daß er es gleich ergreifen, und wenn der Kerl entspringen will, ihn augenblicklich niederschießen kann. Auf die linke Seite legt er den Degen hin, setzt sich, und verrichtet so hurtig als möglich seine Sache. Wenn er fertig ist, macht er sich, so geschwind als es sich thun läßt, zurechte und setzt seinen Marsch weiter fort. Hauptsächlich ist hierbei zu erinnern, daß er den Menschen, so lange dieses dauert, mit unverwandten Augen beobachtet, damit er den Kerl bei der geringsten Bewegung gleich entweder halten, oder ihn niederschießen kann. Wenn der Unterofficier aber unterwegs um zu frühstücken oder Mittag zu machen, einkehrt, und der Mensch,

wie schon gesagt, hinter dem Tische sitzt, so darf es nicht zu nahe an den Fenstern seyn, damit der Kerl nicht plötzlich herauspringen kann, sondern am besten ist es in einer Ecke, wo nicht sogleich heraus zu kommen ist. Der Unterofficier legt bloß und allein das Gewehr ab, welches er jedoch in den Augen behalten und so hinsetzen muß, daß weder der Recrut noch irgend jemand anders dazu kommen, und ohne daß er es wahrnimmt, ihm das Pulver von der Pfanne schütten, oder den Stein vom Hahn nehmen könne. Das Seitengewehr muß der Unterofficier nicht ablegen, das Terzerol in der Tasche behalten; seine Augen müssen unaufhörlich auf den Recruten gerichtet seyn, und er muß ihm gerade über und so nahe sitzen, daß er alles wahrnehmen kann, was derselbe spricht oder thut. Der Recrut darf so wenig als möglich mit andern Leuten reden, und der Unterofficier durchaus nicht zugeben, daß der Kerl mit Jemandem heimlich spricht, oder Französisch, Lateinisch odere andere Sprachen redet, die der Unterofficier nicht versteht. Er selbst aber muß den Recruten, so lange er sich gut aufführt, beständig im Gespräch unterhalten, damit ihm die Zeit nicht zu lang währt. Hierbei liegt ihm ob, den Menschen auf das genaueste kennen zu lernen, und Acht zu geben, wovon er am liebsten spricht, damit er

781170170

dem Kerl lauter angenehme Sachen vortragen, und ihn beständig munter und vergnügt erhalten möge. Wenn der Unterofficier aus dem Mittagsquartiere oder wo er gefrühstückt hat, weiter gehen will, so wird zuerst Bezahlt, und sodann nimmt der Unterofficier sein Gewehr, und visitirt die Pfanne, ob noch trockenes und genugsames Pulver darauf ist, auch der Stein fest sitzt. Sodann tritt er auf die Seite, befiehlt dem Recruten hervorzutreten, geht mit dem Gewehre in der Hand sich immer rückwärts umsehend, vorn zur Thüre heraus, und behält den Recruten allezeit im Gesichte, so wie ihm derselbe folgt. Sobald sie vor der Thüre sind, läßt er den Kerl wieder vor sich gehen wie gewöhnlich, hält aber, bis sie sich aufsen vor dem Dorfe, dem Orte oder der Stadt befinden, beständig sein Gewehr im linken Arm und den rechten Daumen über den Hahn. Ueberhaupt dient ein für allemahl zur Regel, daß die Unterofficiere, wenn sie Recruten transportiren, niemahls anders als auf freiem Felde und wo alles sicher ist, das Gewehr am Riemen über der linken Schulter tragen; sobald sie aber über ein Wasser, eine Brücke oder einen Steg gehen, oder wenn sie in oder über einem hohlen Wege, oder durch einen Busch, Wald, Stadt oder Dorf, oder auch eine Kapelle, Kloster oder Kirche zu passiren genöthigt

beim Transportiren der Recruten ic. 161

genöthigt sind, so müssen sie durchaus allemahl ihr Gewehr so im linken Arm tragen, daß sie den Kerl bei dem ersten Sprunge herunterschließen können. Deßfalls ist es auch nicht undienlich, wenn sie an solchen gefährlichen Plätzen mit gespanntem Hahn, jedoch mit vieler Vorsicht marschiren.

Wenn ein Unterofficier mit einem Recruten über einen schmalen Steg über dem Wasser geht, so muß er zuvörderst das Gewehr herunter nehmen, den Hahn spannen, und das Gewehr in der linken Hand vorsichtig tragen, sodann läßt er den Recruten vor sich her, und zwar nur eben so weit von sich abgehen, daß ihm der Mensch nicht an den Leib oder das Gewehr komme, oder ihn nicht ins Wasser stoßen kann. Sobald sie aber hinüber sind, und kein Busch, Wald oder Graben zu passiren ist, so geht der Marsch in gehöriger Ordnung weiter.

Kann der Unterofficier eine große Stadt nicht umgehen, sondern muß es mit seinem Transport durch selbige marschiren, so wird er am Thor examinirt, und er muß ordentliche Antwort geben, zugleich aber wohl auf seinen Recruten Acht haben, besonders in den engen Straßen, wo viele Menschen passiren, und der Kerl also im Gedränge desto leichter desertiren und entspringen kann. Wenn es demnach nicht schlechterdings nothwendig

ist durch solche große Städte und Dörter hindurch zu gehen, so thut man besser, man geht um die Stadt herum; läßt sich dieses aber nicht bewerkstelligen, und man muß dennoch durch eine volkreiche Stadt hindurch, so ist der beste Rath, man faßt den Kerl am rechten Arme an, und geht so mit ihm durch die Stadt hindurch. Will er sodann ja entspringen, so kann man ihn fest halten, wenn er aber frei vorangeht, so kann er entweichen, und da die Straße voller Menschen ist, so darf der Unterofficier aus Besorgniß, jemand anders zu blessiren, auch nicht schießen. Der sicherste Weg ist also, daß man den Menschen mit dem rechten Arm so fest als möglich hält, und so hindurch führt. Sollte es dessen ungeachtet, wie schon mehrere male geschehen ist, der Kerl dennoch probiren, und sich los machen wollen, oder aber schreit er um Hülfe, und sagt: man habe ihn mit Gewalt genommen, und wollen die in der Stadt befindlichen Leute dem Unterofficier den Kerl entreißen, so soll er sich auf die Obrigkeit des Orts berufen, und begehren, daß man ihn zum Bürgermeister führt. Er muß aber schlechterdings den Kerl nicht von dem Arme lassen, sondern darauf bestehen: der Kerl sei sein Recrut und ehrlich engagirt, und es dahin zu bringen suchen, daß er entweder bei der Wacht oder bei der Obrigkeit selbst

Schutz findet. Sobald der Unterofficier auf die Art aufgehalten wird, und das Volk auf das Geschrei des Recruten ihm den Kerl abnehmen will, muß er sich so fest als immer möglich an den Kerl anklammern, damit er ihm nicht aus den Händen kommt, und wo man ihn auch hinschleppen mag, stets bleiben, wo der Recrut bleibt. Sobald sie vor die Obrigkeit des Orts, es sey nun Bürgermeister oder Schulze, kommen, oder wenn er an eine Wacht gelangt, so muß er seinen Werbepaß vorzeigen und Schutz begehren, weil sein Recrut, den er ehrlich engagirt habe, ihm un- gehorsam sey, und zum Schelm werden wolle. Er muß die Obrigkeit bitten, daß sie ihn schütze, und den Kerl auf seine Kosten schließen lasse. Sobald der Mensch geschlossen worden, muß der Unterofficier das Schließgeld bezahlen, und so viel Pfand, als nöthig ist, zurücklassen, bis er zu seiner Zurück- kunft die Ketten wieder abliefert. Auch muß er die Obrigkeit um ein Attest bitten, daß er den Recrus- ten darum habe müssen schließen lassen, weil der Kerl ihm habe desertiren wollen. Hierauf geht der Marsch wieder weiter. Ferner muß der Unteroffi- cier den Menschen, wenn er einmahl geschlossen ist, nicht wieder losschließen, bis er ihn abgeliefert hat.

Sollte ein Kerl aber, es sei nun auf dem freient

Felde, in einem Busch, Wald, oder sonst an einem Orte, wo der Unterofficier mit ihm allein ist, einen Versuch zum Entspringen wagen, so soll der Unterofficier denselben so geschwind als nur immer möglich, angreifen und zum Stehen bringen; alsdann aber ihn sofort mit gespanntem Hahn zwingen, sich hinten das Hosensband und die Hosensknöpfe abzuschneiden. Alsdann muß der Kerl die Hosen in beiden Händen halten, und kann nicht stark laufen, noch weniger sich zur Wehre setzen. Der Unterofficier muß sodann dafür sorgen, daß er je eher je lieber in eine Stadt oder in ein Dorf kommt. Daselbst verfügt er sich sogleich zu der Obrigkeit, meldet ihr, daß der Recrut unterwegs desertiren wollen, zeigt seinen Werbepaß, und bittet höflich, daß man den Recruten auf seine Kosten schließt, und ihm ein Attest giebt, weshalb er den Kerl habe müssen schließen lassen. Die Unkosten, so der Unterofficier dabei hat, muß der Mensch ihm wieder bezahlen, sobald er ihn abgeliefert hat.

Sollte der Recrut aber dem Unterofficier wirklich an einem freien Orte im Felde, im Busch, im Walde, bei einer Capelle, oder einem Kloster entspringen, und kann der Unterofficier ihn nicht mit den Händen wieder greifen, hat er vollends alle Hoffnung verloren, den Kerl lebendig zu fangen, zumahl wenn er in ein Kloster, eine Kirche, oder

Beim Transportiren der Recruten ꝛc. 165

eine Capelle springen will, so muß er ihn ohne Gnade in Grund und Boden schießen. Denn wegzulaufen darf der Unterofficier den Recruten durchaus nicht lassen, und ein angeworbener Kerl muß, wo nicht mit Güte, doch durch Gewalt transportirt, und wenn beides nichts helfen will, todtgeschossen werden. Wenn der Unterofficier aber einmahle schießt, so muß er auch gewiß seyn, daß er trifft, deshalb nicht allein nöthig ist, daß sein Gewehr sich im allerbesten Stande, mit trockenem Pulver und tüchtigem Stein auf das allerbeste zu jeder Zeit versehen befindet, sondern der Unterofficier muß auch dergestalt auf seiner Hut seyn, daß der Kerl ihm nicht zu weit abkommt, sondern daß er denselben, wenn er auf ihn schießt, so trifft, daß er umfällt. Deshalb muß der Unterofficier im Schießen den Lauf gerade auf das Kreuz halten, damit der Kerl den ganzen Schuß bekommt, und nicht mit einer leichten Blessur davon läuft.

Sobald der Kerl liegt, muß der Unterofficier ihm das Geld abnehmen, es wohl zählen und genau verwahren, und wenn er todt oder doch sehr schwer bleibet ist, so muß er zuvörderst ihm alle mögliche Hülfe leisten, alsdann sofort in das nächste Dorf oder die benachbarte beste Stadt hingehen und bei der Obrigkeit die Anzeige thun, daß er seinen Recruten geschossen habe, weil er ihn

entsprungen sey und er ihn nicht anders habe wiederbekommen können. Der Unterofficier muß ferner Anstalt treffen, daß der Kerl so geschwind als möglich in die Stadt oder das Dorf auf einem Wagen oder einem Karren geschafft wird. Er muß dafür sorgen, daß Doktor und Chirurgus zu ihm kommen, ihn verbinden, und wenn es möglich ist, beim Leben erhalten. Er muß aber zugleich den Vorfall auf das eiligste an seinen Officier berichten, damit ihm derselbe fernere Verhaltensbefehle geben kann. Stirbt der Kerl aber, so muß der Unterofficier ihn mit möglichst wenigen Kosten begraben, sich aber von der Orts-Obrigkeit ein gerichtliches Attest geben lassen, daß er den Kerl, da er ihm entsprungen, todtgeschossen hat. Mit diesem Attest nun geht der Unterofficier zum Officiere, der ihm das Zeugniß nicht versagen wird, daß er seine Schuldigkeit als ein rechtschaffener Soldat gethan hat. Sollte er hierüber arretirt werden, so muß er sich mit dem Bewußtseyn, seine Schuldigkeit gethan zu haben, beruhigen, und es wird ihm nichts gethan.

Ueberhaupt muß sich der Unterofficier zu jeder Stunde und jedem Augenblick, so lange er mit einem Recruten auf Transport ist, allemahl in solchem Stande befinden, daß er den Recruten, sobald er ihm, es sei wo es immer wolle, in einer

Stadt, einem Dorf, oder im freiem Felde entspringt, wenn er ihn nicht greifen kann, sogleich niederschießen könne: denn der angeworbene Recrut muß entweder abgeliefert oder todtgeschossen werden, weglaufen muß man ihn durchaus nicht lassen.

Zu den Nachtquartieren muß der Unterofficier kein anderes als ein solches Wirthshaus nehmen, das ihm bekant ist, und darinn alle übrige Preußen auf dem Transport über Nacht bleiben, weil diese Häuser schon immer besser zur Verwahrung der Recruten eingerichtet sind, und auch der Wirth mit Acht geben hilft. Der Unterofficier soll aber seinen Marsch alle Tage so einrichten, daß er nicht eher auch nicht später aufbricht, als bis voller heller Tag ist, auch unterweges sich so wenig als immer möglich aufhalten, damit er noch bei hellem Tage in das bestimmte Nachtquartier ankommt. Sobald sie vor dem Orte, wo sie über Nacht bleiben wollen, ankommen, muß der Unterofficier es dem Wirth sagen, daß sie dort zu Nacht bleiben wollen, und eine aparte Stube begehren. Sodann gehn sie herauf, der Recrut vor, und hinter ihm der Unterofficier. Das Gewehr giebt Letzterer dem Wirth in Verwahrung. Der Recrut muß sich in einen Winkel hinter dem Tisch setzen, und damit er besser ausruhen kann, so darf er sich bequem machen. Der Unterofficier aber muß

vollkommen angezogen bleiben, den Degen und das Terzerol auch nicht von sich legen. Man ißt, trinkt, plaudert und sucht den Recruten immer bei frohem Muthe zu erhalten.

Wenn man zu Bette geht, so untersucht der Unterofficier, ob Thüren und Fenster wohl verwahrt sind, und läßt sich eine Lampe herauf geben, damit die ganze Nacht Licht in der Stube ist.

Sodann läßt er ein großes Nachtgeschirr oder auch zwei herauf bringen, damit der Kerl und der Unterofficier nicht nöthig haben, sobald es Nacht ist, aus der Stube zu gehen.

Ferner muß sich der Recrut bis auf das Hemde, und wenn man dem Kerl nicht recht traut, auch das Hemde selbst ausziehen, und sich sodann hinten in das Bett legen.

Der Unterofficier behält Hosen und Strümpfe an, und legt seine übrigen Kleider, so wie auch des Recruten seine an einen versteckten Ort, so daß der Recrut nicht weiß, wo sie liegen, oder giebt alle diese Sachen dem Wirthe, um sie zu verschließen.

Alsdann muß die Thüre inwendig wie auswendig verschlossen und verriegelt werden, und der Unterofficier, nachdem er sein Terzerol vorsichtig in das Bettstroh auf der Seite, wo er liegt, versteckt hat, läßt das Nachtlcht brennen, und legt

sich neben den Recruten ins Bett, legt den einen Fuß oder Arm so fest an den Recruten, daß er bei der geringsten Bewegung dieses Menschen so gleich erwachen muß. Sobald es Tag ist, weckt sie der Wirth, und der Unterofficier steht zuerst auf, und ist schon vollkommen angezogen, ehe der Recrut das Hemde bekommt. Wenn Letzterer angezogen ist, so wird gefrühstückt, bezahlt, und der Unterofficiere versieht sein Gewehr und sein Terzerol mit frischem Pulver, welches ja keinen Morgen versäumt werden muß. Dann geht er sich immer rückwärts umsehend, voran, der Recrut hinterher. Wenn sie hinaus sind, wird der Marsch in vorbeschriebener Ordnung weiter fortgesetzt. Alle hier gegebene Vorschriften müssen auf dem ganzen Marsche durchaus und einmal wie allemal auf das pünktlichste beobachtet werden. Die Unterofficier sollen in keinem Stücke nachlässig oder sorglos seyn, sondern bei jedem Recruten, er sei auch im Grunde so ehrlich er immer wolle, sich doch allemal sorgfältigst erinnern, daß man einem Menschen wohl in das Auge, allein nicht ins Herz sehen kann, und daß es immer möglich ist, daß der Kerl etwas Böses im Sinne führt, und entweder entspringen, oder wenn das nicht angesehen will, den Unterofficier, wie man schon viele Exempel hat, wohl gar ermorden will, um so

dann sicher desertiren zu können. Es ist daher hauptsächlich nöthig, daß man bei dem Engagement gleich alle Sachen und Kleidungsstücke sorgfältig visitirt, ob nicht tödtliches Gewehr, kleine Terzerole, Pulver, Gift oder andere schädliche Sachen darunter sind. Desgleichen soll man auch dem Recruten kein Barbier, oder anderes großes Messer bei sich zu tragen erlauben, sondern wenn ein Recrut dergleichen bei sich hat, muß es ihm weggenommen und nicht eher, als bis er abgeliefert ist, wiedergegeben werden.

Wohl zu merken, wenn der Recrut eine Frau bei sich hat, so müssen derselben Kleider und Sachen gleichfalls genau visitirt, auch muß auf sie eben so gut als auf den Recruten selbst Acht gegeben werden. Auf dem Marsche muß die Frau ganz vorne und wenigstens sechs Schritt vor dem Recruten allein, und nicht näher noch weiter hinter dem Unterofficier gehen. Sollte sie aber müde werden, und nicht fort können, so darf der Transport ihr rentwegen nicht aufgehalten werden, sondern der Unterofficier muß ihr die Marschrouten geben, und sie hinten nachfolgen lassen. Sie muß ihm aber nicht zu nahe folgen, weil man schon viele Exempel hat, daß das Weib den Unterofficier von hinten, der Recrut aber zugleich von vorne angefallen, und ihn todt geschlagen haben, mit dem

Gelde aber davon gelaufen sind. In den Wirthshäusern und Nachtquartieren aber muß die Frau zuerst herein, heraus aber zu allerlezt gehen, auch muß sie wie der Recrut hinter dem Tische sitzen bleiben, und mit Niemandem heimlich sprechen. Der Unterofficier darf sie eben so wenig aus den Augen lassen. Noch ist vornehmlich zu merken, daß kein Recrut, so lange er auf dem Werbeplatz ist, ohne des Officiers Erlaubniß und ohne daß derselbe den Brief gelesen, an jemanden schreiben darf. Auf dem Transporte aber darf weder dem Recruten noch seiner Frau Tinte, Feder, Papier oder Bleistift und Röthel zugelassen werden, und Erster darf durchaus nicht einen Brief schreiben oder schreiben lassen.

Sollte ein Recrut bei dem Engagement sein Vaterland oder den Ort, wo er als Soldat gedient hat, verläugnen, und man führte ihn also unwissentlich durch sein Vaterland, oder durch das Land, wo er gedient hat, und er empfände alsdann Reue, und rief um Hülfe, sagte, er sey ein dortiges Landskind, oder er habe dem Landesherren gedienet: so soll der Unterofficier zuvörderst ihn mit gespanntem Habu zum Stillschweigen und weiter zu gehen zu vermögen suchen. Fruchtet dies nichts, und kommen Bauern oder Bürger dazu, die den Kerl mit Gewalt wegnehmen wollen, so

soll der Unterofficier den Recruten nicht von sich lassen, sich fest an ihn anklammern, und den Bürgern oder Bauern sagen, man sollte ihn zur Obrigkeit, zum Bürgermeister oder Schulzen führen. Wenn er nun bei dem Bürgermeister oder Schulzen kommt, so soll er ihm sagen: er wisse gewiß, daß der Recrut beim Engagement ein anderes Vaterland angegeben habe. Er muß sodann seinen Werbepaß, sammt dem Transportzettel des Recruten, auf welchem allezeit das Vaterland des Letztern stehen muß, vorzeigen. Ferner muß er sagen, daß, da der Recrute ehrlich angeworben sei, er den Bürgermeister, Schulzen, oder wer sonst des Orts Obrigkeit wäre, höflich ersuche, ihm den Mann ohne alle Umstände zurückzugeben. Thut dies nun der Bürgermeister oder Schulze, so ist die Sache gut, und der Unterofficier muß den Recruten schließen lassen und an seinen ihm angewiesenen Ort transportiren. Thut es die Obrigkeit nicht und nimmt sie ihm den Recruten weg, so muß der Unterofficier darauf dringen, daß der Kerl im Arrest bleibt, bis der Officier die Sache höhern Orts ausgemacht hat, und sorgen, daß dem Recruten sein Handgeld von der Obrigkeit abgenommen, und bis nach ausgemachter Sache in gerichtliche Verwahrung genommen wird. Zugleich aber muß sich der Unterofficier ein Attest

von der Obrigkeit geben lassen, warum ihm der Kerl abgenommen worden ist, und mit diesem Attest versehen kommt er zu seinem Officier zurück, der die Sache hernach ausmachen muß.

Es ist sehr gut, wenn man mit Einem Mahle mehr als Einen Recruten bekommt, weil man sodann auch zwei Unterofficiere zugleich mit den Recruten auf Transport schicken kann, und dadurch gesicherter ist. Wenn nun zwei Unterofficiere mit auf Transport gehen, so müssen zu allen Zeiten die Recruten dicht neben einander marschiren, und die zwei Unterofficiere gerade hinter ihnen. Sind aber Weiber dabei, so müssen diese acht bis zehn Schritt vor den Recruten hergehen. Ist die Passage sehr enge, so daß nur Ein Mann hinter dem andern gehen kann, oder muß man über ein Wasser, worüber ein schmaler Steig liegt, oder auch durch andere schmale Plätze, oder geht man in ein Quartier hinein oder hinaus, so müssen zu allen Zeiten die Weiber weit vorausgehen, alsdann folgt der jüngste Unterofficier, sieht sich immer rückwärts um, und behält das Gewehr im linken Arm, mit dem Daumen auf dem Hahn. Zwei Schritte hinter dem jüngsten Unterofficier folgt der kleinste Recrut, einen Schritt hinter selbigem der größte, und endlich zwei Schritte hinter diesem schließt der älteste Unterofficier, ebenfalls das Gewehr im linken

Arm haltend, und den rechten Daumen auf den Hahn. Beide Unterofficiere müssen so lange sie auf so enger Passage sind, wohl auf ihre Recruten Acht geben, damit sie nicht von den Leuten unversehens angegriffen werden. Geschieht dies aber dennoch, so muß der Unterofficier, so angegriffen wird, den ihn Angreifenden gleich auf der Stelle todschießen, oder doch ihn sich so lange vom Leibe zu halten suchen, bis ihm der Camerad zu Hülfe kommen kann. Sobald sie aber auf einen etwas breiteren Platz oder Weg kommen, so müssen die Recruten wieder neben einander, die Unterofficiere dicht hinter ihnen marschiren.

In den Nachtquartieren müssen, wenn zwei Unterofficiere mit zwei oder mehreren Recruten auf Transport sind, allemahl die Leute so in die Betten verthellet werden, daß jederzeit ein Unterofficier und ein Recrut beisammen schlafen. Wenn sie aber Weiber bei sich haben, so sollen die Männer bei den Weibern zwar schlafen, allein die Unterofficiere müssen ihr Bett und ihr Lager so einrichten, daß sie der Thür am nächsten sind, und ist es am besten, wenn sie sich ein Lager an der Thüre machen lassen. Doch muß immer nur Ein Unterofficier schlafen und der andere wachen und aufsitzen, und müssen sich die Unterofficiere so ab-

Idsen, daß einer vor und der andere nach Mitternacht die Wacht hat. Auch sollen die Fenster gut verwahrt, und die Thüren in- und auswendig verschlossen seyn. Alles Uebrige aber wird auf die Art, wie schon oben in der Vorschrift, wenn sich ein Unterofficier mit einem Recruten allein befindet, besonders angeführt worden ist.

Sollte auch ein Kerl unterweges krank werden, oder sich krank stellen, so müssen die Unterofficiere vorerst den Menschen genau beobachten, ob er wirklich krank ist oder ob er sich verstellt? Sodann muß auch so ein Kerl durch einen Doctor oder Chirurgus sorgfältig visitirt werden, und wenn er in der That krank ist, so muß man ihn so ordentlich als möglich Medicin gebrauchen lassen, und dabei sorgen, daß der Kerl bald und so geschwind als möglich wieder hergestellt wird. Ist die Krankheit aber nur Vorspiegelung, so muß man den Menschen erst mit Güte und wenn das nicht hilft, mit Gewalt von der Stelle zu schaffen suchen.

Das Fahren der Recruten, auch selbst, wenn sie es allein bezahlen, muß man durchaus nicht anders gestatten, als wenn ein Kerl wirklich krank ist; denn man hat gar viele Exempel, daß hierdurch die mehrsten Recruten verloren gegangen sind. Wenn man aber zu fahren genöthigt ist, so muß der Recrut so sitzen, daß der Unterofficier

ihn im Auge hat, und er nicht an des Letztern Gewehr kommen kann.

Wenn die Unterofficiere in der Stadt, wohin sie den Transport abzuliefern beordert sind, ankommen, so müssen sie die Recruten kurz vorher die Haare in Ordnung bringen lassen, und sich auch selbst etwas netter machen. Sie werden sodann durch den Gefreiten am Thore nach der Hauptwacht, und von dort zum Commandanten gebracht, der sie die Recruten ins Ordonanzhaus abliefern läßt. Die Unterofficiere erhalten hierauf von dem Platzmajor oder dem Adjutanten einen Schein, daß sie die Recruten richtig überliefert haben, und müssen sich so geschwind als möglich bei ihrem Officier einfinden, und den Ablieferungsschein demselben zustellen.

Dritter Theil.

Vom Dienste im Felde.

Vorläufige Erinnerungen.

Der kleine Dienst im Felde wie in der Garnison hat die strengste Ordnung und Zucht, aber auch zugleich das Wohl und die Erhaltung des Soldaten zum Zweck, und muß von jedem Unterofficier, Schützen, Gefreiten und Gemeinen so genau und pünctlich verrichtet werden, daß nicht das Geringste dagegen einzuwenden ist, denn sonst werden die vorgesezten Zwecke nicht erreicht, und das Ganze bleibt immer mangelhaft.

Hierzu aber und damit diese Zwecke gelingen, ist zuvörderst nöthig, daß der Soldat schon in Friedenszeiten in allen Dienststufen an die pünctlichste Ordnung gewöhnt, von allen seinen Obliegenheiten vollkommen unterrichtet, und hierdurch völlig unfähig gemacht wird, anders zu handeln, als Befehl und Ordnung es erfordern.

M

Ferner, daß schon vorher solche Anstalten getroffen werden, die nicht nur besonders in den Zeltecameradschaften die einzelnen Leute von ihren Pflichten gegen ihre Gefreiten und die in der Nummer vorstehende Kameraden unterrichten, sondern die auch hauptsächlich den gemeinen Mann (als welcher im Felde ohne diese Anstalten immer mehrere Gelegenheiten zu Unordnungen hat,) unter beständiger Aufsicht erhalten, ihn nie sich selbst und seiner Willkühr überlassen, und beständig einen für den andern verantwortlich machen.

Um nun bei vorfallendem Kriege den großen Haufen in beständiger Aufsicht und Zucht erhalten zu können, so wird der Feldwebel, sobald der Ausmarsch gewiß ist, die Compagnie dergestalt in die Zeltecameradschaften vertheilen, daß nicht nur Einländer mit Ausländern, sondern auch unordentliche Leute mit ordentlichen, so viel als möglich durchmischt werden, damit die Unsichern und Uebersüßlichen hierdurch in beständiger Aufsicht und Ordnung erhalten, und alle Ausschweifungen verhindert werden können.

Nach Maafgabe dieser Einrichtung in Cameradschaften wird sodann mit gleicher Vorsicht die Commandierrolle eben so durchmischt angefertigt, damit auf den Bachten und Commandos jederzeit die sichern Leute den unsichern das Gleichgewicht halten können.

In den Zeldecameradschaften müssen die Bursche ordentlich und zwar dergestalt nummerirt werden, daß die Leute nach ihrer Zuverlässigkeit und guten Aufführung so auch in dem Zelte auf einander folgen, auch nach einander die Nummer erhalten, und also immer die am wenigsten sichern Leute die letzten Nummern erhalten, und diese durchaus nicht vertauschen dürfen.

Die Absicht dieses Nummerirens ist leicht einzusehen; wenn der Gefreite des Zeltes abwesend oder commandirt ist, hat nemlich jederzeit der zuerst in der Nummer auf ihn folgende Camerad den Oberbefehl über die Cameradschaft, und muß eben so wie der Gefreite selbst für alles in der Cameradschaft Vorgehende verantwortlich seyn. Selbst wenn auch nur drei Mann im Zelte gegenwärtig sind, muß doch derjenige immer das Commando haben, der den Uebrigen in der Nummer vorsteht.

In den sämtlichen Zeldecameradschaften aber werden die wirklichen Unterofficiere, mit Ausschluß des Feldwebels, Capitain d'Armes, Furiers und gefreiten Corporals, dergestalt eingetheilt, daß jeder Unterofficier seinen Antheil erhält, über welchen er die Oberaufsicht führt, und für den er in allen Stücken haften und stehen muß.

Dem zufolge muß ein solcher Unterofficier wohl darauf Acht haben, daß die Gefreiten der Zelte

nach der ihnen anbefohlenen Instruction die Cameradschaften in Ordnung halten, und so wie der Gefreite oder Schütze verbunden ist, die etwa entstehende Unordnung in seinem Zelte einem vorgeetzten Unterofficier anzuzeigen, eben so ist der Unterofficier verbunden, die in seiner Corporalschaft geschehenen Vorfälle sofort dem Capitain zu melden. Und da nicht nur bei jeder Einquartierung, selbst dann, wenn die Leute einzeln zu zwei oder mehreren zusammen zu liegen kommen, so viel nur immer thunlich, darauf Rücksicht genommen wird, daß die Zeltcameradschaft, wenn nicht ganz, doch nahe beisammen in die Quartiere eingetheilt wird, auch daß der Unterofficier bei seiner Corporalschaft zu liegen kommt, so ist diese Aufsicht um so eher möglich.

Nur ist hierbei zu erinnern, daß der Furiere bei allen Einquartierungen oder Cantonierungen in Städten und Dörfern, die Leute mögen eng oder weitläufig zu liegen kommen, stets die Ordnung beobachten, daß immer die sämtlichen Billets nach der Lage der Häuser rangiert sind, wie sie da, wo das Revier der Compagnie anfängt, aufeinander zu beiden Seiten der Gasse oder Straße auf und gerade über einander folgen. Wenn dann der Capitain, nachdem er aufmarschirt ist, die Zelte aufschlagen lassen, und die Cameradschaften in ihrer

Tour und Nummer zu stehen hat; so dürfen nur die Billets immer nach der Tour an die Zelte, oder bei mehrerer Vereinzelung der Leute an die Mannschaften der Zelte in der Tour ausgegeben werden, und die ganze Compagnie ist sodann immer auf das allernatürlichste so logirt, daß die Cameradschaften jedes Zeltes entweder ganz, oder doch in kleinen Theilen, beisammen wohnen. Die Unterofficiere müssen sich aber gleich beim Zeltausschlagen jeder zu dem ersten Zelte seiner Corporalschaft stellen, und werden sodann mit und bei derselben vertheilt. Der Feldwebel, gefreite Corporal, Furier, Capitain d'Armes und Chirurgus werden entweder beisammen, oder nahe beisammen, wo möglich mitten in die Compagnie logirt, so wie auch die Herren Officiere und ihre Billets besonders bezeichnet seyn müssen. Auf solche Art sind die Zelte und Leute derselben stets so logirt, daß man selbst an dem fremdesten Orte gleich bekannt, jedes Zelt, oder jeden einzeln Mann desselben ohne zu fragen auffinden kann, sobald man nur ein Quartier der Compagnie hat, oder in deren Neviere ist.

Von den sämtlichen Schützen oder Gefreiten muß stets eine Liste nach dem Dienstalder *) angefertigt seyn, nach welcher selbige dergestalt vertheilt werden, daß in jeder Corporalschaft immer einer von den ältesten Schützen oder Gefreiten

*) *Ancienneté.*

das erste Zelt dieser Corporalschaft commandirt. So wie die Gemeinen in den Corporalschaften nummerirt sind, und immer derjenige das Commando im Zelte hat, der den übrigen in der Nummer vorsteht, eben so muß in den Corporalschaften derjenige Gefreite oder Schütze die Corporalschaft commandiren, sobald der Unterofficier abwesend ist, der den übrigen Gefreiten in der Nummer vorsteht.

Auf diese Art befindet sich zu allen Zeiten in den Kamerad- und Corporalschaften ein bestimmter Vorgesetzter, dem die übrigen zu folgen haben.

I n s t r u c t i o n

für die Schützen, Gefreiten, oder jeden
Vorsteher einer Zeltekameradschaft

Ein jeder Schütze, Gefreite, oder wer sonst einer Zeltekameradschaft vorsteht, muß für seine Person sich nicht nur des allerausgezeichnetsten und besten Betragens befleißigen, sondern auch in seiner untergebenen Kameradschaft einen jeden einzelnen Mann hierzu alles Ernstes anhalten. Mit jedem seiner Kameraden muß er friedlich und ordentlich leben, dafür sorgen, daß tägliche Menage in der Kameradschaft gehalten, nach der Ordnung eingekauft, ordentlich und gut gekocht, das Zelt

oder Quartier sauber gemacht, an Marschtagen und im Lager das Zelt ordentlich ohne Schaden zu nehmen zusammengepackt, die Decken wohl eingewickelt, der Kessel und Casserolen *) rein gesäubert, alle diese Sachen aber so wie das Schanzzeug nebst Flaschen und Zeltbeil stets ganz und im guten Stande erhalten, und bei vorhabendem Marsche bei Zeiten abgeliefert werde.

Vor dem Ausmarsch muß er dafür sorgen, daß jeder Camerad seine drei Stück von festem Holze gefertigte Zeltpfähle an dem Tornister habe, daß die Sachen, so das Zelt gemeinschaftlich hat, von jedem Cameraden nach der Nummer getragen werden, daß jeder Soldat einen Salzbeutel mit Salz von wollenem Tuche, etwas Pfeffer, ferner sein eignes Messer und Löffel, und was ihm sonst nöthig ist, bei sich führe.

Sobald man in Städten oder Dörfern cantonirt und die Zelteameradschaften errichtet werden, muß er seine Mannschaft nach der Nummer stellen, und so wie sie in die Quartiere vertheilt wird, muß er seine Cameradschaft zusammen dahin führen, auch durchaus nicht zugeben, daß seine Leute sich zerstreuen. In dem Quartiere, so sie erhalten, läßt er sich von seinem Unterofficier, nach Beschaffenheit des Raums einen

*) Mißbrauchsweise aber gewöhnlich Castroken.

solchen Platz entweder in der Stube oder Cammer, Boden, Verschlag, Scheure oder Stall, wo er mit seiner ganzen Cameradschaft schlafen und logiren kann, anweisen: desgleichen auch den Ort zum Kochen, und die Stelle, wo das Gewehr und die Taschen der Cameradschaft beisammen hangen können, und vor Mäße und anderm Schaden verwahrt sind.

Sobald die Cameradschaft einlogirt ist, muß der Gefreite Anstalt zum Einkauf der Lebensmittel machen, und demjenigen Cameraden, den die Reihe zu kochen trift, einen Platz anweisen, wo er ohne Gefahr Feuer anmachen und kochen kann. Bei diesen Geschäften müssen alle übrige hülfreiche Hand leisten, und der Gefreite hat die Oberaufsicht, lehrt auch die jungen Bursche zum Kochen an.

Sobald abgegessen ist, muß der Camerad, welcher gekocht hat, Kessel und Casserole wieder säubern, und, so zeitig als möglich, an den Capitain d'Armes abliefern. Hierbei ist zu erinnern, daß die Bursche in den Zeltern sehr wohl thun, sich noch einen oder zwei mittelmäßige blecherne Töpfe anzuschaffen, um in dem Falle, da die Kessel wegen vorhabenden Marsches oder wegen anderer Ursachen, nicht ausgegeben werden können, sich zum Frühstücke etwas Warmes zu kochen.

Wenn gegessen und das Geschirr wieder gesäubert

bert ist, muß der Gefreite sammt den Cameraden sich an die Gewehre machen und nachsehen, ob während des Marsches durch Regen und Nässe dieselben verunreinigt sind, und solche gleich wieder pußen und rein machen. Auch muß untersucht werden, ob die Munition in der Tasche nicht Schaden genommen, sich zerrieben, oder wenn es sehr geregnet hat, durchnäßt worden ist, in welchem letztern Falle der Capitain zur Auslegung und Trocknung der Munition ausdrücklich Befehl geben wird, ohne welchen die Bursche es jedoch nie für sich selbst thun dürfen.

Wenn dieses geschehen ist, müssen die sämtlichen Leute ihre Schuhe von dem etwa hereingekommenen Staube säubern, auswendig aber wohl reinigen und pußen, desgleichen die Strümpfe austäuben, was zerrissen ist, wieder ergänzen, und nöthigen Falles zur Verhinderung des Wundgehens, vornehmlich bei forcirten Marschen, leinene mit Talg geschmierte Fußlappen um die Füße schlagen. Die Stiefletten müssen wohl gereinigt und ausgeklopft, auch wenn sie naß sind, getrocknet werden. Eben so muß die ganze Montierung vom Staube gereinigt, und am Ruhetage die Tornister ausgeklopft und wieder wohl gepackt, und vor Schlafengehen jedes Stück des Anzuges und der Bagage in beste Ordnung gebracht, und

so hingesezt oder gehangen werden, daß jeder Soldat beim ersten Lärm seine sämtliche Sachen fassen und mit sich nehmen könne. Der Gefreite muß seinen Untergebenen nicht nur durch eigene Pünktlichkeit ein gutes Exempel geben, sondern auch um des Ganzen willen bei jedem Manne darauf halten, daß er diese Ordnung beobachte.

Wenn die Soldaten nicht in wirklichen Stuben schlafen, und darin keine ordentliche Tische stehen, so darf durchaus kein Licht gebrennt oder Toback an den Lagerorten geraucht werden; besonders muß der Gefreite durchaus nicht gestatten, daß ein Soldat noch Toback rauche, wenn das Lager gemacht wird.

Sobald der visitirende Unterofficier des Abends jeden Gefreiten eines Zeltes nach seiner Nummer gerufen und befragt hat, ob seine Leute alle richtig beisammen sind, so darf kein Soldat sich mehr von seiner Cameradschaft entfornen, es sey dann, daß er zur Verrichtung unumgänglicher Nothdurft auf einige Augenblicke bei Seite zu gehen genöthigt wäre: in dem Falle muß er sich bei dem Gefreiten melden, diesem liegt dann ob, wenn der Mann nicht sofort wieder herein kommt, zu sehen, wo er bleibt. Des Nachts thut man am besten, wenn man zu gemeinschaftlicher Bequemlichkeit hölzerne Kübel, Eimer oder andere Ge-

schirre auf den Flur oder in die Nähe der Schlafstätte setzen läßt, damit aller Vorwand, sich von dem Schlaforte entfernen zu müssen, wegfalle, und das Desertiren dadurch erschwert werde.

Befindet sich die Cameradschaft in wirklichen Stuben, und sind Tische darin, so muß auf denselben die ganze Nacht hindurch Licht brennen, jedoch dasselbe so gestekt werden, daß es keinen Schaden thun kann. Das Herausgehen aus der Stube und dem Hause muß durch alle ersinnliche Mittel wenigstens dergestalt behindert werden, daß es nie anders als mit vielem Geräusch geschehen kann.

Befindet sich die Cameradschaft in Scheunen und Ställen, so ist die Einquartirung auch schon so stark in dem Hofe, daß es nöthig wird, eine Nachtpost hinter demselben auszusetzen. Diese muß dann gehdrig angewiesen seyn, keinen Mann, der aus dem Quartiere geht, aus den Augen zu lassen.

In den Lagerstellen in Gebäuden, wie selbst in den Zelten müssen die Cameraden jederzeit nach ihrer Nummer beisammen auf einander folgend schlafen, das heißt, der Gefreite kommt dem Ausgange oder der Thüre zu allernächst, sodann alle Uebrige nach ihrer Nummer, so daß die unsichersten Bursche jederzeit am weitesten von der Thüre

188 Instruction für die Schützen,

entfernt sind, und nicht ohne von den Uebrigen und dem Gefreiten selbst bemerkt zu werden, sich vom Lager entfernen können. Auch muß den Gefreiten vornehmlich, so wie der ganzen Cameradschaft eingeschärft werden, daß sie für alle nächtliche Desertion haften müssen, und wenn sich ein oder der andere unsichere Bursche in der Cameradschaft befindet, so müssen alle Uebrige auf ihn Acht haben.

Des Morgens früh beim Visitiren soll der Gefreite seine Cameradschaft befragen, ob sie sich alle gesund befinden, und davon dem visitirenden Unterofficier Bescheid geben. Wird morgen marschirt, so muß der Gefreite gleich beim Visitiren die Leute aufstehen lassen. Sie ziehen sich an, und machen sich zurechte, und der Gefreite sorgt dafür, daß man nichts vergißt, oder liegen läßt; eben so muß er dafür stehen, daß nichts heimlich gestohlen oder mitgenommen wird.

Um die anbefohlene Zeit des Marsches nimmt der Gefreite seine Cameradschaft zusammen, und meldet sich mit derselben bei dem Unterofficier seiner Corporalschaft, welcher, sobald er seine Zelte zusammen hat, mit denselben auf den Sammelplatz der Compagnie marschirt.

Ist aber Ruhetag, so muß der Gefreite gleich beim Aufstehen das Lager aufheben und den Platz

säubern, die Leute sich waschen und kämmen, sodann bei Zeiten die Speisen einkaufen und kochen, auch zum bevorstehendem Marsche frisch anstreichen und putzen lassen. Ferner muß er darauf halten, daß die Bursche an solchen Ruhetagen sich gehörig reinigen und säubern, und die Hemden selbst waschen oder waschen lassen, damit die Cameradschaft nicht mit Ungezieser angesteckt werde.

Wird campirt und rückt das Regiment in das Lager, so müssen die Bursche, sobald eingerückt ist, die Gewehre mit den Bajonetten cameradschaftsweise zusammensetzen und die Bagage ablegen, jeder Gefreite schlägt sodann mit seiner Cameradschaft sein Zelt genau auf dem bezeichneten Ort seiner Nummer gleich fest und gerade auf.

Der Feldwebel hat bereits sämtliche Gefreiten zur Aufschlagung der Gewehrmäntel und Officierzettel dergestalt eingetheilt, daß jeder Gefreite gleich weiß, wo er zu helfen hat, und sobald die Zelte der Gemeinen stehen, müssen die Gewehrmäntel und Officierzelte ohne Säumnis aufgeschlagen werden.

Die Gefreiten, so bei den Gewehrmänteln eingetheilt sind, müssen dafür sorgen, daß bei gutem Wetter gleich in der Frühe die Mäntel abgenommen und ausgebreitet, des Abends und bei nasser Witterung aber stets fest zugehängen, und durch

umgelegte Nasenstücke und aufgeworfene kleine Gräben die Gewehre vor aller Mäße beschützt werden. Die übrigen Gefreiten, so bei den Officierzelten eingetheilt sind, müssen in der Folge die Zelte inwendig planiren, und auswendig mit Gräben umziehen.

Sobald das Lager steht und zum Stroh, Holz und Wasserholen commandirt wird, so beordert jeder Gefreite aus seinem Zelte zwei oder drei Mann, nachdem es befohlen wird, hierzu. Diese Leute treten in Mützen ohne Seitengewehr vor, und jede Compagnie schickt zwei Unterofficiere nebst einem Officier hierzu mit, welche die Leute stellen, und mit Rechtsam an die Orter führen, wo das Benöthigte zu haben ist. Zum Wasserholen wird der Kessel und die Flaschen, zum Holz aber das Beil in dem Futterale mitgeschickt.

Beim Wasser, Holz, und Strohholen ist nur noch zu bemerken, daß beim allerersten Mahle die ersten Zelte von Nr. 1 bis zu Nr. 13 diejenigen Leute abschicken, so unmittelbar auf den Gefreiten selbst folgen. Hernach werden bei jedesmahligem Holen die Leute nach ihrer Nummer dahin beordert. Die letztere Hälfte der Zelte von Nr. 14 bis zu Nr. 25 schickt hingegen zum allererstenmahl denjenigen Mann aus jedem Zelte, der die letzte Nummer darin hat, hernach folgen sie beim öftern

Holen in der Tour von unten herauf. Auf die Art bringt man es unbemerkt dahin, daß nicht auf einmahl zu viele unsichere Leute mit einander geschickt werden, sondern stets beide durchmischte Classen einander das Gleichgewicht halten.

An den Tagen aber, da ein neues Lager bezogen wird, dürfen die Gefreiten selbst nie nach Nothwendigkeiten ausgeschiedt werden, weil sie alsdann ohnehin im Lager genug zu thun haben.

Die Gefreiten sollen sowohl bei regnichtem Wetter um ihre Zelte kleine Gräben machen, als auch im Innern ihrer Zelte auf Ordnung und Reinlichkeit halten, das Nachtlager bei Tage zu einer Art von Sitzplatz durch Aufhebung des Strohes und Gegenschlagung kleiner Pfähle nach der linken Seite des Zeltens, vom Eingang an gerechnet, einrichten, die Decken glatt über das Stroh schlagen, und den untern Theil des Zeltens vom Stroh reinigen. Zum Kopfe eines jeden liegen die Tornister statt der Kopfkissen, darüber wird des Nachts die Montierung eines jeden Mannes, mit dem Futter auswendig gefehrt, gelegt. Ueber jedes Mannes Füßen wo möglich auf etwas Holz oder zusammengebundenem Stroh liegt der Säbel mit dem Gehenke, die Patronentasche mit dem Riemen umwickelt, über derselben der Brotbeutel, so wie auch bei Nacht unter dem Lager des Gefreiten

192 Instruction für die Schützen,

die Flaschen und das Beil; im Hintergrunde aber bei der Stange wird das Schanzzeug gelegt. Die Hüte oder Kaskette werden mit den Bindestrippen an der obern Stange über jedes Soldaten Kopf angehängt, und wenn die Bursche Abends die Schuhe ausziehen, so müssen die Sohlen oben gefehrt, und selbige neben die Patronentasche gelegt werden.

Wenn die nach Wasser, Holz und Stroh ausgehickte Leute zurückgekommen sind, so muß das Lager gleich auf vorbeschriebene Art, nemlich wenn man in das Zelt tritt von der linken Seite nach der rechten heruntergemacht, und sodann gehörig zum Sitzplatz eingerichtet und mit den Decken belegt werden.

Da nun mittlerweile die Kochlöcher der Compagnie bereits angefertigt sind, und der Einkauf schon besorgt seyn muß, so wird Feuer angemacht und gleich gekocht.

Die Cameradschaften können bei gutem Wetter vor ihren Zelten essen, bei regnichtem aber müssen sie sich so gut als möglich mit dem engen Platz im Zelte behelfen.

Der Gefreite hat vornehmlich darauf zu sehen, daß der kochende Camerad gehörig gar kocht, nicht überlaufen läßt, und nicht zu viel oder zu wenig Salz, welches der Kochende jedesmal allein hergiebt, anschüttet. • Ferner

Gefreiten, oder andere Vorsteher etc. 193

Ferner, sobald das Essen fertig, muß, wenn Fleisch gekocht ist, dasselbe in gleiche Theile getheilt werden. Ist ein Mann auf der Wacht, so wird demselben seine Portion sofort hingebbracht, die Cameradschaft hingegen ist zusammen. Gleich wenn gegessen ist, muß das Geschirr beim ersten Wasserholen wieder geschouert, und alle Abende dem Capitain d'Armes zurückgeliefert werden.

An den Tagen, da man vom Marsche gekommen ist, müssen die Bursche ihre Gewehre nachsehen und vor Rost bewahren, diejenigen aber, so zur morgenden Wacht kommandirt sind, das Lederzeug wohl anstreichen; auch muß die ganze Cameradschaft ihre Montierungsstücke wieder von Staube und Schmutz reinigen, damit nichts verdirbt. Desgleichen müssen Schuhe, Stiefletten und Strümpfe wohl nachgesehen, gereinigt, gestopft und gepuht werden, damit die Bursche sich nicht an den Füßen wund gehen, und bei dem folgenden Marsch alles wieder im Stande ist.

Beim Retraitschusse tritt die ganze Compagnie ohne Gewehr und Stiefletten heraus und werden die Rotten voll gemacht. Hierbei hat jeder Soldat genau Acht zu geben, in welchem Zug und in welcher Rotte er steht, wer sein Vorder, Neben- und Hintermann ist, damit bei nächtlichem Lärm jeder sogleich auf seinen rechten Platz tritt, und

D.

194 Instruction für die Schützen,

durch unrechtes Eintreten keine Verwirrung entsteht.

Unmittelbar nach der Detraite legen sich die Bursche schlafen, wobei der Gefreite Acht haben muß, daß jeder Mann nach seiner Nummer sich auf seinen rechten Platz legt, daß die Montierungen mit dem Futter auswendig über dem Tornister zum Kopfe, die Schuhe umgekehrt zu den Füßen liegen, die Tornister zugemacht sind, und keiner mehr Tabak raucht. Der Gefreite hängt und bindet sein Zelt fest zu, und da er unmittelbar am Eingange liegt, so muß er alle, so etwa Nachts herausgehen, befragen, wohin sie wollen, auch wenn sie nicht bald wieder kommen, zusehen, wo sie bleiben.

Zur Verhinderung des Desertirens und der Dieberei ist es sehr nöthig, daß alle Nächte zwei Gefreite zur Nachtwache in die Compagnie commandirt werden. Diese Männer sind völlig angezogen und mit Seitenwehr angethan, und beobachten alle aus den Zelten nach den Privateten gehende Leute aufs genaueste, damit diese nirgend anders hin oder zu der Bagage gehen. Auch müssen sie auf das Feuer Acht haben, und die Compagnie bei entstehendem Lärm sogleich wecken. Diese zwei Gefreiten theilen sich so ein, daß der eine vor, der andere nach Mitternacht wacht.

Sie müssen durchaus nicht in die Zelte kriechen, sondern beständig munter seyn und alles bemerken.

Des Morgens visitirt der Feldwebel die Compagnie durch Abruf jeder Zeltnummer, da denn der Gefreite antwortet, ob sich in seinem Zelt etwas Neues vorfindet, oder ob einer oder der andere krank geworden ist. Sodann läßt der Gefreite das nächtliche Lager aufheben, und mit Ueberlegung der Decken zum Sitz einrichten, den untern Theil des Zeltes aber vom Stroh reinigen. Die Bursche kämmen und waschen sich bei irgend leidlichem Wetter stets außerhalb des Zeltes, wobei einer dem andern im Barbieren und Haarzurechtemachen hilft. Diejenigen aber, so auf die Nacht kommen, müssen sich so ordentlich als möglich anziehen, und zur rechten Zeit fertig seyn.

Der Gefreite sorgt indeß, daß eingekauft und Feuer angemacht wird, damit, sobald die ersten Wasserholer zurückkommen, das Fleisch an das Feuer kommt und zur rechten Zeit gar ist.

Um neun Uhr, wenn die Nacht aufgezogen, muß zum zweiten mahle nach Wasser geschickt werden, weil um die e Zeit das Essen im besten Kochen ist, und man dann das Wasser am meisten vonnöthen hat. Der Gefreite muß darauf halten, daß die Cameraden sich sämtlich ohne förmlich sich anzuziehen, doch reinlich ankleiden, die Haare

aufgewickelt und gekämmt, sich frische Söpfe eingemacht haben, und durchaus nicht mit zerrissenen Strümpfen oder ungeputzten Schuhen gehen.

Wenn gegessen ist, wird zum dritten mahl nach Wasser geschickt, wobei die Geschirre wieder reingemacht werden. Sind die Leute zurückgekehrt, und wird bei gutem Wetter das Gewehr zu putzen, oder die Munition an der Sonne zu trocknen anbefohlen, so müssen die Gefreiten ihre Cameradschaften zusammen nehmen, zuvörderst die Pfanne aufstoßen, das Pulver mit Vorsicht abschütten, das Zündloch mit einem Hölzchen verstopfen und den Hahn ablassen, damit kein Schaden geschehe. Alsdann setzt sich die Cameradschaft zusammen an den Platz, den ihnen ihr Unterofficier anweist. Hierbei ist zu bemerken, daß sich jederman so setzt, daß keiner den andern im Putzen hindern oder beschädigen kann; bei dieser Arbeit darf durchaus nicht Tabak geraucht werden.

Wenn alle Gewehre gut geputzt und von dem Unterofficier nachgesehen sind, so läßt dieser frisch Pulver ausschütten, da denn die Pfannendeckel wieder übergezogen und die Gewehre mit bester Vorsicht an die Gewehrkreuze angehängt werden.

Gegen Abend wird zum letzten mahl nach Wasser geschickt. Der Gefreite muß nun dafür sorgen, daß, wenn Abends gekocht wird, so viel

Wasser übrig bleibe, daß die Kessel wieder gesäubert und rein abgeliefert werden können.

An Marschtagen weckt der Feldwebel die Compagnie sehr zeitig, da denn der Gefreite seine Leute aufstehen und sich anziehen läßt. Wenn die Tambours sich zum Generalmarsch versammeln, läßt der Gefreite die Burschen sämtliche Sachen vor das Zelt herauslegen, damit beim Abbrechen nichts vertreten wird, und das Lager wird auseinander gebreitet, damit beim Abbrechen das Zelt nicht unrein wird, die Decken werden vor dem Zusammenlegen wohl ausgeschüttelt, auch sämtliche Zeltpfähle außer den vier Eckpfählen herausgezogen, damit das Abbrechen auf den ersten Ruf geschehen kann. Dann begeben sich die Gefreiten, so wie sie eingetheilt sind, zu dem Abbrechen der Offizierzelte und Gewehrmäntel, die Gewehre werden mit Vorsicht von den Kreuzern genommen und cameradschaftsweise mit den Bajonetten zusammengesetzt.

Sämmtliche Bursche sind nun völlig angezogen und mit Seitengewehr angethan, und jeder steht bei seinem Zelte auf dem ihm angewiesenen Posten bereit. In dem Augenblick, da commandirt wird: Zelte abgebrochen! bricht das ganze Lager auf einmahl sämtliche Zelte ab, legt sie glatt auf und fest mit dicht eingewickelten Decken

und Stangen zusammen, und bindet sie mit dem Strohbande fest.

Jeder Soldat hängt nun auf das schnellste seinen Tornister um und greift nach seinem Gewehre, wobei die Gefreiten Acht haben müssen, daß keiner etwas liegen läßt, und die Compagnie sich stellt; abmarschirt wird wie gewöhnlich.

Sollte auf dem Marsch ein Rendezvous gemacht und gekocht werden, so können die Cameradschaften wenn das Gewehr gestreckt ist, sich zusammenthun, und wenn sie Wasser und Holz geholt haben, etwas kochen. Der Gefreite giebt bei solchen Gelegenheiten Acht, daß die Cameradschaft nicht auseinander läuft, keine unsichere Leute nach Holz oder Wasser geschickt werden, und beim ersten Trommelschlag jeder bei seinem Gewehre ist.

Wenn man bei später Nacht ins Lager rückt, müssen die Gefreiten ihre Cameradschaften sehr genau beisammen halten, und wenn ja nach etwas sollte geschickt werden, müssen sie durchaus lauter sichere Leute dazu beordern.

Schließlich bringt der Stand eines Gefreiten mit sich, daß, da keine andere als rechtschaffene Männer, brave, ordentliche und gut gediente Soldaten dazu gewählt werden, man auch zu ihm das beste Vertrauen hat, daß sie jene Vorschriften nicht nur pünctlichst befolgen, sondern auch aus

eigenem Ehrgefühl jedes Gute befördern, jeden Schaden und Nachtheil abwenden und pflichtmäßig ihren Officieren anzeigen werden. Diese nun werden einen solchen Mann nicht nur wieder nach Verdienste ehren, sondern auch ihn bei seinen Kameraden in Autorität und Ansehen zu setzen nicht ermangeln.

Zu Anfang dieser Schrift ist gesagt worden, daß die sämtliche Zeltcameradschaften in gewisse Abtheilungen gebracht werden müssen, deren jeder ein Unterofficier vorgesetzt werden soll, welcher die Oberaufsicht über diese Corporalschaft hat. Wenn man annimmt, daß von den Unterofficieren jeder Compagnie der Feldwebel, der Capitain d'Armes, der Furler und der die Fahne tragende gefreite Corporal abgehen, die ihrer Dienstgeschäfte wegen diese Aufsicht nicht mit haben können, so bleiben noch acht Unterofficiere zu dieser Bestimmung übrig. Diese nun werden in die fünf und zwanzig Zeltcameradschaften dergestalt eingetheilet, daß

Der 1ste Unterofficier die Zelte	1.	2.	3.	4.
— 2te	—	—	5.	6. 7.
— 3te	—	—	8.	9. 10.
— 4te	—	—	11.	12. 13.
— 5te	—	—	14.	15. 16.
— 6te	—	—	17.	18. 19.

— 7te — — 20. 21. 22.
 — 8te — — 23. 24. 25.

zur Aufsicht und zu commandiren hat, auch allemahl, wenn in Städten oder Dörfern cantoniret wird, zu diesen Cameradschaften in die Quartiere gelegt wird, damit er dieselben desto näher um sich, und unter bester beständiger Aufsicht halten könne.

Die besondere

I n s t r u c t i o n

der Unterofficiere oder der Schützen,
 so in Abwesenheit der Unterofficiere
 selbst die Corporalschaften commandiren

ist folgende:

Zuvörderst muß ein solcher Unterofficier oder Schütze nicht nur auf das genaueste von den Obliegenheiten und pflichtmäßigen Beobachtungen der Gemeinen und Befreiten, sondern auch von alledem, was im Felde, sowohl in Cantonirungen als im Lager, die gute Ordnung in den Zeltcameradschaften erfordert, unterrichtet seyn.

Er muß sich eine genaue Liste von seiner Corporalschaft anfertigen, in welcher die Burschen nach der Ordnung, wie sie in den Zelten numerirt sind, verzeichnet werden: und besonders darauf halten, daß diese Nummern nicht ohne Vors

wissen des Feldwebels oder Capitains vertauscht werden.

Schon vor dem Ausmarsche muß er sich mit den Leuten seiner Corporalschaften bekannt machen und vorzüglich darauf sehen, daß jeder einzelne Mann alles dasjenige wirklich hat, was der Soldat im Felde bedarf. Dahin gehört, daß sämtliche Montierungsstücke und die Armatur vollkommen ganz und tauglich sind, daß der Soldat zwei ganz gute Hemden, zwei Paar Strümpfe, zwei Collette, Ärmel und Bindenstriche, auch auf den Nothfall Fußlappen, etwas Wolle, Zwirn, Näh- und Stecknadeln, Messer, Löffel, einen Beutel mit Salz und dergleichen mehr mit sich ins Feld nehme.

Drei tüchtige Zeltpfähle hangen am Tornister eines jeden Soldaten, desgleichen ein Beutel, darinn sich Bürsten und Schuhwische befinden; im Tornister stecken ausser den andern Sachen, auch Bürsten, Spiegel, Kämmе und Haarschmüre.

Die Munition muß fest eingewickelt in die Patronentasche gepackt, die Reserveflintensteine und das Baumöhlfläschchen in dem dazu bestimmten Täschchen verwahrt werden.

Das Gewehr selbst muß im besten Stande, der Stein mit dem Futter ordentlich aufgeschroben seyn, der Tornister selbst gehörig und nicht zu nie-

drig geschnallt, überhaupt aber das sämtliche Gepäck in solche Ordnung gesetzt werden, daß der Soldat im Marschieren durch nichts gehindert wird, oder etwas verlieren kann.

Während des Marsches sind die sämtlichen Unterofficiere bei den Zügen wie gewöhnlich eingetheilt. Wenn ich annehme, daß acht Unterofficiere während des Marsches sich bei der Compagnie befinden, und bei Marschen im Felde die Compagnie stets in zwei Züge getheilt ist, so ist bei dem ersten Zuge ein Unterofficier auf dem Flügel und drei Unterofficiere schließen, bei dem zweiten Zuge befindet sich ein Unterofficier auf dem Flügel und drei Unterofficiere schließen, mit Ausnahme des Feldwebels, der seines Amtes halber nicht immer bei der Compagnie seyn kann. Zwischen den schließenden Unterofficieren marschieren noch hinter jedem Zuge fünf Schützen. Mehrentheils wird mit Sectionen zu vieren oder fünfen rechts oder links abmarschirt, und damit die Bursche beständig in ihren Rotten marschieren, so müssen die Unterofficiere und Schützen des Zugs sich dergestalt neben dem Zuge vertheilen, daß jeder derselben eine oder zwei Sectionen, so lange der Marsch dauert, in beständiger Obacht hält und keinen Mann austreten läßt, der nicht dem Officiere gemeldet worden. Dabel ist noch zu erinnern,

daß sie die Sectionen beständig in Ordnung gehen, Glieder und Rotten halten, und nicht zu dicht noch zu weit von den vordern Sectionen marschieren lassen, da die Officiere auf der Eten Seite reiten und die Unterofficiere und Schützen auf der andern gehen, so muß der Zug in beständiger Ordnung seyn, weil man alles übersehen kann. Wesentlich nothwendig ist es, daß die ersten Sectionen jedes Zuges besonders ordentlich und geschlossen marschieren, weil alsdann die hintern Sectionen viel leichter in der Ordnung folgen können. Vorzüglich muß verhütet werden, daß die Leute sich nicht ausbreiten, daß sie nicht zu dicht aufstausen oder allzu weit zurück bleiben, denn diese Unordnungen machen den Marsch allein beschwerlich und ermüdend, da hingegen ein stets genaues und gemäßigtes Folgen nicht nur beständige Ordnung im Zuge erhält, sondern auch den Burschen den Marsch erleichtert.

Sobald ein Bursche Nothdurftshalber austreten möchte, so muß der nächste Unterofficier oder Schütze, der ihn in seiner Section unter Aufsicht hat, es dem Officiere vom Zuge melden. Dieser benennt denn einen Unterofficier oder Schützen, der den Mann, sobald er seine Nothdurft verrichtet hat, ungesäumt wieder zu seinem Zuge bringen muß. Sollte ein Mann krank werden, so bringt

der Unterofficier denselben so gemächlich als möglich fort, oder liefert ihn, im Falle Wagen bei der Bagage oder dem Regimente sind, dahin ab, hierauf stellt er sich ungesäumt wieder bei dem Zuge ein.

Die Section, aus welcher der Unterofficier mit einem Mann getreten ist, muß in seiner Abwesenheit durch einen andern Unterofficier oder Schützen beobachtet und in Ordnung gehalten werden. Dieß ist um so leichter möglich, da sich Unterofficiere und Schützen, um die Leute in Ordnung zu erhalten, bei jedem Zuge in hinlänglicher Anzahl befinden.

Das allersicherste und vornehmlich bei Nachtmärschen nothwendige Mittel, zu verhindern, daß die Bursche im Marsche saumselig sind, zurückbleiben, vorlaufen oder gar austreten, besteht außer der genauen Aufsicht der Schützen und Unterofficiere vornehmlich darin:

Dem ganzen Zuge und der Compagnie auf das schärfste anzubefehlen, daß jeder einzelne Mann auf seine beiden Nebenleute beständig Acht hat, und daß die Nebenleute stets beisammen bleiben. Sobald ein Nebenmann den andern verläßt, lautet ferner die Ordre, soll es dieser sogleich dem Officier anzeigen, selbst wenn er sich auch nur zwei Schritte von ihm entfernt. Dieser Befehl

muß bei nachmhafter Strafe der ganzen Compagnie eingeschärft werden.

Wenn nach dem Marsche in Städten oder Dörfern cantonirt wird, so werden, sobald die Compagnie vor des Capitains Quartier aufmarschirt ist, die Unterofficiere vorgerufen, und treten in die ersten Zelte ihrer Corporalschaft ein. So wie die Burschen zelterweise in die Quartiere getheilt werden, gehn die Unterofficiere mit ihren Corporalschaften in diejenigen Quartiere, wo der größte Theil ihrer Cameradschaften zu liegen kommt. Der Feldwebel, der Capitain d'Armes, der Furier und der Chirurgus kommen entweder in Ein Quartier oder werden alle nach Beschaffenheit der Umstände in die Zelte vertheilet.

Sobald die Unterofficiere in die Quartiere kommen, zeigen sie jedem von der Cameradschaften ihrer Corporalschaft denjenigen Platz an, wo sie am bequemsten beisammen logiren können. Hierbei ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Leute, so viel immer möglich, in dem Hause selbst, und nur in den aller äußersten Fällen in Ställe und Scheuern logirt werden; ferner, daß jede Cameradschaft immer beisammen an Einem Orte, wohne. Hernach zeigt der Unterofficier jedem Gefreiten den Ort an, wo die Cameradschaft ihre Gewehre und Taschen aufbehalten, und wo sie

und 17019] strich

206 Instruction für die Schützen,

ohne Schaden nehmen zu können, wohl verwahrt und bei der Hand sind. Dann weist der Unterofficier seinen Gefreiten die Plätze an, wo gekocht werden soll, und dies darf nirgends anders geschehen. Der Ort aber, wo das Feuer angemacht werden soll, muß weit hinter den Häusern im Garten oder Felde seyn, damit durchaus kein Schaden geschehen kann, jedoch muß das Feuer immer innerhalb und nicht den Feldposten zu nahe seyn.

Wenn die Parole ausgegeben wird, eben so wenn die Wacht aufzieht, muß immer derjenige Unterofficier, so vom Visitiren abkommt, in dem Reviere der Compagnie verbleiben, und in dieser Zeit auf sämtliche Bursche der Compagnie ein wachsames Auge haben, damit keine Unordnungen vorkommen.

Sämmtliche Unterofficiere müssen in ihren Quartieren für jede Ausschweifung haften, und auf jedes ersünnliche Mittel denken, alle Diebstähle und Unordnungen zu verhüten. Auch sollen sie keinesweges gestatten, daß die Soldaten von den Wirthsleuten Eßwaaren oder Geschirre gewaltsamerweise fordern, oder auch nur bittweise verlangen, weil der Soldat nicht nur mit Gelde, sondern auch mit Brot und Fleisch vom Könige versorgt wird, und jede Cameradschaft ihre Kochgeschirre selber hat.

Da aber bei Märschen, wenn in Dörfern can-
toniret wird, nicht allemahl Marktender beim
Regimente, oder auch Eßwaaren für Geld zu ha-
ben sind, so ist es die Pflicht der Unterofficiere,
einen solchen Mangel sogleich ihrem Capitain an-
zuzeigen. Dieser nun wird entweder dafür sorgen,
daß das benöthigte Fleisch von den Bauern oder
den Wirthen, so wie die übrige Eßwaare um ein
Billiges erhandelt und auf die Zeltecameradschaften
repartirt wird; oder aber er trifft Anstalt, daß die
Cameradschaften zusammenlegen können, und die
Benöthigten Lebensmittel aus den nächsten Städten
oder Orten herbeigeschaft werden.

Da aber an vielen Orten die Wirthsleute
gutwillig genug sind, den bei ihnen einquartierten
Soldaten an dem Tage ihrer Ankunft eine Mahl-
zeit zu geben, so sollen die Unterofficiere für eine
solche Vertheilung des Essens an die Cameradschaf-
ten sorgen, daß kein Mann davon leer ausgeht.
Sobald die Unterofficiere von der Parole kom-
men, gehen sie zu ihren Corporalschaften, sehen
die Gewehre und Montierungsstücke nach, ob al-
les wieder gesäubert und in Stand gesetzt worden,
sagen, zu welcher Zeit und an welchem Orte die
Corporalschaft sich zum Abmarsche versammeln
soll, und was den Leuten von den Parolbefehlen
weiter zu wissen nöthig ist, erinnern an ein vor-

der

sichtiges Verfahren mit Feuer und Licht, gestatten durchaus nicht, daß an Orten, wo Stroh liegt, auf den Böden, Ställen und Scheuren, Tabak geraucht werde, und machen sich die Schlafstellen der Cameradschaften bekannt. Falls alle Bursche in den Häusern selbst schlafen können, müssen die Unterofficiere auf dem Flure Eimer und Kübel zur Verrichtung der Nothdurft besorgen, damit kein Soldat des Nachts aus dem Hause zu gehen nöthig hat, und der Wirth muß Acht darauf haben, daß das Haus die ganze Nacht hindurch verschlossen bleibt, so daß Niemand ohne Vorwissen des Unterofficiers herauskann.

Liegen viele Cameradschaften aber in Ställen und Scheuern, so müssen die Unterofficiere es dem Feldwebel anzeigen, damit derselbe eine Nachtpost commandiren und aussetzen kann.

Die Unterofficiere müssen ferner dafür sorgen, daß in jeder Stube eines Quartiers die Nacht hindurch Licht brenne, das Haus wohl verschlossen und dem Wirth darüber die Aufsicht gegeben werde.

Bleibt man in den Cantonirungen stehn, oder ist Ruhetag, so müssen die Unterofficiere dafür sorgen, daß die Cameradschaften täglich ordentlich einkaufen und kochen, und ihre Montierungsstücke und Armatur so sauber als möglich machen; auch
 muß

muß fleißig nach der Munition gesehen werden, damit solche sich nicht verreihe, und falls sie auf dem Marsche durchnässet worden, muß dieß dem Capitain gemeldet werden, damit er zur Auslegung und Trocknung an der Sonne Befehl ertheilen könne, ohne diesen Befehl darf es aber nicht geschehen.

Wird marschirt, so müssen die Unterofficiere, wenn sie ihre Corporalschaft beisammen haben, wohl nachfragen, ob keiner etwas vergessen hat, und sie sodann auf den Sammelplatz der Compagnie führen.

Der Unterofficier, so täglich in den Cantonnirungen das Visitiren hat, verhält sich dabei wie in der Garnison, commandirt gleich nach der Parole die morgende Wacht, macht alle Bestellungen richtig, ist beständig auf den Beinen und sieht nach der guten Ordnung im Reviere. Abends, wenn der Feldwebel die Nachtposten aussetzt, ist er dabei zugegen, visitirt zur rechten Zeit die Casmeradschaften, läßt sich von jedem Gefreiten selbst antworten, und rapportirt wie gewöhnlich. Die Nacht hindurch muß er beständig munter seyn, öfter nachsehen, ob die Thüren in den Quartieren alle gehdrig zugemacht sind, ob die Nachtposten auch alle stehen und ordentlich abldsen. An Marschtagen weckt er zur rechten Zeit die Compagnie, rapportirt und visitirt wie gewöhnlich.

In Stand- und Cantonirungs-Quartieren und an den Ruhetagen versammelt sich die neue Wacht zur rechten Zeit vor des Capitains Quartiere, und sobald dieselbe richtig ist, geht der Unterofficier vom Visitiren wieder zurück ins Revier, um daselbst auf Alles Acht zu haben.

Wenn man in ein Lager rückt, müssen die Unterofficiere bei den Abtheilungen ihrer Corporalschaften wohl Acht haben, daß die Zelte genau auf dem abgesteckten Platz, so geschwind als möglich, in die Höhe gerichtet, die vordern Zeltstangen in jeder Linie gerade gestellt und mittelst Anschlagung der vier Eckpfähle auf das schnellste zum Stehen gebracht werden. Auch müssen sie darauf sehen, daß die Gefreiten, so bei den Gewehrmänteln eingetheilt sind, die Gewehrkreuze fest und gut aufrichten, und daß die Gewehre sogleich angesetzt werden.

Die Zelte Nr. 1 bis 13 setzen an dem ersten Gewehrmantel, die Zelte Nr. 14 bis 25 aber an dem zweiten Gewehrmantel die Gewehre auf.

Sobald die Zelte und Gewehrmäntel stehen, müssen die Unterofficiere ihre eigene Zelte und die Gefreiten die Officierzelte aufschlagen: dann steckt der Furier die Kochlöcher ab. Zu Anfertigung derselben schickt jedes Zelt Einen Mann, so wie auch

Gefreiten, oder jeden Vorsteher ꝛc. 211

zur Errichtung der zwei Privete des Bataillons die nöthige Mannschaft dazu gegeben wird.

Die Unterofficiere von den Corporalschaften geben wohl Achtung, daß die innere Ordnung in den Zelten genau beobachtet wird; das Strohlager muß bei Tage stets aufgehoben, die Decke darüber gelegt und nicht unter die Füße getreten, auch die sämtliche Equipage der Mannschaft nach dem Marsche wieder gesäubert und in gehöriger Ordnung in den Zelten aufgehoben werden. Sobald die neue Wacht commandirt ist, muß sie sogleich ihre Sachen in Stand setzen, damit sie des andern Tages sauber und nett erscheine.

An den Ruhetagen, wenn das Lager stehen bleibt, müssen die Unterofficiere dafür sorgen, daß das Lederzeug gleich angestrichen und getrocknet, auch die sämtlichen Montierungsstücke wieder rein und nett gemacht werden, damit die Soldaten im Lager mit ganzen Strümpfen und Schuhen, aufgewickelttem Haar und frischgemachten Zöpfen stets einhergehen, und daß bei schnellem Marsche alles ordentlich und reinlich ist.

Die Unterofficiere müssen die Schuhe, Strümpfe und Stiefeletten der Bursche öfter revidiren, das Zerrissene sogleich wieder ganz machen lassen, dafür sorgen, daß die Bursche alle Woche ein reines Hemde anziehen, die schwarze Wäsche wa:

schen lassen und sich täglich kämmen, damit die Cameradschaften nicht verunreinigt werden.

Diejenigen Bursche, so andern Tages auf die Wacht kommen, müssen den Nachmittag vorher, im Beisein des Unterofficiers ihrer Corporalschaft, ihre Gewehre von dem Mantel nehmen und wohl puken, sodann aber wieder ansetzen. Ohne besondern Befehl des Capitains aber darf außer der Wacht Niemand ein Gewehr vom Mantel nehmen und puken. Wenn es aber stark geregnet hat, oder wenn man von einem langen Marsche gekommen ist, wird der Capitain den folgenden Tag nach dem Essen, im Beisein wenigstens eines Officiers der Compagnie, die ganze Compagnie puken lassen; wofern aber einzelne Leute zu einem Commando, einer Wacht oder einem Piket die Gewehre puken sollen, so müssen ihre Unterofficiere dabei seyn, und dafür haften, daß es mit der größten Sorgfalt geschehe, um jedes Unglück zu verhüten.

Soll die ganze Compagnie puken, so finden sich die Unterofficiere bei dem Gewehrmantel ihrer Zelte ein, lassen die Gewehre mit Vorsicht wegnehmen, zuvörderst die Pfanne aufstoßen, das Pulver abschütten, das Zündloch mit Holz verstopfen, und den Hahn loslassen, alsdann zeigen sie jedem Gefreiten den Platz an, wo die Cameradschaft zusammen puken soll. Wenn die Leute mit Pucken fertig

fertig

fertig sind und der Unterofficier jedes Gewehr revidirt hat, bringen die Leute die Gewehre an den Mantel und lassen sich von den Unterofficieren das Pulver aufschütten, überziehen sodann die Pfannendeckel und setzen das Gewehr an, wobei kein Unterofficier eher weggehen muß, als bis alle seine Gewehre angelegt sind.

Die Unterofficiere müssen ferner nach dem innern Zustande ihrer Cameradschaften sich fleißig erkundigen, ob alles ordnungsmäßig geschieht, ob sich die Leute vertragen, ob die gemeinschaftliche Arbeiten nach der Tour von jedem geschehen, ob auch ordentlich und gut gekocht wird; sie müssen sich öfter mit ihren Leuten etwas zu thun machen, damit sie von allem unterrichtet sind, und das Unrechte bei Zeiten dem Capitain anzeigen können, damit durch gehörige Maasregeln dem kleinen Uebel abgeholfen und dem größern vorgebeugt werden könne.

Eine Hauptabsicht ist, jeden einzelnen Mann aufs allergenaueste kennen zu lernen, was man im Felde unumgänglich nöthig hat, wenn anders Ordnung Statt finden soll. Deshalb müssen die sämtlichen Unterofficiere über die pünktlichste Beobachtung aller vorgeschriebenen Pflichten halten, damit sie von allem Rede und Antwort geben können, sonst verdienen sie keinesweges den Vorzug, andern vorgesetzt zu sein; ein Vorwurf, der einem Mann von Ehrgefühl höchst empfindlich sein muß.

P

214 Instruction für die Schützen,

Vom Wasser, Holz, und Lagerstroh:
Holen, und wie dabei verfahren wird.

Das Wasser wird entweder aus den Brunnen in den Dörfern, aus natürlichen und gegrabenen Quellen im Felde, niederen Gegenden oder aus kleinen Bächen geholt. Die dazu erforderliche Mannschaft wird von der Compagnie in drei Glieder gestellt, und die mitgehende Unterofficiere zählen die Kotten nach. Der Officier marschirt mit rechts oder links um ab, und die Unterofficiere schließen hinten, halten die Leute dicht auf, und lassen schlechterdings keinen Kerl austreten.

Sobald man sich an dem Orte befindet, wo das Wasser ist, läßt der Officier die Leute aufmarschiren, und schickt einen Unterofficier mit sechs Mann in das Dorf nach den Brunnen, welche sich ohne Säumen ihre Geschirre füllen, und zu dem Officier zurückkehren. Der Unterofficier muß dafür haften, daß kein Kerl auf Plündern oder Marodiren in ein Haus gehe, auch das Wasser in den Brunnen nicht trübe gemacht, oder der Brunnen verdorben werde. Sobald die ersten sechs Mann zurückgekommen sind, werden wieder sechs mit einem Unterofficier dahin geschickt, bis alle ihre Geschirre gefüllt haben.

Wird das Wasser aus natürlichen oder gegrabenen Quellen geholt, so läßt man ebenfalls immer

nur einige Mann nach einander schöpfen, damit sie sich nicht hindern oder das Wasser trüben. Ist aber der Brunnen so gelegen, daß die Häuser weit abstehen und weder Plündern noch Unordnung zu besorgen ist, so marschirt der Officier bis an den Brunnen, läßt die Geschirre wegssetzen, stellt die sämtliche Mannschaft in zwei Reihen. Die erste reicht einander die Geschirre zu, und der Mann zunächst am Brunnen füllet solche mit Wasser, dann gehen die gefüllten Geschirre in der Reihe wieder herauf und werden von dem letzten Mann niedergesetzt. Auf die Art ist das Wasserfüllen sehr bald geschehen.

Wenn man aus Flüssen oder kleinen Bächen schöpft, so können so viele Leute zu gleicher Zeit schöpfen, als der Platz erlaubt, wobei nur zu erinnern ist, daß die Leute nicht ins Wasser treten oder mit schmutzigem Geschirre schöpfen dürfen.

Wenn alles gefüllt hat, wird wieder gestellt und mit rechtsam nach dem Lager marschirt, vor der Compagnie wieder aufmarschirt, nachgesehen, ob alles richtig zurück gekommen ist, und sodann sich nach den Zelten verfügt.

Das Holzholen geschieht auf die nehmliche Weise, nur ist zu beobachten, daß, wenn aus den Dörfern Holz geholt wird, zuerst das wirkliche Brennholz, und nur im äußersten Nothfalle, und

216 Instruction für die Schützen,

zwar nur in Feindes Land, Säme und anders entbehrliches Holz genommen werden darf. Sollte aber auch endlich dies fehlen und es erlaubt werden, im Nothfalle hölzerne Gebäude anzugreifen, so dürfen es doch nur Verschläge, Scheuern, Ställe, keinesweges aber wirkliche Häuser seyn, und dann müssen die Officiere dafür sorgen, daß man beim Abbrechen mit der größten Vorsicht zu Werke geht, damit Niemand zu Schaden komme.

Wird das Holz aus Wäldern geholt, so werden Leute mit Axten beordert, die Bäume zu fällen, die übrige Mannschaft wird erst dann, wenn die Bäume schon liegen, das Holz zu holen in den Wald geschickt.

Das Lagerstroh wird mehrentheils aus den Dörfern geholt. Der Officier marschirt vor dem Dorfe auf, und läßt durch einen Unterofficier visitiren, wo Stroh zu haben ist, alsdann muß immer ein Unterofficier mit sechs Mann nach dem andern dasselbe holen; oder man marschirt auch in größter Ordnung bis an den Hof, wo sich das Stroh befindet, daselbst marschirt man auf, läßt durchaus keinen Kerl austreten, und einige Mann mit einem Unterofficier herauf steigen, und nun das Stroh herunterwerfen; wenn es irgend möglich ist, muß jedes Zelt zwei Gebünd davon haben. Sobald alles fertig ist, wird, wie gewöhnlich

lich, abmarschirt, die Unterofficiere bleiben hinten, halten die Leute dicht auf, und müssen durchaus dafür haften, daß bei solchem Wasser, Holz, oder Strohholen keine Excesse oder Plünderungen vorfallen. Derjenige Soldat, der dabel auch nur das Geringsste entwendet, muß sofort arretirt und dem Officiere gemeldet werden.

Wie sich die Unterofficiere auf den Feld- und Brandwachten zu verhalten haben.

Auf den Feldwachten, wo die Unterofficiere unter einem Officier stehen, haben dieselben sich nach dessen Befehlen zu richten, so Tages als Nachts stets wachsam zu seyn, und die sämtliche Mannschaft beständig unter Aufsicht zu halten, wechselseitig die Posten ordentlich auf, und abzuführen, sich die Leute hierbei nicht vernachlässigen, und jedesmahl sich alles wohl überliefern zu lassen, des Nachts beim Patrolliren auf die gehörige Ordnung zu sehen, und alles das zu beobachten, was überhaupt auf den Wachten Pflicht ist.

Auf den Brandwachten aber muß vornehmlich der das Commando habende Unterofficier, so Tages als Nachts, seine Wacht in steter Ordnung und rangirt halten, zur rechten Zeit vor dem Dujour und den Staabsofficieren im Gewehr seyn,

218 Instruction für die Schützen,

die Posten zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit, die Arrestanten unter guter Zucht und Aufsicht erhalten, alles Vorfallende an die erste Feldwacht rapportiren, des Nachts die Posten fleißig patrouilliren lassen, und beim Auf- und Abziehen alles reglementsmäßig beobachten, sich auch, nachdem er abgelöst worden, bei dem ältesten abkommenden Officier der Feldwacht melden.

Besondere, die gefreite Corporale, so die Fahne tragen, angehende Pflichten.

Diejenigen gefreiten Corporale, so die Fahne tragen, müssen bei jedem Lärm oder bevorstehenden Märschen sich schleunig und pünctlich bei den Fahnen einfinden, auf den Märschen in ihrer Abtheilung sich zusammenhalten, und nicht außer der Ordnung marschieren. Sie müssen die ihnen anvertraute Fahne und Zubehör nicht beschädigen lassen, sie während des Marsches nie aus den Händen geben, ohne bei außerordentlichen Fällen solches vorher dem Officier des Fahnenzuges anzuzeigen, und dann selbige einem andern Junker oder Unterofficier, keinesweges aber einem gemeinen Mann, übergeben. Bei Nachtmärschen müssen sie die Fahnen stets dicht zusammen und unter dem Schutz der vor und hinter ihnen

marschierenden Sectionen halten, nicht einen Schritt seitwärts thun, besonders in Büschen und Wäldern bei der Nacht stets geschlossen in ihren Sectionen marschieren, auf dem Sammelplatz, auf dem Ort, wo sie die Fahnen eingesteckt haben, bei denselben stehen oder liegen bleiben, und im Fall es vergessen worden, den Officier des Zuges ja erinnern, daß er ihnen die Schildwacht bei den Fahnen gebe.

In den Lagern müssen sie ihre Fahnen gehörig und fest aufstellen, so daß sie nicht umfallen können, sie zur gehörigen Zeit ab- und überziehen, und immer dafür sorgen, daß alles an denselben in bester Ordnung bleibe. Auf Postierungen nahe am Feinde, oder in unsichern Cantonierungen müssen die fahnentragende gefreite Corporale sich die Nacht hindurch bei denselben aufhalten, um so gleich beim Alarm und Ueberfällen ihre Fahnen retten oder schützen zu können.

Selbst in den Quartieren großer Städte müssen die gefreiten Corporale auf das genaueste das Fahnen- oder Commandeurs-Quartier sich bekannnt machen, um beim Feuer- oder anderm Lärm so gleich sich bei ihnen einfinden zu können.

Berichtigungen.

- Seite 15 Zeile 5 statt: ungehörigen lies: ungehörlichen.
- 17 — 4 sollte bei dem Worte: Feuerlernen ein solches Zeichen) und unterwärts die Note stehen:) Alarme. Auch hat man beim Militär Alarm-Platz.
- 37 — 17 ft. und das Knie; l. um das Knie.
- 42 — 8 ft. Holz l. Tuch.
- 66 — 2 ft. Verhältniß der Stärke mit l. Verhältniß der Stärke seiner Wacht mit zc.
- 68 — 13 und 14 ft. die Kunde und die Patrouille: l. der Kunde und der Patrouille.
- 71 — 13 u. 14 ft. es ist nicht neues u. s. w. vorgefallen: l. daß nichts neues u. s. w. vorgefallen ist.
- 72 — 14 ft. angeschafft, l. weggeschafft.
- 73 — 2 ft. Unterofficier, l. Officier.
- 103 — 24 ft. Erst nach erfolgtem Schusse: l. So wie ein Schuß fällt
- 119 — 3 v. unten ft. stens l. bestens.
- 126 — 4 und 5 ft. Compagnie übergeben l. Compagnieübergaben.
- 148 — 7 ft. genommenem Daumen l. genommenes Daumens.
- 157 — 7 v. unten ft. eshr l. sehr.
- 170 — 18 ft. weiter l. weniger.
- 181 — 9 ft. Zeltausschlagen l. Zeltaufschlagen.
- 185 — 3 ft. Masse l. Masse.
- 192 — 13 ft. heruntergemacht l. heruntergemacht.

Bei dem Verleger dieser Schrift

sind nachfolgende Bücher

um beigesezte sehr billige Preise zu bekommen:

- Ahnen, die. Ein dramatisirtes Sittengemälde in drei Akten, 8. 8 Gr.
- Almanach, gemeinnütziger, für Kaufleute, Bankiers und Geschäftsmänner mit 12 Kupfern, 8. auf 94, 95, 96. à 1 Thlr.
- Anleitung, kurze, zu einem gründlichen Studium der Theologie auf Universitäten, v. G. F. B. N. 8. 12 Gr.
- gründliche zum richtigen Gebrauch der Titulaturen, besonders zum Behuf der Bewohner der preussischen Staaten, gr. 8. 12 Gr.
- Anthologie, Römische, oder Sammlung vorzüglicher Stücke derjenigen Lateinischen Dichter, die gewöhnlich auf Schulen nicht gelesen werden. Zum Gebrauch für Schulen, gr. 8. 16 Gr.
- Bilderakademie, kleine für leselustige und lernbegierige Söhne und Töchter, mit Kupfern, gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
- Dieselbe mit illuminirten Kupfern. 3 Thlr.
- Ebendieselbe in Französischer Sprache, gr. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
- mit illuminirten Kupfern. 3 Thlr.

- Briefe über jetzt lebende Aerzte von einem reisenden
Arzt aus der Schweiz, 8. 6 Gr.
- Dahlfeld, Carl von, Originallustspiel in 3 Aufzügen,
8. 12 Gr.
- Davidson, W. über den Schlaf. Eine medicinisch-
psychologische Abhandlung, 8. 8 Gr.
- Dressels, J. C. G. Dankpredigt am Friedensfeste
1795. gr. 8. 2 Gr.
- Predigten über einige Sonn- und Festtags-Evan-
gelen. Zur Beförderung christlicher Erkenntnisse
und Gesinnungen bei häuslicher Andacht. gr. 8.
1 Thlr. 12 Gr.
- Florencourt, W. C. von, Mittheilungen über ver-
schiedene Gegenstände. Niedergeschrieben auf einer
Reise in Briefen an einen Freund. 8. 1 Thlr.
- Folgen, die, einer minderjährigen Verlobung. Origini-
allustspiel, in 4 Aufzügen, 8. 16 Gr.
- Formey, C. Versuch einer medicinischen Topographie
von Berlin, gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.
- Gerhardt, M. N. B. sen. Der Buchhalter, oder
Versuch einer Lehrart zu gründlicher Erläuterung
der kaufmännischen doppelten Rechnungsführung oder
des sogenannten Italienischen Buchhaltens 1r Bd.
4to. 2 Thlr.
- Geschichte, kurzgefaßte der Orgel. Aus dem Französ-
schen des Dom Bedos de Celles nebst Heros Ver-
schreibung der Wasserorgel, 4. 6 Gr.
- The Goddesses translated from the german of Mr.
Engel. 8. 3 Gr.
- Handbuch, itinerarisches oder ausführliche Anleitung,
die merkwürdigsten Länder Europens zu bereisen,
nebst einer Nachricht zu allen dazu erforderlichen

- Kenntnissen, und einer geographisch: statistischen
 Uebersicht der Reiserouten und Postcourse der vor-
 nehmiesten Oerter und deren Merkwürdigkeiten, gang-
 barsten Münzsorten, Geldcourse, Maaße und Ge-
 wichte, u. s. w. 8. 1 Thlr.
- Hempel, D. J. G. pharmaceutisch: chemische Abhand-
 lung über die Natur der Pflanzensäuren und die
 Modificationen, denen sie unterworfen sind, nebst
 einer chemischen Untersuchung der Winter: und
 Sommerreife, 8. 10 Gr.
- Heynau, J. F. Versuch eines möglichst vollständigen
 synonymischen Wörterbuchs der deutschen Sprache,
 1r. Bd. gr. 8. 1 Thlr. 12 Gr.
- Jacobi, M. J. H. geographisch: statistisch: historische
 Tabellen zum zweckmäßigen und nützlichen Unterricht
 der Jugend, 3r. Thl. in 2 Abtheilungen, welcher
 Deutschland enthält, 4. 2 Thlr.
- Klischnig, K. F. Blumen und Blüten, 8. 10 Gr.
- Launen und Phantasien von Karl Philipp Moriz.
 Herausgegeben v. K. F. Klischnig, 8. 1 Thlr. 4 Gr.
- Lütgendorf, L. F. Aug. Freiherrn v. Schriften, 1r.
 Bd. mit Kupfern, 8. 1 Thlr. 8 Gr.
- Maimon, S. die Kathegorien des Aristoteles. Mit
 Anmerkungen erläutert, und als Präpodeutik zu ei-
 ner neuen Theorie des Denkens, 8. 18 Gr.
- Versuch einer Logik, oder allgemeinen Theorie des
 Denkens, 8. 1 Thlr. 8 Gr.
- Marshall, H., Beschreibung der Landwirthschaft in der
 Grafschaft Norfolk. Aus dem Englischen vom Gra-
 fen von Podewils, gr. 8. 20 Gr.
- Modengallerie für das Jahr 1795. Mit vielen Ku-
 pfern, gr. 4. 6 Thlr

- Moral in Beispielen für die Jugend mit Kupfern, 8. 16 Gr.
- Dieselbe in Französischer Sprache, 16 Gr.
- Morgen- und Abendgedanken eines jungen Frauenzimmers auf alle Tage der Woche. Mit einem Kupfer von Volt, 8. 6 Gr.
- Moritz, K. N. grammatisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 3 Bde. gr. 8. 3 Thlr.
- Nenke, K. C. Unterricht von Verbrechen und Strafen, nach Anleitung des allgemeinen Gesetzbuchs für sämtliche preuß. Staaten. Zum Gebrauch für bürgerliche Stadt- und Landschulen im letzten halben Jahre des Schulunterrichts, 8. 13 Gr.
- Unterricht von den Pflichten der Kinder gegen Aeltern und Vormünder, wie auch des Gesindes, der Gesellen und Lehrlinge, gegen Herrschaften, Brodherrn und Meister, Gerichtsobrigkeiten u. s. w. Ein Lesebuch für gemeine Stadt- und Landschulen, im letzten halben Jahre des Schulunterrichts, gr. 8. 5 Gr.
- über die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und die allgemeine Pflichten und Rechte der Aeltern, Ehegatten, Dienstherrn, der größern Volksklassen. Ein Lesebuch für Hausmütter, gr. 8. 16 Gr.
- Unterricht von rechtlichen Willenserklärungen überhaupt, als auch besonders, von Schenkungen unter Lebendigen und von Todeswegen, Darlehnsverträgen und Grundgerechtigkeiten, ihrer Form und daraus erwachsenden Rechten und Pflichten. Ein Lesebuch für den Nährstand, gr. 8. 12 Gr.
- Allgemeiner Unterricht für die bürgerlichen Verhältnisse des Lebens. Nach Anleitung des Gesetzbuchs

- Buch für die königl. preuß. Staaten, gr. 8. 1 Thlr.
12 Gr.
- Noth- und Hilfsbüchlein, in politischen Rechtsan-
gelegenheiten. Ein Lesebuch für die größere Volks-
klassen der Preussischen Lande, 8. 8 Gr.
- Wenk, J. J. Hygologie des menschlichen Körpers
oder physiologisch-chemische Betrachtungen der flüs-
sigen Bestandtheile des menschlichen Körpers. Aus
dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen be-
gleitet von Wolf Davidson. Mit einer Vorrede
und einigen Anmerkungen versehen von D. S. F.
Hermstädt, gr. 8. 12 Gr.
- Predigt am Friedensfeste, den 20sten May 1795, ge-
halten zu Schwedt, 8. 2 Gr.
- Rambach, F. Darstellung einer Mythologie für Künst-
ler zu Vorlesungen, 2 Bde. 8. 2 Thlr.
- Ramiro und Giarrette, ein teuflisches Matrimonial-
Fragment, aus den Ehestands-Akten der Hölle be-
arbeitet von Abdramelech dem Aeltern, 8. Florenz.
8 Gr.
- Reise, meine, im Monde, und Brachmond, 1792. 8.
2 Thlr.
- Repertorium, allgemeines homiletisches, oder möglichst
vollständige Sammlung von Dispositionen über die
fruchtbarsten Gegenstände aus der Glaubenslehre,
Moral und Weltklugheit, in alphabetischer Ordnung,
nebst einem dreifachen Register, drei Bände, gr. 8.
4 Thlr. 2 Gr.
- Rußland in historisch-geographisch-statistischer und
literarischer Hinsicht in den Jahren 1788 und 1789.
Herausgegeben von dem Bürger Chantreau. Aus
dem Französischen, 3 Bde. 8. 2 Thlr.

- Schale, C. F. leichte Vorspiele für die Orgel und das
Clavier, 4 Hefte, Querfolio 3 Thl. 4 Gr.
- leichte Nachspiele für die Orgel und das Clavier,
Querfolio 20 Gr.
- Strafford, der Graf, Trauerspiel in 5 Aufzügen.
Nebst einem Versuch über das Leben desselben und
einer Schilderung des Zustandes von England,
Schottland und Irland unter der Regierung Karls
des Ersten. Aus dem Französischen des Grafen Lal-
ly Tolendal, 3 Bde. 8. 2 Thlr.
- Teufel Asmodi Hinkelbein, und sein Befreier in Eng-
land. Eine Fortsetzung des lahmen Teufels von le
Sage. Nach dem Englischen, 2 Bände, 8. 1 Thl.
16 Gr.
- Ueber Arzneikunst und Aerzte, bei Gelegenheit einer
gelehrten Disputation zweier Berliner Aerzte am
Krankenbette, 8. 12 Gr.
- Versuch über die Holländische Armee, in Hinsicht auf
ihren gegenwärtigen Feldzug wider die Neu-Fran-
ken, von einem Obersten der leichten Truppen, aus
dem Französischen, gr. 8. 6 Gr.
- Virgils vier Bücher von der Landwirthschaft. Aus
dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen be-
gleitet von J. H. Jacobi, 8. 12 Gr.
- Vollbeding, M. J. C. praktisches Lehrbuch zur Bil-
dung eines richtigen mündlichen und schriftlichen
Ausdrucks. Zum Gebrauch für Schulen, 8. 8 Gr.
- Versuch in richtiger Bestimmung der Verhältnis-
begriffe und Gegensätze der Deutschen Sprache, 8.
8 Gr.
- Wäfer, G. W. gründliche Anleitung zum Bierbrauen,
zur Beförderung richtiger Grundsätze der vorzüglich-

sten Bereitung des Braun, Weiß, und Englisch,
Bier betreffend, und in systematischer Ordnung in
Berechnungen tabellarisch dargestellt, 8. 16 Gr.

Wakis, G. Kunst, Krankheiten vorzubeugen und die
Gesundheit wieder herzustellen. Ein Buch für jeder-
mann. Aus dem Englischen, 2 Bände, 8. 3 Thlr.

U n z e i g e.

Unter der Presse ist bereits für meinen Verlag
ein Unterricht für die Königl. Preussische Kavalle-
rie, wobey dieser Unterricht für die Infanterie
zum Modelle genommen ist. Um Collisionen aus-
zuweichen, hab' ich dies bekannt zu machen für
nöthig gefunden.

Berlin,

den 16ten Juni

Ernst Felisch.

1797.

Gedruckt bei Wilhelm Dieterici.

Faint grid table with illegible text.

H. Dorn 1191





